

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient maßgeblich der Reform des Bleiberechts sowie des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts. Der Gesetzentwurf zielt dabei einerseits darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne einen rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder die schutzbedürftig sind. Andererseits ist der Gesetzentwurf auch darauf ausgerichtet, verstärkt den Aufenthalt von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht, wieder zu beenden und deren vollziehbare Ausreisepflicht, ggf. auch zwangsweise, durchzusetzen.

B. Lösung

Es wird eine Bleiberechtsregelung geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Die Bleiberechtsregelung wird dabei alters- und stichtagsunabhängig ausgestaltet. Zudem wird die bisher schon bestehende Möglichkeit, einem gut integrierten jugendlichen oder heranwachsenden Geduldeten legalen Aufenthalt zu gewähren, erleichtert und von verzichtbaren Hemmnissen bereinigt.

Für das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Programm) wird nach dem Abschluss seiner Pilotphase eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen. Schutzbedürftigen sog. Resettlement-Flüchtlingen wird damit in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten.

Im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts wird eine deutliche Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel realisiert. Auch wird die Rechtsstellung von subsidiär Geschützten und sog. Resettlement-Flüchtlingen weiter an die von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen angeglichen.

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durchgeführten Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen. Die Abwägung auf Tatbestandsseite ist gerichtlich voll überprüfbar und führt mithin schneller zu Rechtssicherheit.

Innerhalb des Ausweisungsinteresses bringt der Gesetzentwurf stärker als bisher zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen auch mit den Mitteln des Ausländerrechts erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf sieht zudem verschiedene Rechtsänderungen vor, um den Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, zu verbessern. Diese Regelungen umfassen insbesondere:

- eine Anpassung der Regelung zur Identitätsklärung an die technischen Entwicklungen, indem unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen wird, Datenträger eines Ausländers auszulesen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Rechtsgrundlage für die Abfrage von notwendigen Zugangsdaten bei Telekommunikationsdienstleister im Gesetz verankert,
- die Neuregelung eines sog. Ausreisegewahrsams von wenigen Tagen anstelle der sog. „Kleinen Sicherungshaft“, wenn der Termin der Abschiebung konkret bevorsteht,
- eine Klarstellung, dass die Haftanordnung auch bei einem Scheitern der Abschiebung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin vorliegen.

Auch die Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot werden an die Hinweise der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und zugleich grundlegend überarbeitet.

C. Alternativen

Keine (siehe unten).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund kann die Regelung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu Mehrausgaben in geringem, nicht genau bezifferbarem Umfang führen. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen. Entsprechendes gilt für das Wohngeld in Bezug auf den Einzelplan 16. Im Umfang der Mehrausgaben des Bundes werden die Kommunen entlastet.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Integrationskursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 6 Mio. Euro ausgegangen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.137.100 Minuten bzw. 52.285 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand, da derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der zuständigen Behörde Auskunft über die Zugangsdaten zu Mobiltelefonen oder Smartphones erteilen muss, wenn der

betreffende Ausländer die Zugangsdaten nicht zur Verfügung stellt, vgl. § 48a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Aufgrund der Anforderungen, die an die Auswertung von Datenträgern durch die Behörden zu stellen sind, ist aber nicht davon auszugehen, dass künftig in erheblicher Zahl Zugangsdaten zu den aufgeführten Endgeräten erfragt werden. Der Aufwand ist daher nicht genau bezifferbar. Eine Entschädigung der Telekommunikationsdienstleister ist gesetzlich vorgesehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft, d.h. für geschäftsmäßige Telekommunikationsanbieter, wird eine Pflicht zur Auskunftserteilung über Zugangsdaten gemäß § 48a des Aufenthaltsgesetzes eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht in den nächsten Jahren ein Erfüllungsaufwand in Höhe 2.710.157 Euro.

DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und
der Aufenthaltsbeendigung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“.
 - b) Der Angabe zu § 23 werden ein Semikolon und die Wörter „Neuansiedlung von Schutzsuchenden“ angefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 25a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“.
 - d) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48a Erhebung von Zugangsdaten“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 53 bis 56 werden wie folgt gefasst:

„§ 53 Ausweisung
§ 54 Ausweisungsinteresse
§ 55 Bleibeinteresse
§ 56 Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit“.
 - f) Nach der Angabe zu § 62a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62b Ausreisegewahrsam“.
 - g) Nach der Angabe zu § 73a werden die folgende Angaben eingefügt:

„§ 73b Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen

§ 73c Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern“.

2. § 2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende von Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

b) Es werden die folgenden Absätze 14 und 15 angefügt:

„(14) Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 können sein:

1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,
4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt,
5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will oder
6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungshandlungen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

(15) Die in Absatz 14 genannten Anhaltspunkte gelten entsprechend für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31). Ein entsprechender Anhaltspunkt kann auch gegeben sein, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat, und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen

Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Auf das Verfahren auf Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht abweichend geregelt ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Ausweisungsgründe“ durch das Wort „Ausweisungsinteressen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b vorliegt“ durch die Wörter „wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an“ durch die Wörter „90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an“ durch die Wörter „90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmonatsfrist“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot).

(2) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Im Falle der Ausweisung ist die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festzusetzen. Ansonsten soll die Frist mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden. Die Befristung kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Bedingung versehen werden, insbesondere einer nachweislichen Straf- oder Drogenfreiheit. Tritt die Bedingung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, gilt eine von Amts wegen zusammen mit der Befristung nach Satz 5 angeordnete längere Befristung.

(3) Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden. Sie darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öf-

fentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden. Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(6) Gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 soll die Frist 1 Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist 3 Jahre nicht überschreiten.

(7) Gegen einen Ausländer,

1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder
2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat,

kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 soll die Frist 1 Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist 3 Jahre nicht überschreiten.

(8) Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(9) Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird der Ablauf einer festgesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt. Die Frist kann in diesem Fall verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung. Der Ausländer ist auf diese Möglichkeit bei der erstmaligen Befristung hinzuweisen. Für eine nach Satz 2 verlängerte Frist gilt Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

6. § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nach § 11 Absatz 1, 6 oder 7 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Boretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8.“

7. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.
8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für die Dauer von bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen

1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

erforderlich sind. Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen. Wird die Bildungsmaßnahme überwiegend betrieblich durchgeführt, setzt die Erteilung voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausübung oder von der beantragten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfassten Beruf vorliegt, dieser Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 von Ausländern besetzt werden darf und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen.

(4) Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, der Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert

werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieser Zeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung erfassten Beruf vorliegt, dieser Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 von Ausländern besetzt werden darf und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. Absatz 2 bis 4 finden keine Anwendung.“

9. In § 20 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter

„Neuansiedlung von Schutzsuchenden“ angefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und werden die Wörter „abweichend von § 11 Abs.1“ sowie das Wort „vorübergehenden“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „vorübergehende“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.“

b) In Absatz 4b Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 11 Absatz 1“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 11 Abs. 1“ gestrichen.

12. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „allein“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

13. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht, wobei Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 4b werden jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 3 jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, es sei denn, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 73 Absatz 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „seit sieben Jahren“ und die Angabe „Nr. 2 bis 9“ gestrichen.

15. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und

2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative oder Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 und § 25b Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2,“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4,“ ersetzt.

17. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2

Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,“.

18. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt oder“.

19. § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhendes Ausweisungsinteresse besteht,“.

20. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“

21. In § 37 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.

22. In § 38a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.

23. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 1 bis 2 oder Absatz 4a Satz 3 oder § 25b,“.

b) Der Nummer 2 werden die Wörter „oder Absatz 4“ angefügt.

24. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Urkunden“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „und Datenträger“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen und nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „oder Datenträger“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat nach Maßgabe von Absatz 3 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme

nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen.“

25. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a Erhebung von Zugangsdaten

(1) Soweit der Ausländer die notwendigen Zugangsdaten für die Auswertung von Endgeräten, die er für telekommunikative Zwecke eingesetzt hat, nicht zur Verfügung stellt, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Der Ausländer ist von dem Auskunftsverlangen vorher in Kenntnis zu setzen.

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 Absatz 1 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

26. In § 50 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Ein ausgewiesener, zurückgeschobener oder abgeschobener Ausländer“ durch die Wörter „Ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht,“ ersetzt.

27. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 besteht“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis eines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

28. § 52 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

29. Die §§ 53 bis 56 werden wie folgt gefasst:

„§ 53 Ausweisung

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

(2) Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen.

(3) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt, der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) besitzt, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, darf nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

§ 54 Ausweisungsinteresse

(1) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,
3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören
 - a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
 - b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
 - c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht,
4. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
5. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,
6. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht,
7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,

8. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
 - a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
 - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde oder
9. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.

§ 55

Bleibeinteresse

(1) Das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt,
5. die Rechtstellung eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes genießt oder einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren nicht unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes) abgeschlossen wird, es sei denn, eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung ist vollziehbar geworden oder
6. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 24, § 25 Absatz 4a Satz 3 oder § 29 Absatz 2 oder 4 besitzt.

(2) Das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt insbesondere schwer, wenn

1. der Ausländer minderjährig ist und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält,
3. der Ausländer sein Personensorgerecht für einen im Bundesgebiet rechtmäßig sich aufhaltenden ledigen Minderjährigen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt,
4. der Ausländer minderjährig ist und sich die Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
5. die Belange oder das Wohl eines Kindes zu berücksichtigen sind oder
6. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 besitzt.

(3) Aufenthalte auf der Grundlage von § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne von Absatz 1 und 2 nur berücksichtigt, wenn dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels entsprochen wurde.

§ 56

Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

(1) Ein Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung aufgrund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes bestimmt. Ist ein Ausländer auf Grund anderer als der in Satz 1 genannten Ausweisungsinteressen vollziehbar ausreisepflichtig, kann eine Satz 1 entsprechende Meldepflicht angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Sein Aufenthalt ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, soweit die Ausländerbehörde keine abweichenden Festlegungen trifft.

(3) Er kann verpflichtet werden, in einem anderen Wohnort oder in bestimmten Unterkünften auch außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde zu wohnen, wenn dies geboten erscheint, um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden und die Einhaltung vereinsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Verpflichtungen besser überwachen zu können.

(4) Um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder zu einer Abschiebungsanordnung nach § 58a geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden, kann der Ausländer auch verpflichtet werden, zu bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen und bestimmte Kommunikationsmittel oder Dienste nicht zu nutzen, soweit ihm Kommunikationsmittel verbleiben und die Beschränkungen notwendig sind, um eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 ruhen, wenn sich der Ausländer in Haft befindet. Eine Anordnung nach den Absätzen 3 und 4 ist sofort vollziehbar.“

30. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt, wird die Ausreisefrist unterbrochen und beginnt nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit erneut zu laufen. Einer erneuten Fristsetzung bedarf es nicht.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschiebungsverboten“ die Wörter „und Gründen für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ eingefügt.

31. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Absatz 14 festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr).“

bb) Die Sätze 2 und 5 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ist die Abschiebung gescheitert, bleibt die Anordnung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert fortbestehen.“

32. § 62a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Land“ durch die Wörter „im Bundesgebiet“ ersetzt und werden die Wörter „in diesem Land“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Konsularbehörden“ die Wörter „und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Situation schutzbedürftiger Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „auf deren Wunsch hin“ gestrichen.

33. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

„§ 62b Ausreisegewahrsam

(1) Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf

richterliche Anordnung für die Dauer von längstens vier Tagen in Gewahrsam genommen werden, wenn

1. die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich und
2. der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem er fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat (Ausreisegewahrsam).

Von der Anordnung des Ausreisegewahrsams ist abzusehen, wenn der Ausländer glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Der Ausreisegewahrsam ist unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Anordnungsfrist nach Satz 1 durchgeführt werden kann.

(2) Der Ausreisegewahrsam wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist.

(3) § 62 Absatz 1 und 4a und § 62a finden entsprechend Anwendung.“

34. Dem § 71 Absatz 3 Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt:

„einschließlich der Überstellung von Drittstaatsangehörigen auf Grundlage der VO (EU) Nr. 604/2013, wenn der Ausländer von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird,“.

35. In § 72 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

36. Nach § 73a werden die folgenden §§ 73b und 73c eingefügt:

„§ 73b

Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen

(1) Das Auswärtige Amt überprüft die Zuverlässigkeit von Personen auf Sicherheitsbedenken, denen im Visumverfahren die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben, insbesondere die Erfassung der biometrischen Identifikatoren, anvertraut sind oder werden sollen und die nicht entsandte Angehörige des Auswärtigen Dienstes sind (Betroffene). Anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen unterzieht das Auswärtige Amt die Zuverlässigkeit des in Satz 1 genannten Personenkreises einer Wiederholungsprüfung. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betroffenen.

(2) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit erhebt die deutsche Auslandsvertretung Namen, Vornamen, Geburtsnamen und sonstigen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Angaben zum Identitätsdokument (insbesondere Art und Nummer) des Betroffenen und übermittelt sie über das Auswärtige Amt zur Prüfung von Sicherheitsbedenken an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt. Die in Satz 1

genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Auswärtigen Amt unverzüglich mit, ob Sicherheitsbedenken vorliegen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste dürfen die übermittelten Daten nach den für sie geltenden Gesetzen für andere Zwecke verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Erkenntnisse über eine mögliche Unzuverlässigkeit zutage treten, darf der Betroffene seine Tätigkeit im Visumverfahren nicht aufnehmen.

(5) Ist der Betroffene für eine juristische Person, insbesondere einen externen Dienstleistungserbringer tätig, überprüft das Auswärtige Amt auch die Zuverlässigkeit der juristischen Person anhand Firma, Bezeichnung, Handelsregistereintrag der juristischen Person nebst vollständiger Anschrift (lokale Niederlassung und Hauptsitz). Das Auswärtige Amt überprüft auch die Zuverlässigkeit des Inhabers und der Geschäftsführer der juristischen Person in dem für die Zusammenarbeit vorgesehenen Land. Absatz 1 Satz 2 und 3 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 73c

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern

Die deutschen Auslandsvertretungen können im Verfahren zur Beantragung nationaler Visa nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 mit einem externen Dienstleistungserbringer entsprechend Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zusammenarbeiten.“

37. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7.“

38. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird die Angabe „54a“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
 - bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Die Entscheidung über die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6 oder 7 und über die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11.“
- b) § 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausländer ist auf Antrag eine Übersetzung der Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht oder mit dem eine Befristungsentscheidung nach § 11 getroffen wird und der Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 4 erhält der Ausländer ein Standardformular mit Erläuterungen, die in mindestens fünf der am häufigsten verwendeten oder verstandenen Sprachen bereitgehalten werden.“

39. Dem § 83 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge findet kein Widerspruch statt.“

40. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.

c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. Die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 sowie

8. die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6“.

d) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Klage gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 hat keine aufschiebende Wirkung.“

41. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6a wird jeweils die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt und werden nach den Wörtern „bestimmte Kommunikationsmittel nutzt“ die Wörter „oder bestimmte Kontaktverbote nicht beachtet“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „beschaffen“ die Wörter „oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden“ eingefügt.

42. In § 98 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterlage“ die Wörter „oder einen dort genannten Datenträger“ eingefügt.

43. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auch für Ausländer, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] im Rahmen des Programms zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 erhalten haben, sind die Regelungen über den Familiennachzug, das Bleibeinte-

resse, die Teilnahme an Integrationskursen und die Aufenthaltsverfestigung aufgrund des § 23 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

b) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Für Betroffene nach § 73b Absatz 1, die als nicht entsandte Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes in einer Auslandsvertretung tätig sind, findet § 73b Absatz 4 ab dem... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] Anwendung.

(11) Für Ausländer, denen zwischen dem 1. Januar 2011 und dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder der Richtlinie 2004/38/EG unanfechtbar zuerkannt wurde, beginnt die Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.“

44. In § 105a wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 3,“ gestrichen und die Angabe „§ 72 Abs. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 154b Absatz 3 wird das Wort „ausgewiesen“ durch die Wörter „abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen“ ersetzt.

2. § 456a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „ausgewiesen“ durch die Wörter „abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausgelieferte, der Überstellte oder der Ausgewiesene“ durch das Wort „Verurteilte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ausgelieferte, Überstellte oder Ausgewiesene“ durch das Wort „Verurteilte“ ersetzt.

3. In § 458 Absatz 2 werden die Wörter „oder Ausgewiesenen“ durch die Wörter „, Abgeschobenen, Zurückgeschobenen oder Zurückgewiesenen“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Dem § 4a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 1 und 2 ist für Personen nach Satz 2 nicht anzuwenden; insoweit sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern eines Daueraufenthaltsrechts – EU entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2014 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“

- b) Dem Wortlaut werden die folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Die Zustimmung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(2) Die Zustimmung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17a Absatz 1 Satz 3, Absätze 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Sie wird im Fall des § 17a Absatz 1 Satz 3 ohne Vorrangprüfung erteilt. Im Fall des § 17a Absatz 3 wird

die Zustimmung hinsichtlich der während der Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.
2. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
 3. In § 16 werden im Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen“ ersetzt.
 4. In § 17 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
 5. In § 18 Nummer 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
 6. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
 7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
 8. In § 22 Nummer 1, 2, 6 und 7 werden jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
 9. In § 25 Nummer 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
 10. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „und § 16“ eingefügt und werden die Wörter „sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 5, 14, 15, 16 bis 18, 19 Absatz 1“ durch die Angabe „§§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Absatz 1“ und die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
 11. In § 34 Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient maßgeblich der Reform des Bleiberechts sowie des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts. Dabei zielt der Gesetzentwurf einerseits darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkennewerte Integrationsleistungen erbracht haben oder die schutzbedürftig sind. Andererseits ist der Gesetzentwurf durch diverse gesetzliche Änderungen auch darauf ausgerichtet, verstärkt den Aufenthalt von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht, wieder zu beenden und deren vollziehbare Ausreisepflicht, ggf. auch zwangsweise, durchzusetzen.

Es wird eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung eingeführt. Das geltende Recht sieht die Duldung für ausreisepflichtige Ausländer vor, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 Satz 1). Die Duldung lässt die Ausreisepflicht unberührt (§ 60a Absatz 3) und ist zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§ 60a Absatz 5 Satz 2). Die aufenthaltsrechtliche Situation kann derzeit allerdings in vielen Fällen weder durch eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung noch durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verändert werden.

So sind sowohl die IMK-Bleiberechtsregelungen als auch die gesetzlichen Altfallregelungen der §§ 104a und 104b stichtagsgebunden. Hingegen sieht das Aufenthaltsgesetz bislang neben den auf einen eng begrenzten Personenkreis zugeschnittenen Vorschriften der §§ 18a, 25a keine allgemeine stichtagsunabhängige Regelung vor, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren.

Diese gesetzliche Lücke im geltenden Aufenthaltsrecht ist durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz - § 25b „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ – zu schließen.

Darüber hinaus sind die bisherigen, eng gefassten Erteilungsvoraussetzungen in § 25a Absatz 1 Satz 1 von verzichtbaren Hemmnissen zu bereinigen.

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durchgeführten Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen. Die Modifikationen, die das Ausweisungsrecht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Vorgaben höherrangigen Rechts, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), erfahren hat, werden im Rahmen des Bleibeinteresses berücksichtigt. Auf diese Weise werden Rechtsunsicherheiten beseitigt. Die Abwägung auf der Tatbestandsseite im Rahmen der Ausweisungsentscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar und führt mithin ebenfalls schneller zu Rechtssicherheit.

Innerhalb der Wertungen des Ausweisungsinteresses bringt der Gesetzentwurf stärker als bisher zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen auch mit den Mitteln des Ausländerrechts erfolgen kann.

Zudem erfolgt eine Änderung der Regelungen zur Überwachung von Ausländern, die aufgrund von einigen besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen ausgewiesen worden sind oder gegen die eine Abschiebungsanordnung ergangen ist. So wird das bis-

lang in § 54a Absatz 4 geregelte Kommunikationsmittelverbot um ein Kontaktverbot ergänzt. Zudem können Überwachungsmaßnahmen in bestimmten Fällen bereits während der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Ausweisung angeordnet werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf verschiedene Rechtsänderungen vor, durch die der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, verbessert und möglichst beschleunigt werden soll, indem Verfahrensabläufe erleichtert und bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Diese für die ausländerbehördliche Praxis wichtigen Änderungen umfassen insbesondere:

- eine Anpassung der Regelung zur Identitätsklärung an die technischen Entwicklungen, indem unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen wird, Datenträger eines Ausländers auszulesen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Rechtsgrundlage für die Abfrage von notwendigen Zugangsdaten bei Telekommunikationsdienstleistern im Gesetz verankert,
- die gesetzliche Festlegung von objektiven Kriterien, die zu der Annahme Anlass geben können, dass sich der Ausländer einer Abschiebung bzw. Überstellung möglicherweise durch Flucht entziehen könnte,
- die Neuregelung eines sog. Ausreisegewahrsams von wenigen Tagen anstelle der sog. „Kleinen Sicherungshaft“, wenn der Termin der Abschiebung konkret bevorsteht,
- eine Klarstellung, dass die Haftanordnung auch bei einem Scheitern der Abschiebung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin vorliegen.

Im Gesetzentwurf werden außerdem die Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot in § 11 an die Hinweise der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und zugleich grundlegend überarbeitet. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt künftig von Amts wegen. Auch die Möglichkeit, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot unabhängig von der Ausreise des Ausländers zur Wahrung seiner schutzwürdigen Belange oder weil es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, zu verkürzen oder aufzuheben, wird in § 11 verankert. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll zur Wahrung schutzwürdiger Belange des betroffenen Ausländers oder soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert (vgl. § 11 Absatz 4 Satz 1) insbesondere dann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach dem 5. Abschnitt im zweiten Kapitel des Aufenthaltsgesetzes gegeben sind. Für den Fall, dass die Ausreisefrist erheblich und vom Ausländer verschuldet überschritten wird, kann künftig ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden. Gleiches gilt, wenn ein Asylantrag eines Staatsangehörigen aus einem sicheren Herkunftsstaat bestandskräftig nach § 29a Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist oder ein Folge- oder Zweitantrag bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat.

Daneben wird für das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Programm) nach dem Abschluss seiner Pilotphase eine eigenständige Rechtsgrundlage in § 23 Absatz 4 geschaffen. Dies entspricht auch einem Beschluss der Herbstkonferenz der Innenminister und –senatoren der Länder aus dem Jahr 2013. Damit wird zukünftig besonders schutzbedürftigen sog. Resettlement-Flüchtlingen in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten. Da Resettlement künftig ein fest institutionalisiertes Programm zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden in Deutschland sein wird, soll eine speziell auf diese Form der Zuwanderung aus humanitären Gründen zugeschnittene Regelung die Voraussetzungen und Folgen sowie Privile-

gierungen – in Angleichung an die Rechte von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen unter anderem beim Familiennachzug – normieren.

Im Bereich des Aufenthalts aus humanitären Gründen wird zudem eine deutliche Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel realisiert.

Auch wird die Rechtsstellung von subsidiär Geschützten an die von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen weiter angeglichen.

Zur weiteren Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Visumverfahrens wird es als erforderlich erachtet, eine Überprüfung von im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und juristischen Personen unter Zuhilfenahme der Informationen und Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden durchzuführen, um deren Zuverlässigkeit überprüfen zu können. Die Möglichkeit der Einbindung von externen Dienstleistern in das Visumverfahren wird zudem auf bestimmte Bereiche der nationalen Visaerteilung ausgedehnt.

Schließlich sind Änderungen im nationalen Recht erforderlich, um die Berechnungsweise eines Kurzzeitaufenthaltes im nationalen Recht an die neuen schengenrechtlichen Regelungen anzupassen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1), des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Artikel 3), des Freizügigkeitsgesetzes/EU (Artikel 4) und der Beschäftigungsverordnung (Artikel 5) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für die Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliche Verfahren).

Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Änderungen des Abschiebungsrechts stehen in Einklang mit den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Die Einfügung von § 2 Absatz 15 dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festle-

gung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31). Soweit in Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für die Haft auf die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96) verwiesen wird, erfolgt eine Umsetzung der entsprechenden Vorgaben im Rahmen eines anderen Gesetzesvorhabens.

IV. Alternativen

Keine. Es sind derzeit keine gesetzlichen Grundlagen existent, mittels derer stichtagsunabhängig ein Aufenthaltsrecht bei nachhaltiger Integration an Geduldete erteilt werden kann. Mit den bisherigen stichtagsabhängigen Bleiberechtsregelungen wurde die aufenthaltsrechtliche Situation geduldeter Ausländer bereits verbessert, aber für viele der seit mehreren Jahren im Bundesgebiet lebenden und sich in die hiesige Gesellschaft nachhaltig integrierten Geduldeten noch nicht in ausreichendem Maße gelöst.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Ein etwaiger Bedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

Für den Bund kann die Regelung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu Mehrausgaben in geringem, nicht genau bezifferbarem Umfang führen, die sich daraus ergeben, dass in einigen Fällen der Lebensunterhalt nicht vollständig sichergestellt ist. Die Mehrkosten sind nicht genau bezifferbar, da belastbare statistische Daten zur Ermittlung der Anzahl der Personen, die von dieser Regelung erfasst werden, nicht vorliegen. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen. Entsprechendes gilt für das Wohngeld in Bezug auf den Einzelplan 16. Im Umfang der Mehrausgaben des Bundes werden die Kommunen entlastet.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Integrationskursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 6 Mio. Euro ausgegangen. Dies beruht auf der Annahme, dass die Mehrheit der für ein humanitäres Bleiberecht nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommenden rund 30.000 Personen mindestens über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und höchstens 20% (also rund 6.000 Personen) über einen Bedarf an einer Integrationskursteilnahme verfügen. Zudem wird aufgrund des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung bei § 25b des Aufenthaltsgesetzes angenommen, dass die Gruppe der potentiellen Integrationskursteilnehmer mindestens zur Hälfte die Kostenbeitragspflicht erfüllen kann und aufgrund bereits vorhandener Kenntnisse der deutschen Sprache im Schnitt rund 300 Unterrichtseinheiten (zzgl. Orientierungskurs) in Anspruch genommen werden. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln der Länder bei den Ausländerbehörden kann nicht beziffert werden.

Durch die Ausweitung der Möglichkeiten zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers oder der Feststellung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat ist im Zusammenhang mit Aufenthaltsbeendigungen bei den Ländern mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen. Hierdurch können auch Einsparungen bei den Ländern bzw. Ausländerbehörden entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Durch weitere Neuregelungen, vor allem den Vorschriften zu einem Bleiberecht für langfristig geduldete Personen, ist alleine aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl an Antragsstellern zumindest zunächst mit einem nicht näher quantifizierbaren Aufwand für die Ausländerbehörden zu rechnen. Dieser kann allerdings an anderer Stelle, etwa durch Änderungen bei den Bezügen von Sozialleistungen, mittelfristig mindestens kompensiert, wenn nicht sogar unterschritten werden.

VI. Erfüllungsaufwand

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Oktober 2012 zur Grundlage genommen.

Für geschäftsmäßige Telekommunikationsdienstleister entstehen Auskunftspflichten nach § 48a des Aufenthaltsgesetzes.

Für die Bürger und die Verwaltung entsteht bzw. entfällt folgender Erfüllungsaufwand:

Die Neuordnung des Ausweisungsrechts und die damit für die Behörden geschaffene Rechtssicherheit könnte unter Umständen zu einem derzeit nicht näher bestimmbar ansteig der Anzahl der Ausweisungen führen. Die damit einhergehende Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Ausländerbehörden lässt sich gegenwärtig nicht beziffern.

Die Anpassungen der Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes) zeichnen zum überwiegenden Teil Vorgaben höherrangigen Rechts nach, die mit erhöhtem Erfüllungsaufwand verbunden, aber von den zuständigen Behörden weitestgehend jetzt schon beachtet werden müssen. Dies betrifft beispielsweise die schon jetzt verpflichtende Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen und nicht nur auf Antrag des Betroffenen, die in § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt wird, oder die Möglichkeit der Verkürzung bzw. Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auch im Inland, § 11 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Gemäß den in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes hinterlegten Daten waren in der Vergangenheit ca. 7.000 Ausländer jährlich mit einem jeweiligen Zeitaufwand von 103 Minuten von dieser Antragstellung auf Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots betroffen. Durch die Befristung von Amts wegen kommt es somit auch zu einer Verringerung des Aufwandes für die betroffenen Ausländer. Inwieweit sich dieser Erfüllungsaufwand für die betroffenen Ausländer aufgrund der in der Vergangenheit bereits erfolgten Befristung von Amts wegen weiter reduzieren wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Im Rahmen der erstmaligen Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist der Ausländer zugleich darauf hinzuweisen, dass, wenn er entgegen dem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet einreist, die ihm gesetzte Frist verlängert werden kann (§ 11 Absatz 9 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Der Hinweis wird deshalb nur zu einem sehr geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung führen. Die erstmalige Befristung wird im Regelfall gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung oder der Abschiebungsandrohung festgesetzt. Der Hinweis nach § 11 Absatz 9 Satz 2 AufenthG kann gemeinsam mit der Befristung erteilt werden. Insofern wird für den Hinweis kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand notwendig sein.

Nach § 11 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund nachträglich eingetretener Umstände aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden. Damit entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aufgrund der Prüfung der nachträglich eingetretenen Umstände. Aber auch für den Ausländer kann

gegebenenfalls durch den Nachweis dieser Umstände gegenüber der Behörde zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Es ist nicht vorherzusehen, in welchem Umfang in der Praxis von der Möglichkeit der Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes Gebrauch gemacht wird. Aus diesem Grund ist der damit entstehende Erfüllungsaufwand nicht bezifferbar. Dies gilt spiegelbildlich auch für die Möglichkeit der nachträglichen Verlängerung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Nach der neuen Regelung des § 17a des Aufenthaltsgesetzes darf einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Durchführung einer Bildungsmaßnahme erteilt werden. Bereits bislang war dies bereits nach den §§ 16 und 17 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich möglich. Es wird damit gerechnet, dass zukünftig zusätzlich 300 Ausländer eine Bildungsmaßnahme gemäß § 17a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Inland durchführen werden, um zum einen die deutsche Sprache im Inland zu erwerben und zum anderen weitere berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verursacht sowohl bei der Ausländerbehörde, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Ausländer Erfüllungsaufwand. So muss die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes der Ausländerbeschäftigung bei betrieblichen Maßnahmen, die ungefähr die Hälfte der zusätzlich begonnenen Maßnahmen darstellen werden, zugestimmt haben, sofern die Anwendung der Rechtsverordnung nach § 42 des Aufenthaltsgesetzes oder zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht zum Tragen kommen. Um diese Zustimmung erteilen zu können, muss die Bundesagentur für Arbeit eine formelle und inhaltliche Prüfung jeden Einzelfalls vornehmen. Dabei hat sie auch die Daten und Informationen zu sichten, zusammenzustellen sowie entsprechende Bewertungen durchzuführen. Die Ergebnisse werden nach einer abschließenden Aufbereitung der Informationen den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und entsprechend archiviert und dokumentiert.

In den Fällen des § 17a Absatz 1 Satz 3 muss die Bundesagentur für Arbeit die betriebliche Weiterbildungsmaßnahme prüfen. Hierzu muss sie sich den Weiterbildungsplan vorlegen lassen und die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter prüfen; eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Die Prüfung bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 17a Absatz 1 Satz 3 dauert durchschnittlich 65 Minuten für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst und 45 Minuten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst. Dadurch entstehen Kosten von 90 Euro pro Fall, was zu einem Erfüllungsaufwand bei angenommen 150 neuen Fällen von 13.500 Euro führt.

In den Fällen des § 17a Absatz 3 muss die Bundesagentur für Arbeit in ca. 200 Fällen die Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme prüfen. Die Prüfung umfasst die Frage, inwieweit die Anforderungen dieser Beschäftigung in einem engen Zusammenhang zu den in der späteren Beschäftigung verlangten berufspraktischen Kenntnissen stehen, sowie die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen. Zusätzlich muss die Bundesagentur für Arbeit das konkrete Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausübung erfassten Beruf prüfen: Diese Prüfung umfasst die Frage, ob der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Aufenthaltsgesetzes von Ausländern besetzt werden darf, und ob somit die jeweils erforderlichen Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen. Die Prüfung erfasst somit immer die Prüfung der Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen und in wenigen Fällen auch die Vorrangprüfung. Bezüglich der Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme dauert die Prüfung durchschnittlich 55 Minuten im gehobenen Dienst und 39 Minuten im mittleren Dienst. Es entsteht ein Aufwand in Höhe von 80 Euro. Um die Voraussetzungen für die Besetzung des künftigen Arbeitsplatzes zu prüfen, müssen zusätzlich die Beschäftigungsbedingungen des künftigen Arbeitsplatzes geprüft werden, was einen Aufwand in gleicher Höhe verursacht. Der gesamte Erfüllungsaufwand je Fall beträgt daher 160 € was bei angenommen 200 Fällen zu einem Gesamtaufwand von 32.000 Euro führt.

Zugleich entsteht den Ausländerbehörden zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls einer formellen und inhaltlichen Prüfung unter Einbeziehung der Prüfungsergebnisse der Bundesagentur für Arbeit bescheiden müssen. Die Ausländerbehörden haben bei ihrer Prüfung die Beschränkungen der Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung der Zustimmung in der Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. Die vollständige Antragsbearbeitung bei den Ausländerbehörden (Kommunen) dauert durchschnittlich 90 Minuten und wird regelmäßig von Mitarbeitern des mittleren Dienstes durchgeführt. Dadurch entstehen Lohnkosten von 27,90 Euro pro Stunde, was zu einem Erfüllungsaufwand von 20.925 Euro führt.

Im Falle des § 17a Absatz 5 muss die Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob der künftige Arbeitsplatz durch einen Ausländer besetzt werden darf. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen. Die Prüfung umfasst daher immer die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen und in wenigen Fällen auch die Vorrangprüfung. Hierdurch entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit ein Aufwand von 80 Euro je Fall bei jeweils 55 Minuten für Mitarbeiter im gehobenen Dienst und 39 Minuten für Mitarbeiter im mittleren Dienst. Bei zu erwartenden 300 Fällen im Jahr beträgt der Erfüllungsaufwand 24.000 Euro. Insgesamt ist der Erfüllungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit daher 69.500 Euro.

Auch dem Ausländer entsteht Erfüllungsaufwand. Bei diesem komplexen Verfahren müssen die Bürger und die Bürgerinnen sich mit der gesetzlichen Regelung vertraut machen, ggf. fachliche Beratung (zum Beispiel bei Beratungsstellen) in Anspruch nehmen, Daten und Informationen regelmäßig zur Berufsqualifikation und zum Arbeitsplatzangebot sammeln, zusammenstellen und diese aufbereiten. Diese Nachweise sind mit einem Brief, Fax, E-Mail, etc. den Behörden zur Verfügung zu stellen. Regelmäßig wird der Ausländer die mit diesem Verfahren zusammenhängenden Unterlagen kopieren, abheften oder abspeichern. Damit entsteht dem Bürger im Einzelfall ein Zeitaufwand von 197 Minuten. Wie oben dargestellt, werden voraussichtlich zusätzlich 300 Ausländer jährlich eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragen, so dass insgesamt ein zusätzlicher Zeitaufwand für die Bürger von 59.100 Minuten entsteht.

Nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes kann das Bundesministerium des Innern im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass für ausgewählte Schutzsuchende eine Aufnahmezusage erteilt wird. Es handelt sich bei § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes um eine Spezialnorm für humanitäre Kontingentaufnahmen im Rahmen der dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden. Diese Kontingentaufnahmen wurden bisher auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt. Der Erfüllungsaufwand in künftigen Aufnahmeverfahren wird sich durch die neue Rechtsgrundlage im Vergleich zu vorherigen Aufnahmeverfahren nicht ändern, da die Aufnahmeanordnung in gleicher Weise wie bisher zustande kommen wird.

Nach § 25 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes soll eine Aufenthaltserlaubnis an eine Person, die Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233a StGB geworden ist (Menschenhandel), erteilt werden. Sie ist für die Dauer des Strafverfahrens jeweils für ein Jahr zu erteilen bzw. zu verlängern, § 26 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich machen. Diese Aufenthaltserlaubnis ist jeweils für zwei Jahre zu erteilen bzw. zu verlängern, § 26 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes. In den Jahren 2012 wurden an 27 Ausländer und 2013 an 40 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG a.F. erteilt. Mit den Verlängerungen belaufen sich die Zahlen auf 62 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2012 und 84 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2013 auf der Grundlage des § 25 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes a.F. Es wird geschätzt, dass bei circa 100 Ausländern jährlich entschieden werden muss, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden kann. Die vollständige Antragsbearbeitung seitens der Ausländerbehörden erfordert

im Falle eines Erstantrags durchschnittlich 131 Minuten (durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes) und im Falle eines Antrags auf Verlängerung 93 Minuten (durch Mitarbeiter des mittleren Dienstes). Um beide Varianten zu berücksichtigen, sind, mangels näherer Informationen zum Verhältnis von Erstanträgen zu Anträgen auf Verlängerung, ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 112 Minuten sowie durchschnittliche Lohnkosten von 33 Euro pro Stunde anzusetzen. Dies verursacht einen Erfüllungsaufwand von 6.160 Euro.

Den Ausländern kann im Einzelfall ebenfalls Erfüllungsaufwand entstehen, wenn sie Dokumente bei der Ausländerbehörde nachreichen müssen oder zusätzliche Informationen abgeben müssen. Dies erfordert bei den Ausländern entstehenden komplexen Aktivität einen Zeitaufwand pro Einzelfall von durchschnittlich 94 Minuten.

Der Anwendungsbereich des § 25a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird geändert. So müssen die gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden zukünftig nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland geboren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sein. Anstelle der bisherigen Regelung müssen diese sich zudem nur noch vier statt sechs Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Aufgrund der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels sowie der bisherigen Erfahrungen wird jedoch geschätzt, dass die Zahl derer, die aufgrund der Neuregelung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen, bei ca. 1.000 Personen liegen dürfte. Mit Stand 31. Dezember 2013 haben insgesamt 2.765 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besessen. Für Verfahren nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes sind für die Verwaltung in der Vergangenheit ebenfalls ein Zeitaufwand von durchschnittlich 112 Minuten pro Fall sowie Lohnkosten von durchschnittlich 33 Euro pro Stunde anzusetzen, so dass nunmehr für die Verwaltung ein Anstieg des Erfüllungsaufwandes von 61.600 Euro daraus insgesamt resultiert. Eine Prüfung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung findet nur statt, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass sich der Antragsteller nicht entsprechend bekennt. Der Aufwand, der speziell durch diese Prüfung entsteht, dürfte nach vorsichtiger Schätzung nur bei einem geringen Anteil der Ausländer fällig werden. Die Ausländerbehörden beurteilen in jedem Einzelfall, ob sie diese Prüfung vornehmen möchten und wie diese ggf. vorzunehmen ist. Der Aufwand kann daher nicht genauer beziffert werden.

Für die Bürger entsteht durch den Nachweis der weiteren Anspruchsvoraussetzungen bei mittlerer Schwierigkeit der Aktivitäten jeweils ein Erfüllungsaufwand von 78 Minuten. Infolge der steigenden Anzahl der Betroffenen, für die eine solche Regelung in Frage kommt, resultiert daraus ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürger von 78.000 Minuten.

Neu eingeführt wird § 25b des Aufenthaltsgesetzes. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird danach regelmäßig vorausgesetzt, dass sich der Ausländer seit acht beziehungsweise sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen und Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen. Darüber hinaus muss sich der Ausländer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Er muss seinen Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation muss zu erwarten stehen, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 sichern wird. Duldungen werden regelmäßig für Zeiträume zwischen drei und sechs Monaten erteilt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes hätte eine Dauer von längstens zwei Jahren und könnte, wiederum bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, nach den allgemeinen Regeln verlängert werden. Insofern ist prinzipiell mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Die Prüfung, ob die Betroffenen unter die Neuregelung fallen und gegebenenfalls entsprechende Versagungsbescheide könnten für eine einmalige Erhöhung des Verwaltungsaufwandes gegenüber der heutigen Situation sorgen. Aufgrund der Erfahrungen mit der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a des Aufenthaltsgesetzes ist für eine geschätzte Anzahl von

30.000 Personen in den nächsten Jahren mit einem Erfüllungsaufwand von 2.502.100 Euro zu rechnen (durchschnittlicher Zeitaufwand von 131 Minuten pro Fall durch einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes). Für eine ex-ante schwer einzuschätzende Anzahl an zukünftig zu bearbeitenden Anträgen sind ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 112 Minuten pro Fall und durchschnittliche Lohnkosten in Höhe von 33 Euro pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen bzw. mittleren Dienstes anzusetzen.

Auch für die Ausländer bedeutet dieses Verfahren Erfüllungsaufwand. So erfordert beispielsweise der Nachweis der deutschen Sprache zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Zusammenhang mit § 38 des Aufenthaltsgesetzes für den Bürger gemäß der in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes hinterlegten Zeitansetzung 2 Minuten. Von diesem Zeitansetzung ist auch für Zwecke des Nachweises von § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes auszugehen. Aber auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen bzw. das Nichtvorliegen von Versagensgründen verlangen durch den gegenüber den Ausländerbehörden erforderlichen Nachweis einen entsprechenden Zeitaufwand. Dies wird mit 100 Minuten angesetzt, so dass insgesamt ein Erfüllungsaufwand für die Bürger von 3.000.000 Minuten insgesamt entstehen wird.

Durch §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes wird das Ausweisungsrecht grundlegend neu geregelt. Anstelle der bisherigen Ist-, Regel- und Ermessensausweisung tritt nun eine Ausweisung, die auf einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalles beruht. Infolge der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind die nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Ausweisung nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden, da die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Vergangenheit eine Ausweisung anhand des Ist-, Regel- oder Ermessensausweisungsschemas zunehmend nicht mehr zugelassen hat. Bereits in der Vergangenheit wurden daher bei einem Großteil der Ausweisungen die Anforderungen der Ermessensausweisung zugrunde gelegt. Durch die Umstellung des Ausweisungsrechts auf eine umfassende Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Tatbestandsseite vereinfacht sich das Verfahren für die Ausländerbehörden insoweit, als im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle der Richter das Entscheidungsergebnis der Ausländerbehörde entweder bestätigen oder durch seine eigene Entscheidung ersetzen wird, was zu schneller Rechtssicherheit führt. Die Zurückverweisung an die Behörde zur Neubescheidung entfällt mithin.

Die Ergänzung der Überwachungsmaßnahmen ausgewiesener Ausländer um ein Kontaktverbot geht mit einem Erfüllungsaufwand einher, zum Beispiel durch die Notwendigkeit der Anordnung und Durchsetzung des Kontaktverbots, der vermutlich aber bereits dadurch kompensiert wird, dass durch das Kontaktverbot andere, möglicherweise aufwändigere Überwachungsmaßnahmen zum Teil ersetzt werden können.

Auch die Änderungen in § 62 des Aufenthaltsgesetzes dienen vorrangig der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und dürften daher zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den mit der Abschiebung befassten Behörden und Gerichten führen. Durch die Klarstellung, dass die Wirksamkeit der Anordnung der Abschiebungshaft bis zum Ablauf der Anordnungsfrist in allen Fällen fortbesteht, bei denen, bei unverändertem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, die Abschiebung gescheitert ist, dürfte sich die Anzahl der gerichtlichen Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft verringern.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit des Ausreisegewahrsams nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes entsteht für die Behörde ein Erfüllungsaufwand. Dieser dürfte aber im Wesentlichen bereits dadurch kompensiert sein, dass zeitgleich die Regelung zur sog. Kleinen Sicherungshaft aufgehoben wird. Zudem dient § 62b des Aufenthaltsgesetzes der Sicherstellung der Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen, insbesondere bei Abschiebungen, die einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern, und kann insoweit mittelbar auch zur Entlastung der Verwaltung beitragen.

Mit der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung der im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und Unternehmen durch die Sicherheitsbehörden (§§ 73b und 73c des Aufenthaltsgesetzes) entsteht ein Mehraufwand bei den Sicherheitsbehörden und im Auswärtigen Amt. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind aktuell ca. 1.640 Personen (lokale Beschäftigte in den Auslandsvertretungen, Honorarkonsuln und ihre Mitarbeiter, Beschäftigte bei externen Dienstleistern sowie entsprechende juristische Personen) im Rahmen des Visumsverfahrens tätig, die im Visumverfahren die Erfüllung einer oder mehrere Aufgaben anvertraut worden ist oder werden sollen und die nicht entsandte Angehörige des Auswärtigen Dienstes sind. Das Auswärtige Amt hat dazu bei den deutschen Auslandsvertretungen, von denen 174 über eine Visastelle verfügen, Namen, Vornamen, Geburtsnamen und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Angaben zum Identitätsdokument des Betroffenen zu erheben und die Zustimmung bei den Betroffenen zur Sicherheitsüberprüfung einzuholen. Dies verursacht bei den Mitarbeitern in den Auslandsvertretungen (mittlerer und gehobener Dienst kombiniert 56 EUR pro Stunde) einen Zeitaufwand von ca. 20 Minuten pro Fall. Somit entsteht für die Erhebung der Daten und die Zustimmung des Betroffenen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 33.632 Euro.

Zugleich hat das Auswärtige Amt die Daten zur Prüfung von Sicherheitsbedenken an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt zu übermitteln und das Prüfergebnis an die Auslandsvertretungen zurückzumelden. Dadurch entsteht ebenfalls ein Zeitaufwand bei Mitarbeitern des mittleren Dienstes von 15 Minuten pro Fall. Somit entsteht bei den Mitarbeitern in der Zentrale des Auswärtigen Amtes (Lohnsatz 32 EUR pro Stunde) ein Erfüllungsaufwand von 13.120 Euro. Pro zu überprüfender Person verursacht eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden einen geschätzten Zeitaufwand von zehn Minuten durch einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes sowie weiteren fünf Minuten bei einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Dadurch entsteht ebenfalls ein Erfüllungsaufwand von 13.120 Euro.

Der dem Auswärtigen Amt entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 05 ausgeglichen werden.

Zukünftig muss gemäß § 77 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes jedem Ausländer auf Antrag eine Übersetzung der Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes und die Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Bei den zuständigen Ländern dürfte zunächst ein Erfüllungsaufwand entstehen, um die notwendigen Übersetzungen anzufertigen bzw. auch um das entsprechende Standardformular in den Fällen des § 77 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes vorzuhalten. Dieser Aufwand beruht allerdings auf verbindlichen Vorgaben aus Artikel 12 Absätze 2 und 3 der sog. Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG. Die notwendigen Übersetzungen und Muster können zum Teil durch eigene Mitarbeiter, zum Teil aber auch nur durch externe Übersetzer erstellt werden.

VII. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Die Neuordnung des Ausweisungsrechts kann unter Umständen zu einem derzeit nicht näher bestimmbar ansteigenden der Anzahl der Ausweisungen führen. Durch dies und bestimmte erleichterte Möglichkeiten im Recht der Aufenthaltsbeendigung, z.B. im Rahmen der Identitätsklärung nach § 48 Absätze 3 und 3a des Aufenthaltsgesetzes, kann es zu Einsparungen, zum Beispiel im Bereich der Gewährung von Sozialleistungen, kommen.

VIII. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

IX. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

X. Zeitpunkt des Inkrafttretens, Befristung, Evaluierung

Die Regelungen sollen am Tag nach der Verkündigung in Kraft treten. Für bestimmte, in § 104 benannte Teilbereiche sind Übergangsregelungen vorgesehen.

Eine Befristung der Regelungen ist unter Rechtssicherheitsaspekten und zur Wahrung der Kontinuität der gesetzlichen Regelungen nicht angezeigt.

Die Bundesregierung wird dieses Gesetz spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluieren. So wird untersucht, ob und inwieweit die Ziele dieses Gesetzes erreicht worden sind und wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat. Es wird dabei auch über die Erfahrungen der mit den Regelungen verbundenen positiven als auch negativen Nebenfolgen, die Akzeptanz sowie die Praktikabilität der Regelungen bei den Mitarbeitern der Behörden, bei den Ausländern als auch bei den Migrationsberatungsstellen berichtet. Hierfür kann eine vom Nationalen Normenkontrollrat in Auftrag gegebene Studie herangezogen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung bzw. Änderung der §§ 17a, 23, 25b, 48a, 53 bis 56, 62b, 73b und 73c.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a) (Absatz 3 Satz 2)

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in den Katalog der Leistungen aufgenommen, die nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gelten. Hierzu gehören nach § 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes der Unterhaltsvorschuss sowie die Unterhaltsausfallleistung.

Zu Buchstabe b) (Absätze 14 und 15)

Durch die Regelungen in § 2 Absatz 1 und 15 soll europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden.

Die seit dem 1. Januar 2014 anzuwendende Verordnung (EU) Nr. 604/2013 regelt das Verfahren zur Überstellung von Asylbewerbern in den für die Prüfung ihres Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat. Sie enthält – anders als die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem

Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Abl. L 50 vom 25. Februar 2003, S.1) – erstmals auch Vorschriften für eine Inhaftnahme zum Zweck der Sicherstellung von Überstellungsverfahren. Soweit die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Inhaftnahme in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 selbst geregelt sind, kommt ein Rückgriff auf die bisher auf Überstellungen Anwendung findenden entsprechenden nationalen Regelungen nicht mehr in Betracht.

In Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten Ausländer zum vorgenannten Zweck in Haft nehmen dürfen. Eine solche Inhaftnahme ist demnach nach einer Einzelfallprüfung möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, und auch nur dann, wenn die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Nach Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bezeichnet der Begriff Fluchtgefahr „das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte“. Mit Beschluss vom 26. Juni 2014 (V ZB 31/14) hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgestellt, dass es bisher im nationalen Recht an einer Festlegung derartiger Kriterien mit Blick auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 fehle.

Die entsprechende gesetzliche Regelung erfolgt durch die in § 2 neu eingefügten Absätze 14 und 15. Absatz 15 Satz 1 und 2 regelt die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Satz 1 nimmt dabei auf § 2 Absatz 14 Bezug. Dort wiederum werden die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr in den ähnlich gelagerten Fällen einer Abschiebung nach der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98) festgelegt. In Absatz 15 Satz 2 ist dagegen ein spezifischer, nur für die Inhaftnahme im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 relevanter, möglicher Anhaltspunkt geregelt.

Mit Einfügung von § 2 Absatz 15 werden indessen nur die objektiven Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegt, auf denen im Einzelfall die Gründe beruhen können, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich der Betroffene, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Zudem darf eine Inhaftnahme zwecks Sicherstellung des Überstellungsverfahrens nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung nur dann erfolgen, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass die Fluchtgefahr erheblich und die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Der Begriff der „erheblichen“ Fluchtgefahr ist dabei als Begriff des Europarechts autonom auszulegen.

Die in Absatz 14 und 15 geregelten Tatbestände knüpfen an Gesichtspunkte an, die in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bisher für die Annahme einer Entziehungsabsicht im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 herangezogen wurden, und bilden insoweit die bisher geltende Rechtslage ab. Anders als bisher werden die einzelnen Anhaltspunkte und die insoweit zu beachtenden Anforderungen nun aber gesetzlich festgelegt. Wie nach bisheriger Rechtslage stellt das Vorliegen einer der in Absatz 14 und 15 geregelten Anhaltspunkte lediglich ein (erstes) Indiz dafür da, dass im konkreten Fall eine Fluchtgefahr bestehen könnte. Welches Gewicht diesem Indiz zukommt und ob tatsächlich – ggf. gestützt auf weitere in Absatz 14 und 15 genannte Indizien – vom Bestehen einer Fluchtgefahr ausgegangen werden kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall (vgl. auch Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013). Dabei sind auch Umstände zu berücksichtigen, die – trotz Vorliegen der in Absatz 14 und 15 geregelten Anhaltspunkte – gegen die Annahme einer Fluchtgefahr sprechen.

Absatz 14

Absatz 14 regelt konkrete Anhaltspunkte als objektive Kriterien für eine Fluchtgefahr im Fall einer Abschiebung bzw. Rückführung im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG und nimmt insoweit auf den neu gefassten § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Bezug. Zu den Anhaltspunkten im Einzelnen:

Nummer 1:

Die Tatsache, dass ein Ausländer in der Vergangenheit seinen Aufenthaltsort nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne die zuständige Behörde entsprechend zu benachrichtigen mit der Folge, dass er für die zuständige Behörde tatsächlich nicht mehr erreichbar war (sog. „Untertauchen“), kann einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass sich der Betroffene einer Abschiebung entziehen will. Dies gilt allerdings nur, wenn der Betroffene auf die Verpflichtung, den Aufenthaltswechsel – z.B. nach § 50 Absatz 4 – anzuzeigen, auch entsprechend hingewiesen worden ist. Ein Untertauchen ist jedoch beispielsweise nicht gegeben, wenn der behördliche Zugriff trotz fehlender Anzeige auf anderem Wege, z.B. durch die Anwältin oder den Anwalt des Ausländers, gewährleistet war (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 1. September 1997, 16 Wx 237/97).

Liegt das einschlägige Verhalten des Ausländers bereits länger zurück, verliert ein solcher Vorfall mit der Zeit zunehmend an Aussagekraft mit Blick auf die Annahme einer Fluchtgefahr (vgl. (BGH, Beschluss vom 28. April 2011, V ZB 14/10, Rn. 8).

Nummer 2:

Wenn ein Ausländer über seine Identität täuscht, kann dies die Rückführung in Herkunfts- und Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union deutlich erschweren bzw. langfristig verhindern. Ein entsprechendes Verhalten des Ausländers kann daher einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass er sich der Aufenthaltsbeendigung unter Umständen durch Flucht entziehen wird. Dies gilt allerdings nur, wenn die Täuschung im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung erfolgt. Länger zurückliegende Täuschungshandlungen dürfen daher in der Regel keine Berücksichtigung finden, da in diesem Fall ein Rückschluss auf eine gegenwärtige Entziehungsabsicht nicht möglich ist. Nummer 2 setzt vielmehr voraus, dass eine aktuelle Täuschung bzw. ein fortdauerndes Täuschungsverhalten vorliegt, das zum Ausdruck bringt, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. An dem erforderlichen Zusammenhang fehlt es zudem, wenn die Täuschung im Einzelfall aus anderen Motiven erfolgt, z.B. weil der Ausländer von dritter Seite unter Druck gesetzt wird oder erkennbar eine andere Zielsetzung verfolgt (Verwendung eines gefälschten Ausweises, um sich jünger oder älter zu machen).

Nummer 3:

Die Verweigerung oder Unterlassung von gesetzlich festgelegten Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität kann ebenfalls die Absicht zum Ausdruck bringen, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. Ein entsprechender Rückschluss ist aber nur zulässig, wenn das genannte Verhalten – als eine Form des Unterlassens – einen aktiven Entgegenwirken gleichkommt. Insoweit sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten: Die Anwendung der Nummer 3 setzt in jedem Fall voraus, dass der Ausländer vorher auf seine entsprechenden Mitwirkungspflichten (insbesondere §§ 48, 82 des Aufenthaltsgesetzes sowie § 56 der Aufenthaltsverordnung) hingewiesen wurde (so bereits Ziff. 62.2.1.6.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009) und dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilige Mitwirkungspflicht vorgelegen haben.

Nummer 4:

Nach den Erkenntnissen der Grenzbehörden verlangen Schleuser von Ausländern nicht selten ein Betrag zwischen 3.000 und 20.000 Euro pro Person für eine Einschleusung in das Bundesgebiet. Unter einem Schleuser sind dabei Personen zu verstehen, die in Bezug auf den betroffenen Ausländer Handlungen begangen haben, die nach § 96 unter Strafe gestellt sind. Bei den genannten Geldbeträgen kann es sich – je nach Einkommenssituation des Ausländers im Herkunftsland – um erhebliche Aufwendungen handeln, die der Betroffene nicht vergeblich aufgewendet haben will (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Februar 2000, V ZB 5/00, Rn. 11). Dies wäre bei einer Abschiebung jedoch der Fall. Daher kann die Tatsache, dass ein entsprechender Betrag für das Einschleusen gezahlt wurde, ein Gesichtspunkt sein, der den Ausländer dazu motivieren kann, sich seiner Rückführung zu entziehen. Demgegenüber lässt die Einreise mit einem sog. „altruistischen Schleuser“, der für seine Hilfeleistung bei der Einreise keinen (Vermögens-)Vorteil erhält, einen solchen Rückschluss nicht zu.

Nummer 5:

Die ausdrückliche Erklärung des Ausländers, dass er sich der Abschiebung entziehen will, kann ein Anhaltspunkt dafür sein, dass er sich tatsächlich der Abschiebung entziehen möchte. In der ausländerrechtlichen und grenzpolizeilichen Praxis gibt es immer wieder einzelne Betroffene, denen die Abschiebung angedroht wurde und die klar und zielgerichtet zum Ausdruck bringen, dass sie keinesfalls freiwillig in den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat reisen werden und sich vor allem auch behördlichem Zwang zur Durchsetzung der Rückführung durch Untertauchen oder andere Handlungen entziehen werden.

Nummer 6:

Dieser Tatbestand umfasst die sonstigen im Verantwortungsbereich eines Ausländers liegenden konkreten Vorbereitungshandlungen, die konkret auf die Verzögerung bzw. Verhinderung der ihm bevorstehenden Rückführung ausgerichtet sind, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Rückführung stehen und nicht durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können und daher Ausdruck einer möglichen Entziehungsabsicht sein können. Hierzu gehören beispielsweise Manipulationen biometrischer Merkmale (etwa der Fingerkuppen), um die Identitätsklärung und die Abfrage von Datenbeständen zu verhindern, aber auch ein Verhalten an Bord ein Luftfahrzeugs, das den Ausschluss von der Beförderung in den Zielstaat der Rückführung durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer zur Folge hat. Voraussetzung für die Anwendung der Nummer 6 ist, dass die Handlungen des Ausländers ein vergleichbares Gewicht haben, d.h. gleichermaßen Ausdruck einer möglichen Entziehungsabsicht sind wie bei den in Nummer 1 bis 5 beschriebenen Fallgruppen.

Absatz 15

In Absatz 15 werden konkrete Anhaltspunkte als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 geregelt.

Satz 1 erklärt die konkreten Anhaltspunkte aus Absatz 14 für entsprechend anwendbar. Das Vorliegen der dort geregelten Sachverhalte kann grundsätzlich auch im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass sich der Betroffene der Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Wie dort kann das Vorliegen der Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 6 aber nur ein (erstes) Indiz für die Annahme einer Fluchtgefahr sein. Für die Annahme einer Fluchtgefahr bedarf es immer einer Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls.

Bei der entsprechenden Anwendung der Nummer 4 (Zahlung an einen Schleuser) ist zu beachten, dass das dort beschriebene Verhalten nur dann ein Indiz für eine möglicherweise bestehende Fluchtgefahr sein kann, wenn es dem betroffenen Ausländer speziell auf die Einreise in einen oder mehrere bestimmte Mitgliedstaaten (und nicht lediglich auf die Einreise in einen beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union) ankam.

In Satz 2 wird ein spezifischer, nur für die Inhaftnahme im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 relevanter Anhaltspunkt geregelt. Dabei wird berücksichtigt, dass allein die Tatsache, dass ein Ausländer dem in der genannten Verordnung geregelten Verfahren unterliegt, nicht zu seiner Inhaftnahme führen darf (vgl. Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013). Satz 2 regelt vielmehr die Fälle, in denen ein Ausländer, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, trotz entsprechender Belehrung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 vom 30. Januar 2014 (Abl. L 39 vom 8. Februar 2014, S. 1) in das Bundesgebiet gereist ist und die Umstände seiner Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates nicht (wieder) aufsuchen möchte. Insoweit kann insbesondere von Bedeutung sein, wie und mit welcher Zielrichtung der Betroffene im Bundesgebiet unterwegs ist.

Eine Inhaftnahme ist in jedem Fall unzulässig, wenn aus den Umständen der Feststellung erkennbar ist oder der Ausländer glaubhaft machen kann, dass er sich in den für seine Asylantragsprüfung zuständigen Staat begeben oder wieder dorthin zurückkehren möchte. Solche Umstände können vorliegen, wenn die Reise einen Mitgliedstaat zum Ziel hat, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig sein könnte, z.B. weil dort bereits andere Familienangehörige als asylberechtigt anerkannt sind oder sich in einem laufenden Verfahren zur Prüfung des Asylantrags befinden. Umstände, die gegen die Annahme einer Fluchtgefahr sprechen, sind auch gegeben, wenn sich der Ausländer nur kurzfristig – z.B. zum Einkauf oder zum Besuch von Freunden – nach Deutschland begeben hat, insbesondere wenn er sich bereits auf dem Rückweg in den Mitgliedstaat befindet, in dem sein Asylverfahren betrieben wird.

Nach Satz 3 finden auf das Verfahren auf Anordnung von Haft nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Buch 7, entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht abweichend geregelt ist.

Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für die Haft verweist Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auf die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU. Eine Umsetzung der entsprechenden Vorgaben erfolgt im Rahmen eines anderen Gesetzesvorhabens. Bis zu dessen Inkrafttreten finden die entsprechenden, für die Abschiebungshaft geltenden Regelungen, insbesondere § 62 Absatz 1 Satz 3 und § 62a, auf eine Haft nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Anwendung, soweit in der Verordnung selbst nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Am 19. Juli 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten.

Mit der Verordnung wurden, mit Inkrafttretenstermin zum 18. Oktober 2013, die Regelungen zur Berechnung der Kurzzeitaufenthaltsdauer in der Visum-Verordnung, dem Schengener Grenzkodex (SGK), dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), der VIS-VO und dem Visakodex geändert. Als Kurzaufenthalt gilt nun nicht mehr ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums von dem Tag der ersten Einreise an, sondern ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 SGK, sog. Rückwärtsrechnung).

Die Regelungen zur Berechnung eines Kurzaufenthaltes im Aufenthaltsgesetz sind an die neuen schengenrechtlichen Regelungen anzupassen, damit das nationale Recht mit dem höherrangigen Unionsrecht konform ist.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Regelung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot in § 11 wird wie nachfolgend erläutert geändert. In diesem Zusammenhang wird die Vorschrift zudem neu gegliedert.

Absatz 1:

Die Legaldefinition in Absatz 1 verdeutlicht, dass die Sperre aus § 11 – wie bisher – zugleich als Einreise-, Aufenthalts- und Titelerteilungsverbot ausgestaltet ist.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird zu seiner praktischen Wirksamkeit national auf Grundlage von § 50 Absatz 6 AufenthG in INPOL und schengenweit im SIS ausgeschrieben. Verfügt der betroffene Ausländer über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt die Ausschreibung nur national.

Absatz 2:

Die Neuregelung in Absatz 2 sieht vor, dass eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes künftig von Amts wegen erfolgt. Damit wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zu den sich insoweit aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98; Rückführungsrichtlinie) ergebenden Anforderungen nachvollzogen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. September 2013, Rs. C-297/12; BverwG, Urteil vom 10. Juli 2012, 1 C 19/11, Rn. 30).

Die Befristungsentscheidung ist ein eigener Verwaltungsakt, der unabhängig von der dem Einreise- und Aufenthaltsverbot zugrundeliegenden ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme existiert und mit eigenen Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Es ist hierfür unbeachtlich, ob die Ausreise freiwillig oder zwangsweise, z.B. durch Abschiebung, erfolgt. Mit dem Anknüpfen des Fristbeginns an die Ausreise soll ein Abwarten des Ablaufs der Frist im Inland vermieden werden.

Sofern ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht und die Frist nicht zu laufen beginnt, weil der Betroffene aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden darf oder unverschuldet nicht ausreisen kann, kommt die nachträgliche Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 Satz 1 in Betracht (Inlandsfall).

Im Falle einer Ausweisung wird die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festgesetzt. Sofern dem Einreise- und Aufenthaltsverbot keine Ausweisung zugrunde liegt, soll die Frist mit der Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde festgesetzt werden, da dies regelmäßig das vorerst letzte Schriftstück darstellen dürfte, das dem Ausländer von einer deutschen Behörde zugestellt wird. Da die Abschiebung zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt worden ist und das Einreise- und Aufenthaltsverbot mithin noch gar nicht entstanden ist, ist die Befristung unter die aufschiebende Bedingung der Abschiebung zu stellen.

Die Frist ist spätestens bei der Ab- oder Zurückschiebung festzusetzen, wobei hiervon die gesamte Vollzugshandlung bis zu ihrem Abschluss erfasst ist.

Den Behörden wird zudem zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bei Wiederholungsgefahr, die Möglichkeit eröffnet, die von Amts wegen zu treffende Befristungsentscheidung mit einer auflösenden Bedingung zu verknüpfen. Die Bedingung muss geeignet sein, der Gefahr zu begegnen, und dem Ausländer muss es möglich und zumutbar sein, den entsprechenden Nachweis auch tatsächlich zu erbringen. Beispielsweise kann es sein, dass in einzelnen Ländern der Nachweis der Straffreiheit anhand eines Führungszeugnisses nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die durch eine bestehende Drogenabhängigkeit begründet ist, könnte beispielsweise der Nachweis der Drogenfreiheit zur Bedingung gemacht werden (insofern auch schon BayVGh, Beschluss vom 21. November 2013 – 19 C 13.1206), der durch ein entsprechendes ärztliches Attest erbracht werden könnte. Bei straffällig gewordenen Ausländern könnte die Bedingung den Nachweis der Straffreiheit zum Gegenstand haben, wenn das durch die Straftaten zum Ausdruck kommende Verhalten im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Behörde den Lebenslauf des Ausländers im Ausland nach der Aufenthaltsbeendigung in der Regel nicht weiter verfolgen kann und es somit der Mitwirkungspflicht des Ausländers entspricht, die positive Persönlichkeitsentwicklung aktiv darzulegen.

Tritt die Bedingung nicht ein, gilt eine andere, längere Befristung, die die Behörde für diesen Fall zeitgleich mit der vorgenannten Befristung festgesetzt hat. Diese Befristung kann ihrerseits nicht erneut mit einer Bedingung verknüpft werden; Absatz 4 bleibt indessen unberührt.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass über die Dauer der Sperrfrist im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden zu entscheiden ist. Damit wird der bisher offene Wortlaut konkretisiert (vgl. insoweit die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 14. Februar 2011, Az.: 1 C 7/11). Nur in den in Satz 2 genannten Konstellationen darf die Frist fünf Jahre in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b bzw. mit Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG überschreiten. Absatz 3 Satz 3 setzt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur regelmäßigen Höchstdauer der Frist um (BverwG, Urteil vom 13. Dezember 2012, AZ.: 1 C 14/12, Rn. 14).

Absatz 4

Durch den neuen Absatz 4 wird eine spezielle Rechtsgrundlage zur nachträglichen Verlängerung oder Verkürzung der Frist sowie zur Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots geschaffen. Damit wird für Änderungen der Frist der Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder überflüssig und das Verfahren für die Behörden vereinfacht.

Eine Verkürzung der Frist oder die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 kann angezeigt sein, wenn Umstände eintreten, die das Gewicht des öffentlichen Interesses, den Ausländer aus dem Bundesgebiet fernzuhalten oder ihm die Erteilung

eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet vorzuenthalten, verringern. Eine Fristverkürzung oder Aufhebung kommt beispielsweise in Auslandsfällen in Betracht, wenn der Ausländer seiner Ausreisepflicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist freiwillig nachgekommen ist. Eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist insbesondere angezeigt, soweit die general- bzw. spezialpräventiven Gründe für die Sperrwirkungen es nicht mehr erfordern oder zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen (vgl. hierzu auch BverwG, Urteil vom 6. März 2014, 1 C 5.13). Dies dürfte insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 von Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere nach § 25 Absatz 4a bis 5, § 25a und § 25b, der Fall sein. Anders als im bisherigen Recht, wo bei den vorstehend genannten Tatbeständen teilweise ausdrücklich geregelt war, dass eine entsprechende aufenthaltsrechtliche Entscheidung „abweichend von § 11 Abs. 1“ getroffen werden konnte, soll den Belangen der betroffenen Ausländer künftig im Rahmen von Absatz 4 Rechnung getragen werden. Die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll dann entsprechend verkürzt oder aufgehoben werden, um die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Die Neuregelung setzt insoweit eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde voraus. Abgesehen davon ist mit der Änderung keine Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bis 5, § 25a und § 25b gegenüber der bisher geltenden Rechtslage (vgl. insoweit die Ausführungen in Ziffer 25.5.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009) verbunden.

Wenn einem Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bis 5 „abweichend von § 11 Abs. 1“ erteilt worden ist (sog. Übergangsfälle), wurde damit die Sperrwirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgehoben (vgl. BverwG, Urteil vom 4. September 2007, 1 C 43.06, Rn. 34). Daher bedarf es in diesen Fällen bei einer möglichen Verlängerung des Aufenthaltstitels oder der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 von Kapitel 2 keiner Entscheidung nach Absatz 4 über die Verkürzung oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots; das ursprüngliche Einreise- und Aufenthaltsverbot steht jedenfalls der Verlängerung oder Erteilung eines solchen Titels nicht mehr entgegen. Auch bei Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels dürfte der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots einer Erteilung des Aufenthaltstitels regelmäßig nicht mehr entgegenstehen, es sei denn, die Behörde stellt bei diesen Übergangsfällen im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen fest, dass dies doch der Fall ist.

Eine Verlängerung nach Satz 2 kann zum Beispiel dann angezeigt sein, wenn der Ausländer nachträglich weitere Ausweisungstatbestände erfüllt hat. Die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG steht der Verlängerung der Frist nicht entgegen: Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie bestimmt insoweit nur, dass die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots festgesetzt wird. Die Regelung schließt eine spätere Änderung der Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht aus.

Hinsichtlich der Dauer eines verlängerten Einreise- und Aufenthaltsverbots findet Absatz 3 entsprechend Anwendung; auf diese Weise ist sichergestellt, dass den Vorgaben von Richtlinie 2008/115/EG zur Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots Rechnung getragen wird.

Absatz 5

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 6

§ 11 Absatz 6 ermöglicht im Einzelfall die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, wenn ein Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachkommt, es sei denn der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise

gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich. Die Ausreisefrist selbst richtet sich nach § 59, d.h. die gesetzte Ausreisefrist muss angemessen sein und zwischen sieben und 30 Tagen betragen (§ 59 Absatz 1 Satz 1), es sei denn eine der in § 59 geregelten Ausnahmen greift ein. Wird die Ausreisefrist nach § 59 Absatz 1 Satz 6 unterbrochen, beginnt sie nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit erneut zu laufen.

Mit der Regelung in Absatz 6 kann im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden die Überschreitung der Ausreisefrist sanktioniert werden. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG: Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie geht die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einher, falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Sofern der Ausländer aufgrund von nicht von ihm zu vertretenden Umständen an der Einhaltung der Frist gehindert war, zum Beispiel wenn über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz noch nicht entschieden ist, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht angeordnet werden. Gleiches gilt, wenn der Ausländer durch Krankheit an der Einhaltung der Ausreisefrist gehindert ist. Der Ausländer muss insoweit gegenüber der Ausländerbehörde Tatsachen vorbringen, die ihm das Einhalten der Frist unmöglich oder unzumutbar gemacht haben und diese Tatsachen belegen.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Absatz 6 kann zudem nur angeordnet werden, wenn die Überschreitung der Ausreisefrist erheblich ist. Dies ist im Verhältnis zu der im Einzelfall gesetzten Ausreisefrist zu beurteilen. Bei einer gesetzten Ausreisefrist von z.B. 30 Tagen dürfte eine Überschreitung von zehn Tagen erheblich sein. Die Dauer der Fristüberschreitung ist mithin ein Ermessens Gesichtspunkt bei der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Absatz 6 wird national auf Grundlage von § 50 Absatz 6 in INPOL und schengenweit im SIS ausgeschrieben.

Insoweit gebietet es der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (effet utile) von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG, Rückkehrentscheidungen, die mit einem Einreiseverbot einhergehen, zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich schengenweit auszuschreiben.

Abweichend von Absatz 3 gelten für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Absatz 6 verkürzte Höchstfristen. So soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist 3 Jahre nicht überschreiten.

Absatz 7

Nach Absatz 7 kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach pflichtgemäßem Ermessen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft gesondertem Verwaltungsakt anordnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

Nummer 1:

Es ist eine bestandskräftige Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 29a Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes erfolgt und es wurde auch kein subsidiärer Schutz zuerkannt, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 festgestellt und der Ausländer besitzt keinen Aufenthaltstitel.

Nummer 2:

Der Folge- oder Zweitantrag hat bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt.

Auf diese Weise soll es der zuständigen Behörde ermöglicht werden, im Einzelfall – wenn aufgrund der in Absatz 7 beschriebenen Umstände eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylverfahrens vorliegt – ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 6 nicht erfüllt sind. Durch den mit der Möglichkeit, ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, verbundenen generalpräventiven Effekt soll zugleich einer Überlastung des Asylverfahrens durch offensichtlich nicht schutzbedürftige Personen entgegen gewirkt werden. Die entsprechenden Kapazitäten sollen vielmehr für die Prüfung der Asylanträge tatsächlich schutzbedürftiger Personen eingesetzt werden.

In Bezug auf die Möglichkeit der Ausschreibung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Absatz 7 sowie in Bezug auf die Höchstfristen wird auf die Ausführungen bei Absatz 6 verwiesen.

Absatz 8 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 9

Reist der Ausländer vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet ein, ohne dass eine Erlaubnis nach Absatz 8 vorliegt, wird der Ablauf der Frist gehemmt. Die Frist beginnt erst mit erneuter Ausreise wieder (weiter) zu laufen. Die Frist kann im Einzelfall – unter Beachtung der Höchstfristen des Absatzes 3 – verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung. Die verlängerte Frist beginnt dann mit der erneuten Ausreise zu laufen. Bei der Entscheidung über eine mögliche Verlängerung ist zu berücksichtigen, ob dem Ausländer die Beantragung einer Betretenserlaubnis nach Absatz 8 zumutbar war. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn der Ausländer einen im Sterben liegenden Angehörigen besuchen möchte und mit einer ausreichend schnellen Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 8 durch die Ausländerbehörde nicht gerechnet werden konnte. Der Ausländer ist auf die Möglichkeit der Fristverlängerung bei der ursprünglichen Befristungsentscheidung nach Absatz 2 hinzuweisen.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 8 (§ 17a)

Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses beziehungsweise die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (Berufszugang), die eine Gleichwertigkeitsfeststellung beinhaltet (zum Beispiel im Krankenpflegegesetz), muss bei Drittstaatsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten, erfolgreich abgeschlossen sein, bevor die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach zustimmen kann.

Wenn die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit zum Beispiel wegen fehlender theoretischer Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten oder Erfahrungen nicht sofort möglich ist, erteilen die Behörden einen Bescheid, in dem die vorhandenen Qualifikationen aufgeführt und die festgestellten Defizite beschrieben werden. Wenn es sich um einen reglementierten Beruf handelt, werden in dem Bescheid Anpassungsmaßnahmen zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit festgelegt. Der Antragsteller hat in den meisten reglementierten Berufen die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung. Unabhängig von der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation hängt die Erteilung

einer Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen einer Berufsbezeichnung in vielen reglementierten Berufen vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ab. Um entsprechende Defizite auszugleichen bzw. Anpassungsmaßnahmen oder Vorbereitungsmaßnahmen für diese durchführen zu können, können die Antragsteller bereits jetzt nach Deutschland einreisen. Je nach Ausgestaltung der Maßnahme erhalten sie in der Regel einen Aufenthaltstitel nach § 16 (theoretische Schul-/Fachausbildung, Sprachkurs, Prüfungsvorbereitung), oder nach § 17 (betriebliche Weiterbildung). In Einzelfällen kommt auch § 18 (praktische Tätigkeit) in Betracht. Voraussetzung für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer praktischen Tätigkeit ist in der Regel eine Vergütung in Höhe der üblichen Vergütung im dritten Ausbildungsjahr. Für Maßnahmen nach § 16 Absatz 5 muss der Antragsteller bereits bei Beantragung des Visums nachweisen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

Diese verwaltungstechnischen Hürden und die finanziellen Schwierigkeiten der Antragsteller haben dazu geführt, dass die Neuregelung der §§ 6 und 8 der Beschäftigungsverordnung trotz eines erheblichen Bedarfs insbesondere an Gesundheitsfachkräften bislang wenig in Anspruch genommen wird. Im zweiten Halbjahr 2013 wurden lediglich 51 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Um die Zuwanderung von Fachkräften in den Engpassberufen, insbesondere in der Krankenpflege, zu erleichtern, wird in Absatz 1 ein neuer, einheitlicher Aufenthaltstitel für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen geschaffen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite, die der Anerkennung des ausländischen Abschlusses bzw. dem Berufszugang entgegen stehen, auszugleichen. Bildungsmaßnahmen umfassen also zum Beispiel berufs- oder fachschulische Angebote, betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote, die praktische und theoretische Bestandteile enthalten können, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse. Der neue Aufenthaltstitel berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu 18 Monaten und umfasst auch die Zeiten praktischer Tätigkeit, die bereits bisher möglich waren. Bei Bildungsmaßnahmen in Form eines Prüfungsvorbereitungskurses umfasst die Aufenthaltserlaubnis auch das Ablegen der an den Vorbereitungskurs anschließenden Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, dass die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder für den Berufszugang zuständige Stelle fachliche, berufspraktische oder sprachliche Defizite festgestellt hat und – im Falle eines reglementierten Berufs – die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen oder eines Sprachnachweises festgestellt hat.

Des Weiteren muss die Bildungsmaßnahme geeignet sein, dem Ausländer die vollständige Anerkennung zu ermöglichen beziehungsweise die von der zuständigen Stelle festgestellten Defizite auszugleichen. Von einer Eignung einer nicht betrieblichen Bildungsmaßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn es sich beim Bildungsanbieter um einen staatlichen Bildungsträger handelt, der Bildungsträger staatlich anerkannt oder nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zertifiziert ist oder die Bildungsmaßnahme im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes oder der Länder gefördert wird. Ist dies nicht der Fall, scheidet die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Bei einer betrieblichen Bildungsmaßnahme hat die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit insbesondere durch Prüfung des vorgelegten Weiterbildungsplans zu prüfen (§ 34 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung).

Absatz 2 ermöglicht dem Ausländer, während der Zeit der Bildungsmaßnahme in eingeschränktem Umfang eine von der Bildungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung auszuüben.

Absatz 3 gestattet dem Ausländer die Ausübung einer Tätigkeit, die in einem engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht, für den die Berufszulassung bzw.

Gleichwertigkeit beantragt worden ist. Wird zum Beispiel die Anerkennung als Krankenpflegerin beantragt und fehlen Deutschkenntnisse, kann die Ausländerin künftig während ihres Sprachkurses als Krankenpflegehelferin arbeiten.

Die Erlaubnis, eine Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme auszuüben und damit den Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern, wird nach den bisherigen praktischen Erfahrungen die Zahl der Anerkennungsverfahren und Berufszulassungen deutlich steigern. Durch den geforderten engen Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen erlangen die Teilnehmer zusätzliche Fähigkeiten, die für die angestrebte Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf von Vorteil sind, wie zum Beispiel die Fachsprache.

Um einem etwaigen Missbrauch vorzubeugen, auf diesem Wege Ausländer unter dem Vorwand der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in Helfertätigkeiten zu beschäftigen, muss darüber hinaus neben dem Bescheid über die Gleichwertigkeit auch ein verbindliches Arbeitsplatzangebot im dem künftig auszuübenden Engpassberuf für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme nachgewiesen werden.

Der Umfang der erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit richtet sich nach § 39 in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung. Danach prüft die Bundesagentur grundsätzlich, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und ob die Beschäftigungsbedingungen denen deutscher Arbeitnehmer entsprechen. Die Prüfung umfasst sowohl die Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme als auch das Arbeitsplatzangebot für die künftige qualifizierte Beschäftigung. Bei der Erteilung der Zustimmung ist hinsichtlich der Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme § 8 der Beschäftigungsverordnung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Zustimmung in diesen Fällen ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs erteilt wird.

Nach Absatz 4 kann die Aufenthaltserlaubnis nach der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Erteilung des Berufszugangs bis zu einem Jahr für die Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. In der Zeit der Arbeitsplatzsuche besteht die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Wer als Ausländer eine schulische oder betriebliche Ausbildung mit dem Ziel, einen inländischen Berufsabschluss zu erlangen, anstrebt, kann weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 oder nach § 17 Absatz 1 erhalten.

In Absatz 5 wird ein neuer Aufenthaltstitel für das Ablegen einer für die Anerkennung als Anpassungsmaßnahme erforderlichen Prüfung (Kenntnis- oder Eignungsprüfung) geschaffen. In diesen Fällen ist bisher die Erteilung eines Schengen-Visums aufgrund der in der Regel fehlenden Rückkehrbereitschaft problematisch. Die Aufenthaltserlaubnis umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Einstellungszusage im Falle des Bestehens der Prüfung vorliegt. Sie berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit und zur Arbeitsplatzsuche.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Das deutsche Programm zur „Neuansiedlung von Schutzsuchenden“ (sog. Resettlement) wurde auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Herbst 2011 zunächst für drei Jahre – beginnend ab 2012 – als Pilotprojekt beschlossen. Resettlement zielt darauf ab, besonders schutzbedürftigen Menschen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, aber dort keine dauerhafte Lebensperspektive haben, eine neue Perspektive im Aufnahmestaat zu eröffnen. Das deutsche Resettlement-Programm, in dessen Rahmen seit 2012 jährlich 300 Flüchtlinge nach Deutschland kom-

men, wird nach einem Beschluss der Herbstkonferenz der Innenminister und –senatoren der Länder aus dem Jahr 2013 ab 2015 – im Anschluss an das erfolgreiche Pilotverfahren – fortgesetzt und verstetigt werden. Da es somit künftig ein fest institutionalisiertes Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden in Deutschland geben wird, soll eine speziell auf diese Form der Zuwanderung aus humanitären Gründen zugeschnittene Regelung die Voraussetzungen und Folgen sowie Privilegierungen – etwa beim Familiennachzug – normieren.

Nach dem neuen § 23 Absatz 4 ordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, dass eine bestimmte Zahl von Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen der Kontingentaufnahme aus bestimmten Erstaufnahmeländern aufgenommen werden soll. In der jeweiligen Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern werden zugleich weitere Details festgelegt, z. B. zur Staatsangehörigkeit der Aufzunehmenden und zu den weiteren Kriterien, die sie erfüllen müssen (z. B. humanitäre Kriterien, Einheit der Familie). Auf dieser Grundlage erteilt das BAMF anschließend in Fortführung der bisherigen, bewährten Praxis bestimmten Personen, die z.B. vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als besonders schutzbedürftig befunden und für ein Resettlement ausgewählt wurden, im Anschluss an individuelle Interviews eine konkrete Aufnahmezusage. Nach Durchführung des Visumverfahrens werden die Schutzsuchenden nach Deutschland gebracht. Die Länder vollziehen die Aufnahmeentscheidung des BAMF durch Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels. Ein Rechtsanspruch eines einzelnen Ausländers auf Aufnahme in das Resettlement-Programm besteht nicht.

Zu Nummer 11 (§ 25 Absatz 4a, 4b und Absatz 5)

Absatz 4a:

Bereits heute enthält das Aufenthaltsgesetz in § 25 Absatz 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Opfer von Menschenhandel. Die Regelung in ihrer geltenden Fassung diene vorrangig dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Täter zu erleichtern. Nach der bisherigen Regelung darf die Aufenthaltserlaubnis daher nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Menschenhandelsdelikts erforderlich ist. Durch die Änderung in Satz 1 und die Ergänzung um einen Satz 3 werden die Interessen des Opfers stärker in den Fokus gerückt.

Die Änderungen in Satz 1 verdeutlichen, dass Betroffene von Menschenhandel von Anfang an eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Perspektive im Bundesgebiet haben. Solange die Bereitschaft, im Strafverfahren zu kooperieren, besteht, soll künftig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden. Lediglich in atypischen Fällen kann davon abgewichen werden. Der Aufenthalt wird zudem in der Neufassung nicht mehr als vorübergehend qualifiziert.

Opfern von Menschenhandel kann ein Aufenthaltstitel auch nach anderen Vorschriften unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren erteilt werden. Insbesondere für minderjährige Menschenhandelsopfer kommt ein Titel z.B. nach §§ 23a, 25 Absatz 4 oder Absatz 5 in Betracht.

Die bisherige Formulierung „abweichend von § 11 Abs.1“ wird aufgehoben. Denn aufgrund der Überarbeitung von § 11 Absatz 4 Satz 1 ist es fortan möglich, ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder soweit es der Zweck des Verbots nicht mehr erfordert, nachträglich zu verkürzen oder aufzuheben. Eine Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4).

Die Streichung in § 25 Absatz 4a Satz 1 gilt ex nunc. Wenn einem Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a „abweichend von § 11 Abs. 1“ erteilt worden ist, steht das ursprüngliche Einreise- und Aufenthaltsverbot einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und jedenfalls der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nicht entgegen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 11 Absatz 4).

Mit dem neuen Satz 3 wird eine sichere Perspektive für einen Daueraufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens geschaffen. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es danach nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des Ausländers für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll vielmehr auch aus rein humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Dabei ist unter Beendigung des Strafverfahrens nicht nur eine Verurteilung unter Mitwirkung der Betroffenen zu verstehen, sondern es sollen auch solche Konstellationen erfasst werden, in denen ein Strafverfahren ohne Verschulden der betroffenen und aussagebereiten Zeugen aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird (beispielsweise durch die Einstellung des Verfahrens).

Zu Absatz 4b und 5:

Zur Begründung der Streichung der Wörter „abweichend von § 11 Abs.1“ wird auf die Begründung in Absatz 4a verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 25a)

Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a haben gezeigt, dass die bisherigen Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz aner kennenswerter Integrationsleistungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen. Durch die Neufassung wird zudem nur noch auf einen vierjährigen Voraufenthalt (§ 25a Absatz 1 Nummer 1) und den erfolgreichen in der Regel vierjährigen Schulbesuch oder den anerkannten Schul- oder Berufsabschluss (§ 25a Absatz 1 Nummer 2) als aner kennenswerte Integrationsleistung abgestellt. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind – wie bisher – die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Damit können auch Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch keinen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, aber gleichwohl bereits aner kennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben. Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes mit 14 Jahren. Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 5 lehnt sich an die Bestimmung in § 25b Absatz 1 Nummer 2 an, wonach sich die Begünstigten dieses humanitären Bleiberechts zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen müssen. Im Falle des § 25a dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Ausländer nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Die Streichung des Wortes „allein“ in Absatz 2 Satz 1 korrespondiert letztendlich mit der Regelung in § 32 Absatz 3. Die in Absatz 2 nunmehr vorgesehene Regelerteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die mit dem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, lehnt sich an die in § 25b Absatz 4 vorgesehene Regelung an, wobei § 31 für Ehegatten und Lebenspartner jeweils entspre-

chend gilt. Mit der Einfügung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

Zu Nummer 13 (§ 25b)

Zu Absatz 1:

Wenn die Voraussetzungen des § 25b vorliegen, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sofern die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Nur in Ausnahmefällen kann von der Titelerteilung abgesehen werden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es indessen zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ausländer ein Verhalten wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement gezeigt hat, das eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, auch wenn dafür insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; es ist daher eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt danach regelmäßig voraus, dass

- sich der Ausländer seit acht beziehungsweise sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
- der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes im Laufe der Zeit sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen und
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Nummer 1:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gemäß Nummer 1 zunächst regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Nummer 2:

Nummer 2 sieht vor, dass der zu begünstigende Ausländer sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

Nummer 3:

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. In Anerkennung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status häufig schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, reicht es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung überwiegend sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und familiären Lebenssituation des Ausländers zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.

Für die überwiegende Lebensunterhaltssicherung ist der Bezug von Wohngeld unschädlich, wenn der Lebensunterhalt auch ohne den Bezug von Wohngeld überwiegend gesichert ist. Bezugspunkt für die Sicherung des Lebensunterhalts ist die Bedarfsgemeinschaft.

Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern oder Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes), soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich sein. Zu den nahen Angehörigen zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder (vgl. aber auch die Definition der nahen Angehörigen in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes). Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation.

Nummer 4:

Gemäß Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, d. h. Kenntnisse entsprechend dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstands-

zeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen.

Nummer 5: Gemäß Nummer 5 ist bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist danach ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei „tätiger Reue“ außer Betracht bleiben“, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).

Nummer 1:

Gemäß Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Dieses Kriterium wird vor dem Hintergrund eingeführt, um auf diese Weise Ungerechtigkeiten gegenüber Ausländern, die nicht getäuscht haben, zu vermeiden. Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch kei-

ne Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.

Nummer 2:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 kann nicht erteilt werden, wenn ein besonders schwerwiegendes oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F. besteht. Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 n.F. wird ebenfalls regelmäßig keine nachhaltige Integration gegeben sein.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Vorliegens hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ab bei Ausländern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Die übrigen Voraussetzungen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. § 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt unter anderem die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Zu Nummer 14 (§ 26)

Zu Absatz 1 Satz 5:

Die Dauer der Aufenthaltserlaubnisse, die an Betroffene von Menschenhandel oder von ausbeuterischer illegaler Beschäftigung nach § 25 Absatz 4a Satz 1 und 4b erteilt werden, wird verlängert. Dadurch soll die Rechtssicherheit für die Betroffenen vergrößert und die Bereitschaft, im Strafverfahren zu kooperieren, erhöht werden. Die Aufenthaltserlaubnis für die Opfer von Menschenhandel nach der Beendigung des Strafverfahrens nach § 25 Absatz 4a Satz 3 wird jeweils für zwei Jahre erteilt bzw. verlängert.

Zu Absatz 3:

In die Regelung zur privilegierten Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Absatz 3 werden auch die sog. Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Absatz 4 aufgenommen.

Die nach bisheriger Rechtslage für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 3 in allen Fällen erforderliche Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen, entfällt. Künftig ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur dann nicht möglich, wenn das BAMF mitteilt, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme im konkreten Einzelfall gegeben sind. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und entlastet das BAMF. Bei Resettlement-Flüchtlingen kommt es insoweit darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme vorliegen.

Zu Absatz 4:

Die bisherige Regelung in Absatz 4, wonach die Inhaber sonstiger humanitärer Titel erst nach sieben Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt bekommen können, wird aufgehoben. Es gelten künftig die allgemeinen Voraussetzungen nach § 9. Auch diese Personengruppe muss demnach in Zukunft nur noch fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sofern die weiteren Voraussetzungen von § 9, insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, vorliegen. Die Anrechnung von Aufenthaltszeiten während eines vorangegangenen Asylverfahrens nach Satz 3 sowie die in Satz 4 geregelte entsprechende Anwendbarkeit des § 35 auf Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, bleiben erhalten.

Zu Nummer 15 (§ 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Zu Absatz 2:

Durch die Ergänzung des § 29 Absatz 2 Satz 1 um § 23 Absatz 4 wird eine Gleichstellung der im Verfahren nach § 23 Absatz 4 aufgenommenen Personen (Resettlement-Flüchtlinge) mit Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen eingeführt. Dies erscheint angesichts der vergleichbaren Situation – die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen erfolgt mit dem Ziel, ihnen in Deutschland eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive zu bieten – geboten. Durch Aufnahme des Verweises auf § 23 Absatz 4 wird auch den Resettlement-Flüchtlingen der Familiennachzug zu den erleichterten, für Flüchtlinge im Sinne von § 25 Absatz 1 und 2 Satz 1 erste Alternative geltenden Bedingungen eröffnet. Für die Gruppe der subsidiär Geschützten (§ 4 des Asylverfahrensgesetzes), die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative verfügen, gelten für den Familiennachzug auch bisher schon die erleichterten Bedingungen nach Absatz 2 Satz 1, weil auch in diesen Fällen eine Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht

möglich ist. Durch die Änderung des Satzes 1 wird geregelt, dass diese erleichterten Voraussetzungen auch dann (weiterhin) gelten, wenn dem subsidiär Geschützten im Anschluss an die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 erteilt worden ist.

Die Gleichstellung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 beim Familiennachzug macht eine entsprechende Ergänzung der Fristenregelung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erforderlich. Außerdem werden auch die subsidiär Geschützten in den Anwendungsbereich der Nummer 1 aufgenommen. Die Anwendbarkeit der dreimonatigen Frist, die bereits für Asylberechtigte beziehungsweise anerkannte Flüchtlinge gilt, sobald ihr Status unanfechtbar geworden ist, erscheint im Hinblick auf subsidiär Geschützte und Resettlement-Flüchtlinge ebenfalls geboten. Bei den Resettlement-Flüchtlingen beginnt die Frist mit Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 23 Absatz 4. Die Gleichstellung wird durch die Übergangsregelungen in § 104 Absatz 5 und 11 ergänzt.

Zu Absatz 3 Satz 1:

Durch den hinzugekommenen Verweis auf § 23 Absatz 2 wird die einheitliche Behandlung des Familiennachzugs zu Personen, die im Verfahren nach § 23 Absatz 1 (Landesaufnahmeprogramm) und § 23 Absatz 2 (Bundesaufnahmeprogramm) aufgenommen werden, sichergestellt. Dies entspricht zwar der gängigen Verwaltungspraxis, der Verweis stellt allerdings eine einheitliche Rechtsanwendung sicher und sorgt damit für größere Rechtssicherheit.

Absatz 3 Satz 1 findet künftig auch auf den Familiennachzug zu den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 Anwendung.

Durch die Aufnahme des Verweises auf § 25 Absatz 4a Satz 1 wird der Familiennachzug zu Opfern von Menschenhandel auch bereits während des laufenden Strafverfahrens unter den Voraussetzungen von § 29 Absatz 3 Satz 1 zugelassen. Neben einem besseren Schutz der Betroffenen soll dadurch auch die Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren erhöht werden: Zum einen wird die Erpressbarkeit der Betroffenen durch Drohungen gegen Angehörige im Herkunftsstaat verringert, zum anderen wirkt sich die Anwesenheit der Kernfamilie stabilisierend auf die Betroffenen aus. Für Opfer von Menschenhandel mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 3, d.h. nach Beendigung des Strafverfahrens, gelten die zusätzlichen Anforderungen von § 29 Absatz 3 nicht. Der Familiennachzug richtet sich in diesen Fällen nach den allgemeinen Regeln der §§ 27 ff.

Bei der Streichung der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative (subsidiär Geschützte) aus der Aufzählung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung, da für diese Personengruppe künftig der privilegierte Familiennachzug nach Absatz 2 gilt.

Zu Absatz 3 Satz 3:

Bei den in Absatz 3 Satz 3 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, soweit Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 künftig der Regelung in Absatz 3 Satz 1 unterfallen.

Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 oder 25b Absatz 4, d.h. bei Familienangehörigen von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 ist ein Familiennachzug ausgeschlossen.

Zu Nummern 17, 18 und 20 (§ 30, § 32 und § 36)

Personen, die im Verfahren nach § 23 Absatz 4 auf der Grundlage der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern eine Aufnahmezusage erhalten und denen eine

entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sind hinsichtlich der Familienzusammenführung mit Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gleichzustellen (siehe Änderung bei § 29 Absatz 2). Durch die Erweiterung von § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 2 und § 36 Absatz 1 um einen Verweis auf § 23 Absatz 4 wird die gebotene Gleichbehandlung auch hinsichtlich des Anspruchs auf Ehegattennachzug, Kindernachzug und Nachzug der Eltern zu minderjährigen Kindern verwirklicht.

Ebenso wird die Privilegierung der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative bzw. der Inhaber einer sich an diesen Titel anschließenden Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 beim Familiennachzug nach § 29 Absatz 2 in den § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 2 und § 36 Absatz 1 nachvollzogen.

Zu Nummern 19 und 21 (§ 35 und § 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 22 (§ 38a)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6.

Zu Nummer 23 (§ 44)

Die Einfügung eröffnet Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Absatz 4, 25 Absatz 4a Satz 3 und 25b Absatz 1 die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs.

Zu Nummer 24 (§ 48)

Das wesentliche tatsächliche Hindernis für die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer ist in vielen Fällen die ungeklärte Identität, die die Beschaffung für die Rückführung erforderlicher Reisedokumente unmöglich macht. Dabei fehlt es bei vielen ausreisepflichtigen Ausländern schon an einem hinreichenden Anknüpfungspunkt für die mögliche Staatsangehörigkeit und mithin einem Anlass für weitere Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den Behörden eines möglichen Herkunftsstaates. Entsprechende Hinweise lassen sich nicht nur schriftlichen Unterlagen, sondern in zunehmendem Maße auch Datenträgern entnehmen, die die Betroffenen mit sich führen. So können etwa die Adressdaten in dem Mobiltelefon eines ausreisepflichtigen Ausländers beziehungsweise gespeicherte Verbindungsdaten aufgrund der Auslandsvorwahl wesentliche Hinweise auf eine mögliche Staatsangehörigkeit geben. Erfasst sind zum Beispiel auch in elektronischer Form in (Klein-) Computern gespeicherte Reiseunterlagen. Die Gesetzesänderung beseitigt Rechtsunsicherheiten, indem sie die Mitwirkungspflichten nach § 48 Absatz 3 ausdrücklich weiter fasst und einen Ausländer verpflichtet, auch Datenträger, die in seinem Besitz sind, den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3a:

Die Behörden werden zur Auswertung von Datenträgern ermächtigt, soweit dies für die Klärung der Identität, der Staatsangehörigkeit und der Rückführungsmöglichkeit eines Ausländers erforderlich und die Maßnahme verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen keine mildereren, ebenfalls ausreichenden Mittel vorhanden sein. Dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist Rechnung zu tragen. Insoweit ist auch nur ein Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt zur Auswertung des Datenträgers berechtigt.

Sofern der Ausländer den Zugriff auf den Datenträger schützt, z.B. durch die Notwendigkeit der Eingaben von PIN und PUK, ist er verpflichtet, die notwendigen Zugangsdaten zur

Verfügung zu stellen. Die Entgegennahme dieser Zugangsdaten erfordert im Gegensatz zur Auswertung des Datenträgers nicht die Befähigung zum Richteramt.

Zu Nummer 25 (§ 48a)

§ 48a ergänzt die Ermächtigung nach § 48 Absatz 3a im Hinblick auf technische Geräte, die für telekommunikative Zwecke eingesetzt werden. Soweit der Ausländer seiner Verpflichtung, die notwendigen Zugangsdaten für die zulässige Auswertung etwa seines Mobiltelefons oder seines Smartphones zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, ist die Behörde berechtigt, diese Zugangsdaten bei dem zuständigen Telekommunikationsdienstleister zu erheben. Derjenige, der Telekommunikationsdienste für den Ausländer über das jeweilige technische Gerät erbringt, ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu übermitteln. Zur Vermeidung heimlicher Maßnahmen ist der Ausländer von der Behörde vorab über das Auskunftsverlangen zu informieren.

Zu Nummer 26 (§ 50)

Die bisherige Formulierung in Absatz 6 Satz 2 reflektierte nur das Einreiseverbot, das aufgrund von Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung kraft Gesetzes entsteht. Der neu gefasste § 11 sieht nun aber auch die Möglichkeit vor, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in den in § 11 Absatz 6 und 7 festgelegten Konstellationen zu verhängen. Auch bei diesen Einreise- und Aufenthaltsverboten, die auf einer behördlichen Anordnung beruhen, ist die Möglichkeit zur Ausschreibung des Verbots erforderlich, um das Einreise- und Aufenthaltsverbot auch in der Praxis an der Grenze durchsetzen zu können.

Zu Nummer 27 (§ 51)

Zu Buchstabe a)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung und Änderung der Ausweisungsvorschriften nach §§ 53 bis 55.

Zu Buchstabe c)

In Absatz 10 wird zugunsten bestimmter Aufenthaltstitel von der gesetzlichen Erlöschensregelung in Absatz 1 Nummer 7 insoweit abgesehen, dass die genannten Titel erst nach zwölfmonatiger Abwesenheit des Inhabers aus dem Bundesgebiet erlöschen. Diese Begünstigung wird nunmehr erstreckt auf langjährige Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Personen, die mit der gewählten Altersgrenze häufig nicht mehr berufstätig sind, auch längere Perioden des Jahres im Ausland verbringen. Dies gilt in besonderem Maße für die sog. „Gastarbeitergeneration“, die aufgrund einer noch bestehenden Verwurzelung im Herkunftsstaat häufig einen Teil des Jahres in der ersten Heimat verbringen möchte, ohne die aufenthaltsrechtliche Bindung an Deutschland aufzugeben, zumal im Bundesgebiet in vielen Fällen enge Familienangehörige leben. Diese besondere Lebenssituation älterer langjähriger Inhaber einer Niederlassungserlaubnis soll mit dieser Regelung nachgezeichnet werden. Die Altersgrenze von 60 Jahren entspricht den Wertungen bei der Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (vgl. z.B. Nummer 8.1.2.1.3 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht).

Zu Nummer 28 (§ 52)

Die Streichung ergänzt den Schutz von aussagebereiten Opfern von Menschenhandel und von Opfer ausbeuterischer illegaler Beschäftigung. Die Einstellung des Strafverfahrens, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, führt nicht mehr zu einem Widerruf der für das Strafverfahren erteilten Aufenthaltserlaubnis. Durch die Einführung des § 25 Absatz 4a Satz 3 sollen betroffene Opferzeugen auch dann eine aufenthaltsrechtliche Perspektive erhalten, wenn das Strafverfahren trotz ihrer fortgesetzten Kooperationsbereitschaft eingestellt wird.

Zu Nummer 29 (§§ 53 bis 56)

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geregelt. Anstelle des bisherigen dreistufigen Systems von so genannter Ist-, Regel- und Ermessensausweisung tritt nun eine Ausweisung, die stets auf der umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalles beruht. Erforderlich ist künftig eine ergebnisoffene Abwägung des Interesses an der Ausreise mit dem Interesse des Ausländers am weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Die Ausweisung wird verfügt, wenn die vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Diese Änderung trägt der Entwicklung Rechnung, wonach das bisherige dreistufige Ausweisungsrecht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ohnehin mehr und mehr zu einer Ermessensausweisung mit umfassender Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit modifiziert worden ist: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur BverwG, Urteil vom 14. Februar 2012, 1 C 7.11, Urteil vom 2. September 2009, 1 C 2/09, Urteil vom 23. Oktober 2007, 1 C 10/07 jeweils m.w.N.), die auf entsprechende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie des Bundesverfassungsgerichts zurückgeht, hatte die Rechtsfolge einer zwingenden oder regelmäßigen Ausweisung erheblichen Einschränkungen mit Blick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Ausweisung von Ausländern an diese Entwicklung in der Rechtsprechung angepasst werden. Die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Ausweisungsrecht soll zudem die Arbeit der Ausländerbehörden erleichtern.

Zu § 53

Die zentrale Ausweisungsnorm ist fortan § 53, der – gleichsam als Grundtatbestand – die Ausweisung als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgestaltet. Sofern das öffentliche Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet nach dieser Gesamtabwägung überwiegt, wird der Ausländer ausgewiesen.

Die Ausweisung im Sinne von § 53 Absatz 1 setzt tatbestandlich zunächst voraus, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Die Begriffe öffentliche Sicherheit und Ordnung sind i.S.d. Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen. Die Gefährdung dieser Schutzgüter bemisst sich ebenfalls nach den im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht entwickelten Grundsätzen. Erforderlich ist die Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der Schutzgüter eintreten wird. Dabei ist mit Blick auf die verwendeten Begrifflichkeiten keine Ausweitung des Gefahrenbegriffs gegenüber dem bislang geltenden Recht verbunden, sondern es werden lediglich die bislang verwandten unterschiedlichen Formulierungen aneinander angeglichen. In die Abwägung nach § 53 Absatz 1 sind die in § 54 und § 55 vorgesehenen Ausweisungs- und Bleibeinteressen mit der im Gesetz vor-

genommenen grundsätzlichen Gewichtung einzubeziehen. Neben den explizit in §§ 54 und 55 aufgeführten Interessen sind aber noch weitere, nicht ausdrücklich benannte sonstige Bleibe- oder Ausweisungsinteressen denkbar. Die Katalogisierung in den §§ 54 und 55 schließt daher die Berücksichtigung weiterer Umstände nicht aus. Dies folgt bereits aus dem Grundtatbestand des § 53 Absatz 1, ist aber für die schweren, aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen bewusst nicht abschließend aufgezählten Bleibeinteressen in § 55 Absatz 2 nochmals ausdrücklich normiert.

Die Ausweisungsentscheidung kann grundsätzlich auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls das Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt. Dies gilt allerdings nicht für die in § 53 Absatz 3 genannten Personengruppen. Hier ist die Ausweisung nur zulässig, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

Die von der Ausländerbehörde durchzuführende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist gerichtlich voll überprüfbar. Anders als bei einer Ermessensentscheidung kann es keine gerichtliche Verpflichtung der ausweisenden Behörde zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts geben, sondern die gerichtliche Entscheidung ersetzt oder bestätigt das behördliche Ergebnis. Auch dadurch soll eine Beschleunigung des Verfahrens und schnellere Rechtssicherheit erreicht werden.

Absatz 2:

In die nach Absatz 1 vorzunehmende umfassende Abwägung der Umstände des Einzelfalles bei jeder Ausweisung sind die in Absatz 2 genannten Kriterien einzubeziehen. Die in Absatz 2 vorgenommene Aufzählung orientiert sich dabei an den Kriterien, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. nur EGMR, Entscheidung vom 22. Januar 2013, Individualbeschwerde Nr. 66837/11 m.w.N.) als maßgeblich zu berücksichtigende Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung herangezogen werden. Die in Absatz 2 genannten Umstände können sowohl zugunsten als auch zulasten des Ausländers wirken. Eine lange Aufenthaltsdauer wird sich z.B. grundsätzlich zugunsten des Ausländers auswirken, während kürzere Aufenthaltszeiten zu seinen Lasten gehen können. Bindungen an das Bundesgebiet begründen ihrerseits grundsätzlich ein Bleibeinteresse, während Bindungen des Ausländers an seinen Herkunftsstaat das Ausreiseinteresse verstärken können. Dies kann allerdings nicht gelten in Fällen, in denen der Ausländer – unabhängig von der Stärke seiner Bindungen und der Möglichkeit der Reintegration vor Ort – auf Bindungen im Herkunftsstaat nicht verwiesen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Betroffenen in seiner Heimat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, mithin vor allem bei anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen oder Personen, die subsidiären Schutz genießen. Auch die Schutzwürdigkeit der Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet kann im Einzelfall das Ergebnis der Abwägung beeinflussen.

Die Aufzählung der in Absatz 2 genannten Kriterien ist dabei nicht abschließend. Auch weitere Umstände, z.B. die Tatsache, dass erhebliche Integrationsleistungen bzw. erhebliche Integrationsdefizite oder Gründe nach § 60a vorliegen, die einer Abschiebung des Ausländers entgegenstehen, können Berücksichtigung finden. Bei Integrationsdefiziten ist allerdings zu berücksichtigen, ob der Ausländer diese zu vertreten hat und ihm diese daher entgegengehalten werden können.

Absatz 3:

Bei den in Absatz 3 bezeichneten Gruppen von Ausländern darf eine Ausweisung nur aus spezialpräventiven Gründen verfügt werden, das heißt die Ausweisung darf nur ergehen,

wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Mit dieser Sonderregelung wird auch europarechtlichen Vorgaben für besonders privilegierte Personengruppen Rechnung getragen. Im Übrigen ist auch im Rahmen des Absatzes 3 – mit dem genannten geänderten Maßstab – eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Absatz 1 vorzunehmen.

Zu § 54

§ 54 konkretisiert und gewichtet die Ausweisungsinteressen, die in die Abwägung nach § 53 Absatz 1 einzubeziehen sind. In § 54 werden in typisierter Form besonders schwerwiegende (Absatz 1) und schwerwiegende (Absatz 2) Interessen an der Ausweisung beschrieben. Das Vorliegen eines der in § 54 normierten Interessen führt indessen noch nicht zur Ausweisung des Betroffenen. Erst die Abwägung nach § 53 Absatz 1 unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, ob das Interesse an der Ausreise letztendlich überwiegt. Die in den Absätzen 1 und 2 typisierten Interessen können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auch weniger oder mehr Gewicht entfalten; beispielsweise ist es denkbar, dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftat in atypischen Fällen insgesamt weniger schwer erscheint. Maßgebend ist also letztlich die umfassende Würdigung des Einzelfalles.

Absatz 1:

Die Aufzählung in Absatz 1 benennt besonders schwer wiegende öffentliche Interessen an der Ausweisung, d.h. in Absatz 1 sind Umstände aufgeführt, die grundsätzlich ein erhebliches Fehlverhalten des Ausländers belegen.

Nummer 1:

Zu den besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen zählen zunächst gravierende vorsätzliche Rechtsverstöße des Ausländers, die rechtskräftig mit Freiheits- oder Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren geahndet worden sind, d.h. es handelt sich um rechtskräftige Verurteilungen zu Strafen, deren Vollstreckung nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können. Zu den besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen sind auch die Fälle zu rechnen, in denen bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Nummer 2:

Ebenso schwer wiegt das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Ausländern, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand. Der Ausländer muss dies glaubhaft machen. Die Möglichkeit der Exkulpation in Satz 2 zweiter Halbsatz zeigt, dass der Betroffene Kenntnis davon gehabt haben muss, dass die Vereinigung den Terrorismus unterstützt, der undolose Unterstützer fällt daher nicht unter die Nummer 2.

Nummer 3:

Die Einordnung als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse entspricht der besonderen strukturellen Gefährlichkeit, die von einem (verbotenen) Verein ausgehen

kann. Der Ausländer, der als Leiter eines z.B. verfassungsfeindlichen Vereins tätig war, stellt in besonderer Weise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Anders kann je nach den Umständen des Einzelfalles die Situation bewertet werden, wenn die Leitereigenschaft des Ausländers bereits weit in der Vergangenheit abgeschlossen wurde und der Ausländer seit langer Zeit keine Verbindung mehr zu dem (verbotenen) Verein und dessen Tätigkeit erkennen lässt.

Nummer 4:

Das öffentliche Interesse an der Ausweisung eines Ausländers, der zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele Gewalt anwendet, zu Gewalt aufruft oder diese androht, wird als besonders schwerwiegend bewertet. Der Klarstellung halber wird im Gesetzeswortlaut deutlich gemacht, dass auch religiöse Ziele – als Untergruppe der politischen Ziele – von diesem Ausweisungsinteresse erfasst sind, denn extremistische Netzwerke existieren nicht nur im politischen, sondern auch im religiös-politischen Spektrum, z.B. in der Szene der gewaltbereiten Salafisten. Auch der ehemalige Regelausweisungsgrund nach § 54 Nr. 4 (Gewalttätigkeiten im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung) geht weitgehend in Absatz 1 Nummer 4 n.F. auf, soweit die Anwendung von Gewalt gegen Menschen oder Sachen im Rahmen einer solchen Versammlung oder eines solchen Aufzugs regelmäßig auch der Verfolgung politischer Ziele dient. Eine Exkulpation ist im Rahmen der Nummer 4 nicht vorgesehen, da der Ausländer bereits Gewalt eingesetzt hat und sich davon, anders als von einem bestimmten Gedankengut, nicht distanzieren kann.

Nummer 5

Mit der Neubewertung als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse soll die gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck gebracht werden, dass bei sog. „Hasspredigern“ oder Personen, die gegen andere Bevölkerungsteile hetzen, ein erhebliches Interesse an der Ausreise der Person besteht. Der Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens in Deutschland durch „geistige Brandstifter“ soll durch die Einordnung dieser Verhaltensweisen als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse möglichst frühzeitig und wirkungsvoll entgegengetreten werden. Das „Hasspredigen“ wiegt mithin genauso schwer wie z.B. die möglicherweise durch eine solche Radikalisierung begründete Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer oder religiöser Ziele nach Nummer 4. Zur weiteren Konkretisierung enthält Nummer 5 eine Aufzählung von Verhaltensweisen, in denen von „Hasspredigen“ auszugehen ist.

Wie in Nummer 2 ist es hier möglich, dass sich der Ausländer exkulpiert, indem er erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand nimmt. Dies hat der Ausländer glaubhaft zu machen.

Absatz 2:

In § 54 Absatz 2 werden Umstände aufgezählt, die dazu führen, dass das Interesse an der Ausweisung schwer wiegt.

Nummer 1 und 2:

Erfasst werden in Nummer 1 vorsätzliche Straftaten des Ausländers, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben. Nach Nummer 2 wiegt das Ausweisungsinteresse schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Nummer 3 und 4:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach Nummer 3 ist gegeben, wenn der Ausländer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

Nummer 4 regelt die Ausweisung wegen des Konsums von Heroin, Kokain und vergleichbar gefährlichen Betäubungsmitteln. Für die Ausweisung wird neben dem Drogenkonsum des Ausländers gefordert, dass dieser nicht zu einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich dieser entzieht. Von einer Ausweisung wegen Drogenkonsums ist regelmäßig abzugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer auf Grund einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung keine Drogen mehr gebrauchen wird und sich dies etwa aus der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes ergibt. Der Ausländer hat die für seine Person günstigen Gesichtspunkte vorzutragen und hierbei die erforderlichen Gutachten vorzulegen.

Die Nummern 5 und 6 entsprechen den Nummern 10 und 11 des bisherigen § 55 Absatz 2 a.F.

Nummer 7:

Der Ausländer, der in einer Sicherheitsbefragung vorsätzlich falsche, unvollständige oder gar keine Angaben macht, begründet bei vorherigem Hinweis auf die Rechtsfolgen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Der bisherige Ausweisungstatbestand aus § 54 Nummer 6 a.F. wird ergänzt um die Modalität, dass der Ausländer in einer Befragung jegliche Angabe verweigert. Auch der Kreis der erfragten Personen und Organisationen wird erweitert um solche, die der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik verdächtig sind. Der Vorsatz muss auch die Gefährlichkeit der Organisation oder die terroristischen Verbindungen der Person, zu denen er befragt wurde, umfassen.

Nummer 8 entspricht § 55 Absatz 2 Nummer 1 a.F.

Nummer 9:

Mit Nummer 9 werden nicht nur vereinzelte oder geringfügige Verstöße gegen die Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen sanktioniert. Innerhalb der normierten Ausweisungsinteressen in § 54 Absätze 1 und 2 kommt dem Ausweisungsinteresse nach Absatz 2 Nummer 9 eine Auffangfunktion zu.

Geregelt ist nunmehr zudem, dass eine durch den Ausländer im Ausland begangene Handlung, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist, ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründet. Mit dieser Neufassung soll explizit klargelegt werden, dass ein Handeln, das im Ausland, z.B. aufgrund erheblicher kultureller Unterschiede, nicht als Straftat gilt, aber nach der deutschen Rechtsordnung eine vorsätzliche Straftat begründet, von Nummer 9 erfasst ist, z.B. die nicht strafbewehrte Züchtigung der Ehefrau. Es kommt also nicht darauf an, inwiefern das Handeln im Ausland strafrechtlich geahndet werden kann.

Zu § 55

§ 55 entspricht in seiner Struktur § 54. Normiert werden in den Absätzen 1 und 2 besonders schwerwiegende und schwerwiegende Bleibeinteressen. Die Formulierung in Absatz 2 mit „insbesondere“ macht deutlich, dass die Festlegung der schwerwiegenden Interessen des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet nicht abschließend ist.

In § 55 Absatz 1 und 2 soll die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Anforderungen höherrangigen Rechts an die Ausweisungsentscheidung nachvollzogen werden; insbesondere sollen die Anforderungen aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, typisierend und nicht abschließend, konkretisiert werden (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2007, 1 C 10/07).

Sofern in § 55 der Terminus „Lebenspartner“ verwendet wird, ist hiermit der eingetragene Lebenspartner gemeint.

Absatz 1:

Erfasst sind in Absatz 1 insbesondere Personengruppen mit einer erheblichen Aufenthaltsverfestigung oder einer Verwurzelung im Bundesgebiet.

Nummer 1 schützt den Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, der sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

In Nummer 2 werden insbesondere die sog. „faktischen Inländer“ erfasst, also Personen, die im Bundesgebiet geboren oder bereits als Minderjährige eingereist sind. In beiden Varianten (Geburt im Bundesgebiet oder Einreise als Minderjähriger) ist zusätzlich ein mindestens fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich.

Ebenso geschützt werden nach Nummer 3 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die mit den in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben.

Gemäß Nummer 4 wird auch der Ausländer begünstigt, der mit einem Deutschen in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt oder sein Personensorge-recht für bzw. sein Umgangsrecht mit einem minderjährigen ledigen Deutschen ausübt. Erforderlich für die Begünstigung des Personensorge- bzw. Umgangsrecht ist, dass es sich um eine tatsächlich gelebte Nähebeziehung, d.h. ein tatsächliches Kümmern um den deutschen Minderjährigen, handeln muss. Der besondere Schutz der in Nummer 4 bezeichneten Lebenskonstellationen beruht darauf, dass der Deutsche, der mit dem betroffenen Ausländer in einer familiären oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft lebt oder von der Personensorge oder dem Umgangsrecht profitiert, regelmäßig nicht auf ein Leben und eine Familienzusammenführung im Ausland verwiesen werden kann.

Besonders schwerwiegend ist auch das Bleibeinteresse der in Nummer 5 und 6 genannten Personengruppen und Titelinhaber. Dies betrifft zum einen subsidiär Schutzberechtigten bzw. Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, ohne dass das Asylverfahren bereits unanfechtbar ohne die Zuerkennung von Schutz abgeschlossen wird, zum anderen sind hier Personen mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 23 Absatz 4, 24, 25 Absatz 4a Satz 3 oder § 29 Absatz 2 oder 4 erfasst.

Absatz 2:

In Absatz 2 werden typische Fallgruppen des schwerwiegenden Bleibeinteresses beschrieben, wobei die Aufzählung mit Blick auf die Einleitung der Vorschrift mit „insbesondere“ nicht abschließend ist.

Ein schwerwiegendes Interesse am Verbleib im Bundesgebiet ist anzunehmen bei minderjährigen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis (Nummer 1) und bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten (Nummer 2). Das Personensorgerecht für oder das Umgangsrecht mit einem minderjährigen, ledigen Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet begründet, sofern es tatsächlich ausgeübt und gelebt wird, ebenfalls ein schwerwiegendes Bleibeinteresse (Nummer 3).

Ebenso besteht ein schwerwiegendes Bleibeinteresse zugunsten eines minderjährigen Ausländers, dessen Eltern oder personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (Nummer 4).

Zudem wiegt das Bleibeinteresse schwer, wenn die Belange oder das Wohl eines Kindes zu berücksichtigen sind (Nummern 5) oder für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 (Nummer 6).

Die Aufzählung der schwerwiegenden Bleibeinteressen in Absatz 2 ist nicht abschließend. Denkbar als schwerwiegendes Interesse am Verbleib im Bundesgebiet ist je nach den Umständen des Einzelfalls zum Beispiel auch eine Betreuung eines sonstigen Verwandten durch den Ausländer als maßgebliche Betreuungsperson oder eine Betreuung des erwachsenen Kindes durch die Eltern, wenn dieses auf die Hilfe und Betreuung angewiesen ist (BverfG, Beschluss vom 1. März 2004, 2 BvR 1570/03, Rn. 24).

Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die sog. Fiktionszeiten nach § 81 Absatz 3 und 4 nur dann als rechtmäßige Aufenthaltszeiten berücksichtigt werden, wenn dem Antrag des Ausländers letztlich durch die Ausländerbehörde auch entsprochen wurde.

Zu § 56

Durch die Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen ein besonderes schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 vorliegt oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen worden ist, die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach dem bisherigen § 54a auch während der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Ausweisungsverfügung oder die Abschiebungsanordnung greifen bzw. angeordnet werden können. Zuvor waren diese Maßnahmen in den angeführten Fallkonstellationen zwangsläufig mit der Entscheidung über die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht vor Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens verknüpft. Die nach Absatz 1 kraft Gesetzes entstehende Meldepflicht des Ausländers ist beschränkt auf die terrorismus- bzw. extremismusbezogenen Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 bzw. auf die Abschiebungsanordnung nach § 58a. Bei einer Ausweisungsentscheidung, die auf anderen Ausweisungsinteressen beruht, kann die Behörde fakultativ die Meldepflicht nach § 56 Absatz 1 Satz 2 anordnen.

Der Betroffene bleibt durch die Neuregelung auch im Hinblick auf die kraft Gesetzes eintretenden Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 und 2 nicht rechtsschutzlos, da er einen Antrag auf abweichende Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 56 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 letzter Halbsatz stellen kann. Dieses Verpflichtungsbegehren lässt sich ggf. auch in einem Verwaltungsstreitverfahren weiterverfolgen.

Die Ergänzung in Absatz 4 ermöglicht es, bestehende Netzwerkstrukturen durch Kontaktverbote zu Angehörigen des Netzwerkes effektiver aufzubrechen. So verbleibt bei den bisher schon vorgesehenen Kommunikationsmittelverboten die Möglichkeit einer persönlichen Kontaktaufnahme zu Netzwerkangehörigen bzw. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter Nutzung des dem Betroffenen zu belassenden Kommunikationsmittels. Diese Lücke kann durch das im Bereich der gerichtlichen Führungsaufsicht von verurteilten Straftätern bewährte Instrument eines Kontaktverbotes (vgl. § 68b Absatz 1 Ziffer 3 StGB) zielgerichtet geschlossen werden. Die Möglichkeit der Anordnung von Kommunikationsmittel- bzw. Kontaktverboten nach Absatz 4 ist beschränkt auf die besonders gefahrgeigten schwerwiegenden Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 sowie auf die Abschiebungsanordnung nach § 58a.

Die Voraussetzungen für die Verfügung von Kommunikationsmittelverboten und Kontaktverboten sind wegen der sehr weitreichenden Einschränkung für den Betroffenen im Vergleich zu den Überwachungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 1 bis 3 eng gefasst. Der

Schwere des Eingriffs in die Rechtsphäre des Ausländers wird dadurch Rechnung getragen, dass die Maßnahmen nach Absatz 4 erforderlich sein müssen, um das Fortführen von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu unterbinden oder zu erschweren. Darüber hinaus muss die Beschränkung notwendig sein, um eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren. Die bisherige Formulierung der „schweren“ Gefahr in § 54a wird ersetzt durch die Formulierung „erhebliche Gefahr“.

Zu Nummer 30 (§ 59)

Absatz 1:

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass dem Ausländer die volle Ausreisefrist erneut zur Verfügung steht, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung zwischenzeitlich entfallen ist. Der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zeitraum steht dem Ausländer nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung erneut zur Verfügung. Wenn die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung entfallen ist, weil eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kommt die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 6 nach den dort genannten Voraussetzungen erst in Betracht, wenn die Ausreisefrist mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung erneut zu laufen begonnen hat und dann abgelaufen ist.

Absatz 3:

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung, dass neben den Abschiebungsverboten aus § 60 auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60a führen, dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegenstehen. Diese Klarstellung korrespondiert mit § 60a Absatz 5 Satz 3, in dem festgelegt ist, dass eine Abschiebung nach Erlöschen der Aussetzungsgründe ohne erneute Androhung erfolgt. Hiermit erstrebte der damalige Gesetzgeber eine Verfahrensbeschleunigung und hat zu diesem Zweck die Entscheidung über die Abschiebungsandrohung und die Erteilung der Duldung voneinander getrennt.

Zu Nummer 31 (§ 62)

Absatz 3:

Nach der geänderten Regelung in Satz 1 Nummer 5 kann ein Ausländer in Sicherungshaft genommen werden, wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Absatz 14 festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will.

Die Regelung zur sog. Kleinen Sicherungshaft in Satz 2 wird aufgehoben.

Bei der Aufhebung von Satz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem neu eingefügten Absatz 4a. Der dort geregelte Sachverhalt war bisher Gegenstand von Satz 5.

Absatz 4a:

Die neue Regelung in Absatz 4a stellt klar, dass die Anordnung von Haft in allen Fällen des Scheiterns der Abschiebung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist wirksam bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert vorliegen. Somit wird künftig auch der Fall erfasst, dass der gescheiterte Abschiebungsversuch während der in Absatz 2 Satz 3 geregelten Fortdauer der Haft zu Sicherung der Abschiebung erfolgt ist. Anders als bisher soll es nicht mehr darauf ankommen, ob der Ausländer das Scheitern der Abschiebungsmaßnahme zu vertreten hat.

Zu Nummer 32 (§ 62a)

Absatz 1:

Die Änderung in Absatz 1 setzt das Urteil des EuGH vom 17. Juli 2014 (Rs. C-473/13 und C-514/13) um. Künftig wird für die Frage des Vorhandenseins einer speziellen Hafteinrichtung nicht mehr auf die Ebene eines Landes, sondern auf das Bundesgebiet abgestellt.

Absätze 2 und 4:

Die Änderung in Absatz 4 entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG. Besuche der dort genannten Organisationen können künftig auch unabhängig von einem konkreten Antrag oder Wunsch der inhaftierten Person stattfinden (Absatz 4). Um zugleich auch die Perspektive des Abschiebungsgefangenen, der von sich aus in Kontakt mit einer Hilfs- oder Unterstützungsorganisation treten möchte, ausreichend zu berücksichtigen, werden die genannten Organisationen in Absatz 2 aufgenommen.

Absatz 3:

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/115/EG. Die Gruppe der schutzbedürftigen Personen erfasst gemäß Artikel 3 Nummer 9 der vorgenannten Richtlinie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Zu Nummer 33 (§ 62b)

§ 62b dient der Sicherstellung der Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen, insbesondere bei Abschiebungen, die einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern. Dies kann unter den in § 62b genannten, weiteren Voraussetzungen der Fall sein bei Sammelabschiebungen oder z.B. bei der Abschiebung in einen Zielstaat, zu dem nur seltener Flugverbindungen angeboten werden. Die Anordnung von Ausreisegewahrsam kann zudem in Betracht kommen, wenn die Abschiebung – z.B. aufgrund der eingeschränkten Gültigkeitsdauer von Reisedokumenten – nur in einem eng begrenzten Zeitraum möglich ist. In diesen Fällen kann es im Einzelfall erforderlich sein, durch die Anordnung eines auf wenige Tage befristeten Ausreisegewahrsams sicherzustellen, dass der von der Abschiebungsmaßnahme betroffene Ausländer zum für die Abschiebung vorgesehenen Zeitpunkt zur Verfügung steht, wenn anderenfalls die Durchführbarkeit der Maßnahme gefährdet wäre. Der Ausreisegewahrsam kann zugleich auch den Interessen anderer, derselben Abschiebungsmaßnahme (z.B. Sammelabschiebung) unterliegenden Personen dienen, wenn auf diese Weise sichergestellt wird, dass die Abschiebungsmaßnahme ohne zusätzlich belastende Verzögerungen (z.B. Wartezeiten am Flughafen) oder andere negative Folgen (z.B. Erhöhung der vom abgeschobenen Ausländer zu tragenden Kosten der Abschiebung, wenn das Charterflugzeug nicht ausgelastet ist) durchgeführt werden kann. Der Ausreisegewahrsam bedarf der Anordnung durch einen Richter und darf für längstens vier Tage angeordnet werden.

Der Ausreisegewahrsam kann nur angeordnet werden, wenn der Ausländer durch sein bisheriges, fortgesetztes Verhalten im Umgang mit den zuständigen Behörden zum Ausdruck gebracht hat, dass er in einem Maß unzuverlässig ist, dass zu erwarten ist, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Voraussetzung für die Anordnung des Ausreisegewahrsams ist daher zum einen, dass die Ausreisefrist nach § 59 Absatz 1 bereits abgelaufen ist, es sei denn der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich (Nummer 1). Die Anordnung eines Ausreisegewahrsams ist demnach trotz Fristablaufs unzulässig, wenn der Ausländer zum Beispiel durch Krankheit an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Ausreisegewahrsam kann zudem nur angeordnet werden, wenn die Überschreitung der

Ausreisefrist erheblich ist. Dies ist im Verhältnis zu der im Einzelfall gesetzten Ausreisefrist zu beurteilen. Bei einer gesetzten Ausreisefrist von z.B. 30 Tagen dürfte eine Überschreitung von zehn Tagen erheblich sein.

Zum anderen muss der Ausländer ein Verhalten gezeigt haben, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird (Nummer 2). Ein insoweit relevantes Verhalten liegt vor, wenn der Ausländer fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Die in Nummer 2 beschriebenen Verhaltensweisen können auch in der Vergangenheit liegen, soweit sie erwarten lassen, dass der Ausländer die bevorstehende Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Ein Ausländer darf nicht in Ausreisegewahrsam genommen werden, wenn er glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will (Absatz 1 Satz 2). Unzulässig ist die Anordnung von Ausreisegewahrsam zudem dann, wenn feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Anordnungsfrist nach Satz 1 durchgeführt werden kann (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2:

Der Ausreisegewahrsam darf nur im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen werden, von wo aus der Ausländer jederzeit freiwillig ausreisen kann. Der Ausländer soll die Möglichkeit haben, den Ausreisegewahrsam jederzeit davorzeitig zu beenden, dass er eine konkrete Reisemöglichkeit (Flugverbindung) in einen aufnahmebereiten Staat benennt, die er wahrnehmen möchte. In diesem Fall soll ihm die Ausreise ermöglicht werden.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt, welche Regelungen aus dem Bereich der Abschiebungshaft auf den Ausreisegewahrsam entsprechend Anwendung finden. Soweit § 62a Absatz 1 die Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen vorsieht, wird dem durch die Sonderregelung in § 62b Absatz 2 Rechnung getragen. Die dort genannten Einrichtungen sind spezielle Hafteinrichtungen im Sinne von § 62a Absatz 1.

Zu Nummer 34 (§ 71)

Die Änderung in § 71 Absatz 3 Nummer 1 ist klarstellender Natur. Zu den Aufgaben der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden gehört auch die Zurückschiebung in Form der Überstellung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Zu Nummer 35 (§ 72)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 11.

Zu Nummer 36 (§§ 73b und 73c)

§ 73b:

Die Auslandsvertretungen binden zunehmend nicht direkt vom Auswärtigen Amt entsandte Personen und Dienstleistungserbringer zur Ausführung administrativer Tätigkeiten in das Visumverfahren ein, wozu beispielsweise die Annahme und Erfassung von Visumanträgen und die durch die weltweite Inbetriebnahme des EU-Visainformationssystems erforderlich gewordene Abnahme biometrischer Daten gehören.

Zur weiteren Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Visumverfahrens und um Missbrauch im Zusammenhang mit der Prüfung der Visumanträge weitestgehend

auszuschließen, wird es als erforderlich erachtet, eine Überprüfung dieser Personen und Unternehmen unter Zuhilfenahme der Informationen und Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes durchzuführen, um deren Zuverlässigkeit überprüfen zu können. Zur Klarstellung soll für die Überprüfung der mit Aufgaben im Visumverfahren betrauten Personen und Unternehmen sowie deren Inhaber oder Geschäftsführer eine explizite Rechtsgrundlage ins Gesetz aufgenommen werden.

Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit darf nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen der Überprüfung schriftlich zugestimmt haben. Eine wirksame Zustimmung setzt voraus, dass die Betroffenen über die Daten, die zur Überprüfung übermittelt werden, den Zweck der Übermittlung, die beteiligten Behörden und die Möglichkeit der Verwendung der Daten zu anderen Zwecken informiert werden.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit der eingesetzten Personen, der juristischen Person und deren Inhaber oder Geschäftsführer wird regelmäßig sowie anlassbezogen wiederholt. Als Turnus für die Wiederholungsprüfungen sind dabei Überprüfungen in einem Takt von mindestens drei Jahren anzusehen.

Nicht dem Auswärtigen Amt angehörende Personen sind insbesondere die Mitarbeiter von externen Dienstleistungserbringern nach Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009. Die juristische Person als solche ist in die Überprüfung ebenfalls miteinzubeziehen.

Darüber hinaus sollen auch Ortskräfte in den Auslandsvertretungen sowie Honorarkonsuln und ihre Mitarbeiter, die bei der Antragsbearbeitung eingesetzt werden, überprüft werden.

Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erfüllung der Aufgabe der jeweiligen Sicherheitsbehörde ergeben sich bereits aus den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen der Behörden. § 73b Absatz 3 stellt insoweit lediglich klar, dass diese Befugnisse unangetastet bleiben. Durch den Bezug auf die Erforderlichkeit wird eine unverhältnismäßige Nutzung zu anderen Zwecken verhindert.

§ 73c:

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) regelt in Artikel 43 die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit externen Dienstleistungserbringern im Bereich der Schengen-Visa. Eine solche Zusammenarbeit von deutschen Auslandsvertretungen mit externen Dienstleistungserbringern findet derzeit in 14 Ländern an 29 Dienstorten und weiteren 31 Orten ohne deutsche berufskonsularische Vertretung statt.

Bedarf für eine Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern besteht auch für den Bereich der Beantragung bestimmter nationaler Visa (sog. D-Visa). Es soll daher eine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden von externen Dienstleistungserbringern bei der Entgegennahme und Erfassung von D-Visumanträgen einschließlich der Erfassung biometrischer Daten gemäß § 49 Absatz 5 Nummer geschaffen werden. Bei steigenden Antragszahlen trägt dies zur Arbeitsentlastung der Visastellen bei, wodurch sie die gewonnene Zeit für die Antragsprüfung verwenden können. Auch für die Antragsteller ergeben sich Vorteile durch Verringerung oder Wegfall der Wartezeiten auf einen Termin in der Visastelle, da bei einem externen Dienstleistungserbringer Anträge ohne Termin oder mit nur geringem Vorlauf eingereicht werden können. Zudem können externe Dienstleistungserbringer auch an Orten, an denen sich bisher keine Visastelle befindet, tätig werden, so dass sich erhebliche Wege- und Reisezeiten für den Antragsteller einsparen lassen. Mit diesen Maßnahmen kann die Attraktivität Deutschlands z.B. bei der Fachkräftegewinnung erhöht werden.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei dem externen Dienstleistungserbringer eingesetzten Personals gilt § 73b.

Die Prüfung und Entscheidung der Visumanträge verbleiben in jedem Fall als hoheitliches Handeln bei der Visastelle. Bei Zweifeln oder Fragen besteht für die Visastelle jederzeit die Möglichkeit, den Antragsteller zur persönlichen Vorsprache in die Visastelle zu bitten, Nachfragen zu stellen oder weitere Unterlagen anzufordern.

Zu Nummer 37 (§ 75)

Nummer 8:

Die Neufassung stellt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Aufnahmeverfahren zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) klar.

Nummer 12:

Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 kann nur durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung von Amts wegen zu befristen. Die Zuständigkeit für die Befristung wird im Gleichklang mit der Zuständigkeit für die Anordnung ebenfalls dem Bundesamt zugeordnet. Für die Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Absatz 4 verbleibt es bei den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 71.

Zu Nummer 38 (§ 77)

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 11 und 56.

Zu Absatz 3:

Die Änderungen in Absatz 3 betreffen die in Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2008/115/EG enthaltenen Vorgaben zur Übersetzung von Rückkehrentscheidungen sowie zur Verwendung des Standardformulars für Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr illegal eingereister oder aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesener Personen. Das Standardformular enthält mindestens auch Ausführungen zu möglichen Rechtsbehelfen.

Die Sprachen, in denen das Formular vorzuhalten ist, orientieren sich am Sprachverständnis im Bezirk der jeweiligen Behörde. Insoweit können die Sprachen, in denen das Formular vorgehalten wird, je nach Behörde variieren.

Zu Nummer 39 (§ 83)

Mit der Änderung wird ein Widerspruch gegen die Anordnung oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt ausgeschlossen. Die Klage gegen eine solche Maßnahme richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschriften zum Gerichtsverfahren im Asylverfahrensgesetz finden keine Anwendung, da es sich bei dem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7 nicht um eine Entscheidung nach dem Asylverfahrensgesetz handelt.

Zu Nummer 40 (§ 84)

Nummer 7:

Widerspruch und Klage gegen die nunmehr von Amts wegen vorzunehmende Befristungsentscheidung entfalten keine aufschiebende Wirkung. Zudem wird durch diese Re-

gelung betont, dass ein Rechtsbehelf des Ausländers gegen die Befristungsentscheidung die Durchsetzung der Ausreisepflicht unberührt lässt.

Nummer 8 und angefügter Satz 2:

Rechtsbehelfe gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6 oder 7 entfalten ebenfalls keine aufschiebende Wirkung. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet worden ist, nicht bereits nach der Erhebung eines Widerspruchs, der nur bei einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 6 möglich ist, oder einer Klage wieder in das Bundesgebiet einreisen kann.

Zu Nummer 41 (§ 95)

Zu Absatz 1 Nummer 6a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung der Überwachungsmaßnahmen nach § 54a a.F. in § 56. Auch eine Verletzung des neugeschaffenen Kontaktverbots in § 56 Absatz 4 kann wie schon bisher der Verstoß gegen ein Kommunikationsmittelverbot strafrechtlich sanktioniert werden.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Begeht jemand eine der in § 95 Absatz 2 Nummer 2 genannten Täuschungshandlungen, um das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung eines Aufenthaltstitels abzuwenden, so ist dies vom Unrechtsgehalt ebenso zu beurteilen wie die Begehung von Täuschungshandlungen zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung. Die Strafandrohung der Regelung wird deshalb auf die vorgenannten Handlungen erweitert.

Zu Nummer 42 (§ 98)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 48 Absatz 3.

Zu Nummer 43 (§ 104)

Die bisherige Übergangsregelung in Absatz 5 wird gestrichen: § 104 Absatz 5 a.F. gibt Ausländern, denen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 einer der in der Norm genannten Schutzformen zuerkannt worden ist, einen Anspruch auf einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Absatz 1. Es besteht kein Bedürfnis, die Regelung noch länger aufrecht zu erhalten, da die Betroffenen seit dem Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2005 ausreichend Zeit hatten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu Absatz 5 n.F.:

Die Verbesserungen der Rechtsstellung für Resettlement-Flüchtlinge soll auch für die Personen gelten, die im Rahmen des deutschen Pilotprogramms zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 erhalten haben.

Zu Absatz 10:

Die Neuregelung in Absatz 10 enthält eine Übergangsregelung für Personen, denen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes als Beschäftigte des Auswärtigen Amtes in einer Auslandsvertretung die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben im Visumverfahren anvertraut gewesen ist („Ortskräfte“). Diese können entgegen § 73b Absatz 4 ihre Tätigkeit auch nach Inkrafttreten des Gesetzes und vor Abschluss einer Zuverlässigkeitsüberprüfung im Sinne von § 73b Absatz 1 fortführen. Durch die Regelung soll eine ordnungsgemäße

Durchführung der Visaverfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auch in den Auslandsvertretungen sichergestellt werden, in denen bereits heute Personen im Sinne von § 73b Absatz 1 beschäftigt sind. Ohne eine entsprechende Übergangsregelung würden bei der Visumantragstellung bis zum Abschluss der Überprüfungen nach § 73b Absatz 2 erhebliche Wartezeiten entstehen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinne von § 73b Absatz 2 für diese Personen sind innerhalb der in Absatz 10 genannten Frist durchzuführen.

Zu Absatz 11:

Die Übergangsregelung gewährleistet, dass die Möglichkeit nach § 29 Absatz 2 Satz 2 auch Ausländern offen steht, denen zwischen dem 1. Januar 2011 und der Verkündung dieses Gesetzes in Deutschland subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU bzw. der Richtlinie 2004/83/EG zuerkannt worden ist. Ohne eine gesetzliche Übergangsregelung wäre die Dreimonatsfrist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in den meisten Fällen von subsidiär Geschützten bei Verkündung dieses Gesetzes bereits abgelaufen. Da die Regelung auf diese Gruppe bisher keine Anwendung fand, sind von den subsidiär Geschützten auch keine entsprechenden Anträge gestellt worden. Deshalb soll die Dreimonatsfrist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die beschriebene Gruppe einheitlich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen.

Dies kann in gewissem Umfang auch zu Entlastungen bei den zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichten führen, weil derzeit viele subsidiär Geschützte, insbesondere mit syrischer Staatsangehörigkeit, auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft klagen, um in den Anwendungsbereich des § 29 Absatz 2 Satz 2 zu kommen und ihre Ehegatten und Kinder auf einem sicheren Weg nachholen zu können.

Zu Nummer 44 (§ 105a)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass auch von der europarechtlich determinierten neuen Regelung in § 77 Absatz 3 durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Dafür ist ein Abweichen durch Landesrecht von § 5 Absatz 3 Satz 3 und § 72 Absatz 3 künftig möglich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Durch die Änderungen werden offensichtliche redaktionelle Versehen des Gesetzgebers beseitigt. So ist es nicht die ordnungsrechtliche Maßnahme der Ausweisung, die ein Strafbedürfnis des Staates (vorübergehend) zurücktreten lassen kann, sondern nur die tatsächliche oder die bevorstehende Entfernung aus dem Bundesgebiet. Ausländerbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte haben den bisher verwendeten Begriff der Ausweisung in Anbetracht dieses offensichtlichen Versehens ohnehin untechnisch verstanden und im Sinne des tatsächlichen oder bevorstehenden Vollzugs einer Ausreisepflicht ausgelegt. Durch die Gesetzänderung wird diese nach Sinn und Zweck der Regelung gebotene Auslegung nachvollzogen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union)

Bei Einführung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche lagen keine Erfahrungen vor, da es in Deutschland bis dahin keinen Aufenthaltstitel gab, der mit § 18c Aufenthaltsgesetz vergleichbar gewesen wäre. Es bestand die Befürchtung, dass dieser neue Aufenthaltstitel rechtsmissbräuchlich ausgenutzt werden könnte. Nach der Gesetzesbegründung

zu der Außerkrafttretensregelung von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union könne mit einem Gesetzgebungsverfahren diese Außerkrafttretensregelung aufgehoben werden, wenn festgestellt wird, dass ein Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit diesem Aufenthaltstitel nicht erfolgte.

Bei Einführung von § 18c Aufenthaltsgesetz wurde der Personenkreis, der diese Regelung in Anspruch nehmen konnte, auf Ausländer beschränkt, die sich im Ausland aufhielten. Bereits mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern, das am 6. September 2013 in Kraft trat, wurde der Personenkreis auf Ausländer erweitert, die sich zur Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten. Auch in der Folge dieser Erweiterung des Personenkreises ist keine rechtsmissbräuchliche Nutzung des Aufenthaltstitels nach § 18c Aufenthaltsgesetz gekannt geworden. Es ist daher gerechtfertigt, die Außerkrafttretensregelung aufzuheben, um damit auch von dem insofern gesetzlich verankerten Misstrauen gegenüber hochqualifizierten Zuwanderern Abstand zu nehmen und damit einen weiteren Beitrag zur Willkommenskultur zu leisten.

Zu Artikel 4 (Freizügigkeitsgesetz/EU)

Drittstaatsangehörige erwerben als Familienangehörige von Unionsbürgern nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet ein eigenständiges Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a Absatz 1 FreizügG/EU, welches nicht mehr vom Erfüllen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 FreizügG/EU abhängig ist (i.e. Begleiten des oder Nachziehen zu dem Unionsbürger).

Auf den Familiennachzug von Familienangehörigen dieser Personen (z.B. Stiefkinder oder Schwiegereltern des Unionsbürgers) findet das Freizügigkeitsrecht dann weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen eines Familiennachzugs zu einem Unionsbürger gemäß § 3 Absatz 1 und 2 FreizügG/EU weiterhin erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Drittstaatsangehörige – nach Erwerb des freizügigkeitsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts – weiterhin mit dem stammberechtigten Unionsbürger verheiratet ist und daher die Rechtsstellung des Unionsbürgers als freizügigkeitsberechtigter den Nachzugsanspruch vermittelt.

Wenn sich der Anspruch auf Familiennachzug jedoch allein auf die Rechtsstellung aus § 4a Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU stützt, handelt es sich um einen Familiennachzug zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, welcher in der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG nicht geregelt ist. Vielmehr fällt der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/86/EG, die den Nachzug zu Drittstaatsangehörigen regelt. Die Vorschriften dieser Richtlinie werden im Aufenthaltsgesetz umgesetzt.

Die Einfügung im Freizügigkeitsgesetz/EU dient somit der Klarstellung in Bezug auf den Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, die ein freizügigkeitsrechtliches Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Absatz 1 Satz 2 erworben haben. Damit gelten für den Nachzug zu diesen Personen die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes.

Durch die Verweisung auf die Vorschriften zum Familiennachzug zu Inhabern eines Daueraufenthaltsrechts-EU wird klargestellt, dass in diesen Fällen die einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern dieses Aufenthaltstitels entsprechend Anwendung finden sollen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und das Recht nach § 4a Absatz 1 Satz 2 sind von der Rechtsstellung, die sie vermitteln, vergleichbar, so dass eine Gleichstellung beim Familiennachzug sachgerecht erscheint.

Die Vorschrift folgt im Übrigen den bestehenden Regelungen zum Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen mit eigenständigem freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsrecht in § 3 Absatz 3 Satz 2 sowie § 3 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Artikel 5 (Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Mit der Vorschrift des Absatzes 1 wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Absatz 2 regelt hinsichtlich des in § 17a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes neu geschaffenen Aufenthaltstitels, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs erfolgt. Dies erscheint sachgerecht, da es sich um individuelle betriebliche Anpassungsmaßnahmen handelt.

Wie bisher orientiert sich der zeitliche Rahmen der Zustimmung an der Dauer, die für die Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist (§ 34). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Qualifikation bereits grundsätzlich gegeben ist und es nur noch der Feststellung der Gleichwertigkeit bedarf. Die in § 17a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannte Höchstgrenze stellt sicher, dass die Dauer der Weiterbildung deutlich kürzer als eine Erstausbildung ist und nicht lediglich als Vorwand für die Ausübung einer gering qualifizierten Beschäftigung nach § 17a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes dient.

Das in § 17a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes enthaltene Zustimmungserfordernis umfasst zwei Elemente: Erstens die Zustimmung zu der zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, und zweitens die Zustimmung zu dem erforderlichen konkreten Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung. Die Zustimmung zu der die Bildungsmaßnahme begleitenden Beschäftigung erfolgt ohne Vorrangprüfung, da die Beschäftigung gerade dazu dienen soll, den Lebensunterhalt während des Besuchs dieser Maßnahme zu sichern. Die Zustimmung zu der späteren Beschäftigung umfasst die Prüfungen, die sich aus dem jeweiligen Zulassungstatbestand für diese Beschäftigung ergeben. Im Falle der Blauen Karte EU oder den Fällen des § 6 erfolgt die Zustimmung daher ohne Vorrangprüfung, im Falle des § 2 Absatz 3 zum Beispiel mit Vorrangprüfung. Die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter ist immer zu prüfen.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Gemäß § 16 bedürfen Visa für Geschäftsreisende dann nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sich diese nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in Deutschland aufhalten wollen. Gemäß § 30 Nummer 2 gilt diese Tätigkeit auch nicht als Beschäftigung (d.h. von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige können Geschäftsreisen in diesem Zeitraum ohne Visum durchführen).

Demgegenüber bestimmt Artikel 1 des Visakodex, dass Schengen-Visa für einen Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen erteilt werden können (bzw. visabefreite Staatsangehörige sich ohne Visum für diesen Zeitraum im Schengenraum aufhalten können).

Diese Diskrepanz zwischen Schengenrecht auf der einen (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) und nationalem Ausländerbeschäftigungsrecht (3 Monate innerhalb von 12 Monaten) auf der anderen Seite führt in der Praxis zu zahlreichen Unschärfen und schwierigen Abgrenzungsfragen.

Bisher wurde in der Praxis aufgrund der Nichtbeschäftigungsfiktion Geschäftsreisen mit Besuchsreisen weitgehend gleichgesetzt, d.h. Geschäftsreisenden wurde in der Regel für höchstens zweimal 90 Tage im Jahr der Aufenthalt im Schengenraum gestattet. Mit Blick auf §§ 16, 30 war dies nicht unproblematisch, aber letztlich unvermeidlich, denn der Nachweis bzw. die Überprüfung der Ausschöpfung oder Nichtausschöpfung der zustimmungsfreien „Erwerbstätigkeit“ von lediglich drei Monaten innerhalb von 12 Monaten war im Einzelfall praktisch nicht möglich.

Der Wertungswiderspruch zwischen dem Visarecht und dem Beschäftigungsrecht wird dahingehend aufgelöst, dass künftig Geschäftsreisen für die Dauer von 90 Tagen innerhalb von 180 statt 360 Tagen möglich sind. Dies erleichtert die Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland und führt zu Vorteilen für die deutsche Wirtschaft.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Zu Buchstabe a)

Die Nichtbeschäftigungsfiktion für Führungskräfte nach § 3 führt über die Regelung von § 17 Absatz 2 Satz 3 der Aufenthaltsverordnung für Staatsangehörige von im Anhang II der EG-Visa Verordnung genannten Staaten (Positivstaater) dazu, dass diese für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen keines Visums bedürfen. Zur Herstellung der Parallelität der Regelungen wird die bisherige Regelung, die die Nichtbeschäftigungsfiktion von § 30 Nummer 1 für diese Tätigkeiten, nach der diese dann nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsrechts gelten, wenn sie bis zu sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten im Bundesgebiet ausgeübt werden, an die Regelung von § 17 Absatz 2 Satz 3 der Aufenthaltsverordnung angepasst, ohne den insofern bestehenden Nutzungszeitraum einzuschränken.

Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung des § 16.

Zu Nummer 11 (§ 34)

Redaktionelle Ergänzung in Folge der Einführung des neuen § 17a des Aufenthaltsgesetzes.

Im Übrigen siehe die Begründung zur Änderung von § 6 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Artikel 6

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (NKR-Nr. 2880)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Zeitaufwand:	ca. 2.179 Tage
Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, § 17a AufenthG: Zeitaufwand pro Antrag:	197 min. / 300 Fälle
Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, § 25a AufenthG: Zeitaufwand pro Antrag:	78 min. / 1.000 Fälle
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG: Zeitaufwand pro Antrag:	100 min. / 30.000 Fälle
Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand:	nicht quantifizierbar
Verwaltung	
Erfüllungsaufwand:	2,7 Mio. Euro
Evaluierung	Das Gesetz wird fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert.
<p>Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.</p> <p>Das Ressort hat sich sehr um die Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes beim Auswärtigen Amt, dem Statistischen Bundesamt, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bemüht. Allerdings haben insbesondere die Rückmeldungen der Länder und Verbände nur wenig greifbare Erkenntnisse zur Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes geliefert.</p> <p>Das BMI hat sehr detailliert im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes die einzelnen Verfahrensschritte und Handlungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung dargestellt. Die Ausführungen und Annahmen lassen sich im Detail genau nachvollziehen und sind plausibel.</p>	

II. Im Einzelnen

1. Regelungsinhalte mit ihrem jeweiligen Erfüllungsaufwand

1.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand wurde mit Hilfe der im Projekt „Gebühren im Ausländerrecht“, Teil 2 des Statistischen Bundesamtes gewonnenen Ergebnisse ermittelt bzw. plausibilisiert. Im Rahmen dieses Projektes wurden Befragungen durchgeführt. Dabei wurde der Zeitaufwand erhoben, der bei der Bearbeitung eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis seitens der zuständigen Ausländerbehörden von der Antragstellung bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels entsteht. Diese Erkenntnisse sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes eingeflossen.

Einreise- und Aufenthaltsverbot, § 11 AufenthG

Die Anpassungen der Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot zeichnen zum überwiegenden Teil Vorgaben höherrangigen Rechts nach, die mit erhöhtem Erfüllungsaufwand verbunden, aber von den zuständigen Behörden weitestgehend jetzt schon beachtet wurden. Dies betrifft bspw. die schon jetzt verpflichtende Befristung des Einreise- Aufenthaltsverbots von Amts wegen oder die Möglichkeit der Verkürzung bzw. Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auch im Inland.

In der Vergangenheit waren ca. 7.000 Ausländer jährlich mit jeweils 103 Minuten von der Antragstellung auf Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots betroffen. Durch die Befristung von Amts wegen kommt es zu einer Verringerung des Aufwandes für die betroffenen Ausländer. Inwieweit sich dieser Erfüllungsaufwand aufgrund der in der Vergangenheit bereits erfolgten Befristung von Amts wegen reduzieren wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Bei der Festsetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass wenn er entgegen dem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet einreist, die ihm gesetzte Frist verlängert werden kann. Der Hinweis wird im Regelfall als eine allgemeine Formulierung in der Ausweisungsverfügung oder der Abschiebungsandrohung enthalten sein. Insofern wird kein zusätzliches Verwaltungsverfahren notwendig, so dass kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund nachträglich eingetretener Umstände aufgehoben oder verkürzt werden. Dies wird nur in Einzelfällen erfolgen. Der Erfüllungsaufwand ist somit vernachlässigbar. Dies gilt auch für die nachträgliche Verlängerung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG

Nach § 17a AufenthG darf einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Durchführung einer Bildungsmaßnahme erteilt werden. Dies war bislang nach den §§ 16 und 17 AufenthG grundsätzlich möglich. Zukünftig werden ausgehend von diesen bisherigen Erfahrungen voraussichtlich zusätzlich 300 Ausländer eine Bildungsmaßnahme durchführen, um die deutsche Sprache im Inland zu erwerben und weitere berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verursacht sowohl bei der Ausländerbehörde, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Ausländer Erfüllungsaufwand. So muss die Bundesagentur für Arbeit der Ausländerbeschäftigung bei betrieblichen Maßnahmen, die ungefähr die Hälfte der zusätzlich begonnenen Maßnahmen darstellen werden, zugestimmt haben, sofern die Anwendung der Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht zum Tragen kommen.

In den Fällen des § 17a Abs. 1 Satz 3 AufenthG muss die Bundesagentur für Arbeit die betriebliche Weiterbildungsmaßnahme prüfen. Die Prüfung dauert durchschnittlich 65 Minuten für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst und 45 Minuten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst. Dadurch entstehen Kosten von 90 Euro pro Fall, was bei 150 neuen Fällen zu einem Erfüllungsaufwand von 13.500 Euro führt.

In den Fällen des § 17a Absatz 3 muss die Bundesagentur für Arbeit in geschätzten 200 Fällen die Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme prüfen. Die Prüfung, inwieweit die Anforderungen dieser Beschäftigung im engen Zusammenhang zu den in der späteren Beschäftigung verlangten berufspraktischen Kenntnissen stehen, erfordert die Arbeit eines Mitarbeiters im gehobenen Dienst von durchschnittlich 55 Minuten und eines Mitarbeiters im mittleren Dienst von durchschnittlich 39 Minuten. Für die Feststellung der Einhaltung der Voraussetzungen

für die Besetzung des künftigen Arbeitsplatzes müssen zusätzlich die Beschäftigungsbedingungen des künftigen Arbeitsplatzes geprüft werden. Dies verursacht einen Aufwand in gleicher Höhe. Der Erfüllungsaufwand je Fall beträgt 160 Euro, was bei 200 Fällen zu einem Gesamtaufwand von 32.000 Euro führt.

Zugleich entsteht den Ausländerbehörden Erfüllungsaufwand, da diese die Aufenthaltserlaubnis unter Einbeziehung der Prüfungsergebnisse der Bundesagentur für Arbeit bescheiden müssen. Die Antragsbearbeitung bei den Ausländerbehörden (Kommunen) dauert durchschnittlich 90 Minuten und wird regelmäßig von Mitarbeitern des mittleren Dienstes durchgeführt. Es entsteht dadurch ein Erfüllungsaufwand von 20.925 Euro.

Im Falle des § 17a Abs. 5 AufenthG muss die Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob der künftige Arbeitsplatz durch einen Ausländer besetzt werden darf. Hierdurch entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit ein Aufwand von 80 Euro je Fall bei jeweils 55 Minuten für Mitarbeiter im gehobenen Dienst und 39 Minuten für Mitarbeiter im mittleren Dienst. Bei 300 Fällen im Jahr beträgt der Erfüllungsaufwand 24.000 Euro.

Bei diesem Verfahren entsteht dem Ausländer im Einzelfall ein Zeitaufwand von 197 Minuten. Voraussichtlich 300 Ausländer werden jährlich eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragen, so dass insgesamt ein Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von 59.100 Minuten entsteht.

Möglichkeit der Anordnung des BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden, § 23 Absatz 4 AufenthG

Nach § 23 Absatz 4 AufenthG kann das Bundesministerium des Innern im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass für ausgewählte Schutzsuchende eine Aufnahmezusage erteilt wird. Diese Kontingentaufnahmen wurden bisher nach § 23 Abs. 2 AufenthG durchgeführt. Der Erfüllungsaufwand wird sich durch die neue Rechtsgrundlage im Vergleich zum vorherigen Aufnahmeverfahren nicht ändern, da die Aufnahmeanordnung in gleicher Weise wie bisher zustande kommen wird.

Aufenthaltserlaubnis einer Person, die Opfer von Menschenhandel geworden ist, § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG

Nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis an eine Person, die Opfer von Menschenhandel geworden ist, erteilt werden. In den Jahren 2012 wurden an 27 Ausländer und 2013 an 40 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG a.F. erteilt. Mit den Verlängerungen belaufen sich

die Zahlen auf 62 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2012 und 84 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2013 auf der Grundlage des § 25 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes a.F.. Auf Grund dessen wird geschätzt, dass bei ca. 100 Ausländern jährlich entschieden werden muss, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden kann. Den Ausländerbehörden entsteht im Falle eines Erstantrags Aufwand von durchschnittlich 131 Minuten (Mitarbeiter des gehobenen Dienstes) und im Falle eines Antrags auf Verlängerung 93 Minuten (Mitarbeiter des mittleren Dienstes). Mangels näherer Informationen zum Verhältnis von Erstanträgen zu Anträgen auf Verlängerung werden ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 112 Minuten sowie durchschnittliche Lohnkosten von 33 Euro pro Stunde angesetzt. Dies verursacht Erfüllungsaufwand von 6.160 Euro.

Den Ausländerinnen und Ausländern kann im Einzelfall ein Zeitaufwand von 94 Minuten entstehen, wenn sie Dokumente bei der Ausländerbehörde nachreichen müssen oder zusätzliche Informationen abgeben müssen.

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, § 25a AufenthG

Nach § 25a Abs. 1 AufenthG müssen die gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden künftig nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland geboren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sein. Anstelle der bisherigen Regelung müssen diese sich vier statt sechs Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Aufgrund der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels sowie der bisherigen Erfahrungen dürfte die Zahl der Begünstigten aufgrund der Neuregelung bei ca. 1.000 Personen liegen. Mit Stand 31. Dezember 2013 haben 2.765 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besessen. Der Zeitaufwand beträgt durchschnittlich 112 Minuten pro Fall bei durchschnittlichen Lohnkosten von 33 Euro pro Stunde, so dass für die Verwaltung der Erfüllungsaufwand um 61.600 Euro ansteigt.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht pro Fall ein Zeitaufwand von 78 Minuten. Daraus resultiert ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von 78.000 Minuten.

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird vorausgesetzt, dass sich der Ausländer seit acht beziehungsweise sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen und Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen. Darüber hinaus muss sich der Ausländer zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und seinen Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. Bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation muss zu erwarten stehen, dass er seinen Lebensunterhalt vollständig eigenständig sichern wird. Die Prüfung, ob die Betroffenen unter die Neuregelung fallen, könnte für eine einmalige Erhöhung des Verwaltungsaufwandes sorgen. Aufgrund der Erfahrun-

gen mit der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG und der Möglichkeit, im Alter zwischen 21 und 27 Jahren den Weg über § 25a AufenthG n.F. zu wählen, ist für eine geschätzte Anzahl von 30.000 Personen mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 2.502.100 Euro zu rechnen (durchschnittlicher Zeitaufwand von 131 Minuten pro Fall durch einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes). Für eine ex-ante schwer einzuschätzende jährliche Anzahl an zukünftig zu bearbeitenden Anträgen sind ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 112 Minuten pro Fall und durchschnittliche Lohnkosten von 33 Euro pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen bzw. mittleren Dienstes anzusetzen. Die Kosten pro Fall liegen damit bei 61,60 Euro.

Beim Ausländer erfordert beispielsweise der Nachweis der deutschen Sprache zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Zusammenhang mit § 38 AufenthG gemäß der Datenbank des Statistischen Bundesamtes einen Zeitaufwand von 2 Minuten. Von diesem Zeitanatz ist auch für Zwecke des Nachweises von § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG auszugehen. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen verlangen einen Zeitaufwand von 100 Minuten, so dass insgesamt ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von 3.000.000 Minuten entsteht.

Ausweisung und Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit, §§ 53 bis 56 AufenthG

Durch §§ 53 bis 56 AufenthG wird das Ausweisungsrecht grundlegend neu geregelt. Anstelle der bisherigen Ist-, Regel- und Ermessensausweisung tritt eine Ausweisung, die auf einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalles beruht. Infolge der bisherigen höchstrichterliche Rechtsprechung sind die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Ausweisung nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden, da die höchstrichterliche Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit eines Ausweisung anhand des Ist-, Regel- oder Ermessensausweisungsschemas nicht mehr zugelassen hat. Bereits in der Vergangenheit wurden daher bei einem Großteil der Ausweisungen die Anforderungen der Ermessensausweisung zugrunde gelegt. Durch die Umstellung des Ausweisungsrechts auf eine umfassende Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Tatbestandsseite wird das Verfahren für die Ausländerbehörden rechtssicherer ausgestaltet.

Die Ergänzung der Überwachungsmaßnahmen ausgewiesener Ausländer um ein Kontaktverbot geht mit einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand einher.

Abschiebungshaft, § 62 AufenthG

Die Änderungen in § 62 AufenthG dienen der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und dürften zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den mit der Abschiebung befassten Behörden und Gerichten führen.

Ausreisegewahrsam, § 62b AufenthG

Durch die neue Möglichkeit des Ausreisegewahrsams entsteht für die Behörde ein Erfüllungsaufwand, der dadurch kompensiert wird, dass z.B. für Sammelabschiebungen die vorgesehenen ausreisepflichtigen Personen auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden und die im Vorfeld gebuchten bzw. gecharterten Flugplätze mithin nicht mehr verfallen.

Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen und Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern, §§ 73b und 73c AufenthG

Mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung der im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und Unternehmen durch die Sicherheitsbehörden entsteht ein Mehraufwand bei den Sicherheitsbehörden und im Auswärtigen Amt. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind aktuell ca. 1.640 Personen im Rahmen des Visumsverfahrens tätig, die im Visumverfahren die Erfüllung einer oder mehrere Aufgaben anvertraut worden ist oder werden sollen und die nicht entsandte Angehörige des Auswärtigen Dienstes sind.

Das Auswärtige Amt hat bei den deutschen Auslandsvertretungen, von denen 174 über eine Visastelle verfügen, verschiedene Daten zum Identitätsdokument des Betroffenen zu erheben und die Zustimmung bei den Betroffenen zur Sicherheitsüberprüfung einzuholen. Dies verursacht bei den Mitarbeitern in den Auslandsvertretungen (mittlerer und gehobener Dienst kombiniert 56 Euro pro Stunde) einen Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall. Somit entsteht ein Erfüllungsaufwand von 33.632 Euro.

Zugleich hat das Auswärtige Amt die Daten zur Prüfung von Sicherheitsbedenken an verschiedene Behörden zu übermitteln und das Prüfergebnis an die Auslandsvertretungen zurückzumelden. Dadurch entsteht ein Zeitaufwand bei Mitarbeitern des mittleren Dienstes von 15 Minuten pro Fall. Somit entsteht bei den Mitarbeitern in der Zentrale des Auswärtigen Amtes (Lohnsatz 32 EUR pro Stunde) ein Erfüllungsaufwand von 13.120 Euro. Pro zu überprüfender Person verursacht eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden einen Zeitaufwand von 10 Minuten durch einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes sowie weiteren 5 Minuten bei einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Dadurch entsteht bei den Sicherheitsbehörden ebenfalls ein Erfüllungsaufwand von 13.120 Euro.

1.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erhebung zu Zugangsdaten, § 48a AufenthG

Für geschäftsmäßige Telekommunikationsdienstleister entstehen Auskunftspflichten nach § 48a AufenthG. Aufgrund der Anforderungen, die an die Auswertung von Datenträgern durch die Behörden zu stellen sind, ist nicht davon auszugehen, dass künftig in erheblicher Zahl Zugangsdaten erfragt werden. Der Aufwand ist nicht genau bezifferbar. Eine Entschädigung der Telekommunikationsdienstleister ist gesetzlich vorgesehen.

1.3. Stellungnahmen der Länder zum Erfüllungsaufwand

Die Länder haben in ihren Stellungnahmen den Erfüllungsaufwand nicht beziffert. Trotz expliziter Bitte des BMI im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung sich zum Erfüllungsaufwand zu äußern, hat der überwiegende Teil der Bundesländer dies nicht getan. Lediglich Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben sich qualitativ und zum Teil wenig aussagekräftig und pauschal zum Erfüllungsaufwand geäußert.

2. Evaluation

Die Bundesregierung wird dieses Gesetz spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluieren. So wird untersucht, ob und inwieweit die Ziele dieses Gesetzes erreicht worden sind und wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat. Es wird dabei auch über die Erfahrungen der mit den Regelungen verbundenen positiven als auch negativen Nebenfolgen, die Akzeptanz sowie die Praktikabilität der Regelungen bei den Mitarbeitern der Behörden, der Ausländer als auch bei den Migrationsberatungsstellen berichtet. Hierfür kann eine vom Nationalen Normenkontrollrat in Auftrag gegebene Studie zu Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachungen im Ausländerrecht herangezogen werden.

Dem Nationalen Normenkontrollrat erscheinen die Annahmen und Ergebnisse zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes – auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Informationen des Statistischen Bundesamtes, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie des Auswärtigen Amtes - plausibel. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung den Beschluss des Bundesrates vom 22. März 2013 (vgl. BR-Drucksache 505/12 (Beschluss)) zur Schaffung einer alters- und stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz aufgegriffen hat.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass der Besitz deutscher Sprachkenntnisse einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Integration in der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Angesichts der mit der im Gesetzentwurf unangetastet gebliebenen Voraussetzung, den Besitz einfacher deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise zum Ehegattennachzug nachweisen zu müssen, gemachten Erfahrungen stellt der Bundesrat zugleich fest, dass dieses Erfordernis nicht geeignet ist, seinen ursprünglichen Zweck zu erfüllen. Hinzu kommt, dass sich die Anwendung der entsprechenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG) angesichts der hierzu ergangenen nationalen und europäischen Rechtsprechung in der Praxis der hiermit befassten Behörden zunehmend unüberschaubar gestaltet und für die Betroffenen kaum noch nachvollziehbar erscheint.

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Erfordernis des vorherigen Sprachnachweises beim Ehegattennachzug im Aufenthaltsgesetz zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Bundesrat hatte am 22. März 2013 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes beschlossen, dessen wesentlicher Inhalt die Schaffung einer stichtagsunabhängigen – und damit auf Dauer angelegten – Bleiberechtsregelung war.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine solche gesetzliche Bleiberechtsregelung vor, um trotz fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von Geduldeten erbrachte nachhaltige Integrationsleistungen mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren.

Zu Buchstabe b:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 wurde der Ehegattennachzug neu geregelt: Seitdem können ausländische Ehegatten erst dann zu ihren bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebenden (ausländischen oder deutschen) Partnern nachziehen, wenn sie vor der Einreise den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift erbracht haben. Mit der damaligen Neuregelung sollte sichergestellt werden, dass sich Ausländer im Bundesgebiet von Anfang an zumindest auf einfache Art in Alltagssituationen auf Deutsch verständigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Daneben wurde die Einführung des Sprachnachweises mit der Verhinderung von Zwangsverheiratungen begründet.

Ausnahmen von dieser Regelung gelten für Ehegatten von ausländischen Hochqualifizierten, Forschern, Firmengründern, anerkannten Flüchtlingen, EU-Daueraufenthaltsberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU und von Unionsbürgern sowie für Ehegatten von australischen, israelischen, japanischen, kanadischen, koreanischen, neuseeländischen und US-amerikanischen Staatsbürgern.

Nachdem diese Regelung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zunächst bestätigt worden war, stellte das Bundesverwaltungsgericht im September 2012 fest, dass das Spracherfordernis beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu Deutschen nur eingeschränkt gilt (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. September 2012, 10 C 12.12). In diesen Fällen muss ein Visum zum Familiennachzug schon dann erteilt werden, wenn Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind. Bereits zuvor hatte das Bundesverwaltungsgericht das Fehlen einer allgemeinen Ausnahmeregelung zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung im Einzelfall (nur) deswegen als zulässig angesehen, weil der Interessenausgleich auch auf andere Weise, etwa durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen vorübergehenden Aufenthalt zum Zweck des Spracherwerbs, erfolgen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2010, 1 C 8.09).

Es war von Anfang an auch zumindest fraglich, ob die Sprachnachweisregelung mit höherrangigem EU-Recht vereinbar ist. Nach hiesiger Kenntnis hatten einzelne Mitgliedstaaten seinerzeit ähnliche Regelungen wie die Bundesrepublik Deutschland getroffen, diese aber zwischenzeitlich wieder aufgehoben. In einem Fall wohl auch wegen einer unmittelbar bevorstehenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs.

Der Europäische Gerichtshof hat am 10. Juli 2014 entschieden, dass die Ehefrau eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen türkischen Selbstständigen keine deutschen Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug nachweisen muss, da die entsprechende deutsche Regelung gegen das in den 1960er Jahren zwischen der Türkei und der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossene Assoziationsabkommen verstößt, das eine so genannte Stillhalteklausele und

damit ein Verbot, Verschlechterungen nachträglich einzuführen, enthält (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juli 2014, Rechtssache C-138/13 (Dogan)).

Die Bundesregierung hält gleichwohl am vor der Einreise zu erbringenden Sprachnachweis beim Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen fest, sieht aber generell und auch außerhalb dieses Personenkreises die Berücksichtigung von Härtefallgesichtspunkten vor.

Zu den ohnehin vorgesehenen Ausnahmen vom Sprachnachweis, die teilweise an die Staatsangehörigkeit des in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehegatten und teilweise an die Staatsangehörigkeit des nachziehenden Ehegatten und teilweise an andere Kriterien anknüpfen, führt auch die dargestellte Rechtsprechung zu einer weiteren Aufweichung des Sprachnachweises.

Es besteht nun ein kaum noch überschaubarer Flickenteppich von Ausnahmen vom Sprachnachweis, was die Anwendbarkeit des Rechts insgesamt erheblich erschwert und verkompliziert hat.

Daneben stellt die Regelung auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Inländerdiskriminierung dar, da ausländische Ehegatten von Angehörigen so genannter privilegierter Staaten (Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland und USA) keinen Sprachnachweis erbringen müssen, wohl aber ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger. Sollte der Europäische Gerichtshof seine Entscheidung vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache Dogan so verstanden wissen wollen, dass von Ehegatten assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger wegen des assoziationsrechtlichen Verschlechterungsverbots generell kein Sprachnachweis verlangt werden kann, wären deutsche Staatsangehörige insoweit auch gegenüber diesem Personenkreis benachteiligt.

Da sich auch für die damalige Begründung keine Belege finden ließen, dass der vor der Einreise zu erbringende Sprachnachweis der Verhinderung von Zwangsverheiratungen dient, sollte diese Regelung aufgehoben werden.

Die auch aus Sicht des Bundesrates erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache können durch die – gegebenenfalls verpflichtende – Teilnahme am Integrationskurs in mindestens gleicher Weise vermittelt werden.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

- a) Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen bei der Bewältigung der steigenden Flüchtlingszahlen unterstützt der Bundesrat das Ziel des Gesetzentwurfs, das Bleiberecht zu reformieren und die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkanntswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder schutzbedürftig sind.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Sowohl die alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Gedulde-

te, welche nachhaltige Integrationsleistungen durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus honoriert, als auch die Verbesserungen der legalen Aufenthaltsmöglichkeit für gut integrierte geduldete Jugendliche setzen ein starkes Willkommenssignal. Es ist gut, dass sich die Bundesrepublik Deutschland klar positioniert. Ausländer, die sich nachhaltig integrieren und mit ihrer Arbeitsleistung zum Wohlstand der Bundesrepublik Deutschland beitragen, sollten bleiben können.

- c) Der Bundesrat begrüßt insbesondere den neuen Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Dieser ergänzt die Regelungen der Anerkennungsgesetze um einen Weg zur beruflichen Anpassungs- beziehungsweise Nachqualifizierung und zum Spracherwerb in der Bundesrepublik Deutschland vor allem auch für Antragsteller aus dem Ausland. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Gewinnung ausländischer Fachkräfte in Engpassberufen.
- d) Der Bundesrat vermisst allerdings Regelungen im Aufenthaltsrecht, welche eine noch bessere Verzahnung der Chancen einer schnellen Arbeitsmarktintegration einerseits und der Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft andererseits in der Praxis gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen, nach denen in der Regel die Dauer der Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise die Dauer der Duldung für die Dauer einer aufzunehmenden oder bereits aufgenommenen Berufsausbildung zu erteilen ist.

Er bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der vorliegende Gesetzentwurf um Regelungen ergänzt werden kann, welche die dafür geeigneten Rahmenbedingungen schaffen:

- e) Für Jugendliche und junge Erwachsene, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel befristet für die Regelausbildungszeit einer Berufsausbildung nach § 4 BBiG oder § 25 HwO oder einer schulischen Berufsausbildung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erteilt werden. Das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses kann dabei jeweils zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres überprüft werden. Für den Fall, dass die Berufsausbildung nicht innerhalb der Regelausbildungszeit abgeschlossen werden kann, ist eine Verlängerungsmöglichkeit vorzusehen.
- f) Für Geduldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, soll ein neuer Aufenthaltstitel "Aufenthaltsgewährung für die Dauer einer Berufsausbildung" in Anlehnung an den neuen § 25b AufenthG geschaffen werden. Der Aufenthaltstitel soll in der Regel für die Regelausbildungszeit einer Berufsausbildung nach § 4 des BBiG oder § 25 HwO erteilt werden. Der Aufenthaltstitel setzt voraus, dass sich der Geduldete zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt, ausreichende Sprachkenntnisse nachweist und kein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht. Das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses kann dabei jeweils zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres überprüft werden. Für den Fall, dass die Berufsausbildung nicht innerhalb der Regelausbildungszeit abgeschlossen werden kann, ist eine Verlängerungsmöglichkeit vorzusehen.

Begründung:

Bereits in ihrem Bericht "Beitrag ausländischer Fachkräfte zur Deckung des zukünftigen Fachkräftebedarfs" hatte die Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2013 unter anderem vorgeschlagen, die Dauer der Duldung beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis an die Dauer der Ausbildung anzupassen. Dieser Vorschlag wird von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Integrationsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz unterstützt.

Der Vorschlag ergänzt die Bemühungen um eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern und Geduldeten. Mit dem Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014 wurde Asylsuchenden und Geduldeten ein deutlich früherer Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Asylbewerber und Geduldete sollen durch die Verkürzung der Wartezeit die Möglichkeit erhalten, durch Aufnahme einer Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, anstatt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen zu sein.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung nach Ablauf der Wartezeit war zwar auch bisher aufenthaltsrechtlich schon möglich, praktisch scheitert sie aber viel zu oft an der zu kurzen Dauer der Aufenthaltserlaubnis oder Duldung. Die Laufzeit einer Duldung oder Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel wesentlich kürzer als die Dauer einer drei- oder dreieinhalbjährigen Berufsausbildung. In der Praxis wird die Duldung üblicherweise für einen Zeitraum von drei oder sechs Monaten erteilt. Dies stellt zwar rechtlich kein Hindernis für den Beginn einer Berufsausbildung dar, allerdings führt es bei potentiellen Arbeitgebern beziehungsweise Ausbildungsbetrieben zu Unsicherheiten und somit zur Ablehnung des Ausbildungsplatzbewerbers. Unternehmen sind oftmals nicht bereit, Geduldete oder Personen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis auszubilden, wenn sie zu Beginn der Ausbildung nicht wissen, ob der Auszubildende in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und seine Ausbildung abschließen kann.

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben und somit wesentliche Integrationsbemühungen gezeigt haben, sollte deshalb der Zeitraum einer zu erteilenden Duldung beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis regelmäßig an die Dauer der Ausbildung angepasst werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung stehen diese jungen Menschen und Erwachsenen der Wirtschaft zur Verfügung. Dies gilt auch für Duldungsinhaber, da die Ausländerbehörde dem Betroffenen nach § 18a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer seiner erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilen kann.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen im Aufenthaltsrecht zum früheren Arbeitsmarktzugang ist die Maßnahme ein folgerichtiger Schritt. Die angestrebte Arbeitsmarktintegration wird nur gelingen, wenn

Geduldete verwertbare Qualifikationen und Berufsabschlüsse vorweisen können. Grundlage dafür ist eine abgeschlossene Berufsausbildung. Darüber hinaus erscheint die Maßnahme geeignet, den durch die demographische Entwicklung bedingten Umbruch am Ausbildungsmarkt zumindest in Ansätzen abzumildern und einen Beitrag zur Sicherung von Fachkräftenachwuchs zu leisten.

Der unterschiedliche ausländerrechtliche Status von Aufenthaltserlaubnis und Duldung wird durch unterschiedliche Voraussetzungen berücksichtigt. Für Geduldete soll vorrangig die Möglichkeit geschaffen werden, eine duale Berufsausbildung aufzunehmen, während bei der Anpassung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis auch schulische Ausbildungen berücksichtigt werden sollen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Absatz 14 Nummer 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 2 Absatz 14 Nummer 2 nach dem Wort "täuscht" die Wörter "im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung" einzufügen.

Begründung:

In der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs (vgl. BR-Drucksache 642/14, Seite 35) wird zutreffend ausgeführt, dass das im Tatbestand des § 2 Absatz 14 Nummer 2 AufenthG-E beschriebene Verhalten nur dann einen Anhaltspunkt für die Annahme von Fluchtgefahr darstellen könne, wenn die Täuschung im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung erfolgt. Aufgrund der in Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG verankerten strikten Gesetzesbindung sollte dieses einschränkende Tatbestandsmerkmal in den Gesetzestext aufgenommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Absatz 14 Nummer 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist § 2 Absatz 14 Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Der konkrete Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Fluchtgefahr bei der Aufwendung erheblicher Geldbeträge für einen Schleuser bei der unerlaubten Einreise des Ausländers soll gestrichen werden.

Der Umstand, dass der Ausländer zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt hat, lässt keine Rückschlüsse auf sein Verhalten nach erfolglosem Abschluss eines Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu. Für den Großteil der

Flüchtlinge besteht keine andere Möglichkeit der Einreise. Ob die Fluchtgefahr in diesen Fällen tatsächlich größer ist als in anderen Fällen, ist lediglich eine Vermutung dahingehend, dass jemand die an Schleuser bezahlte Summe nicht umsonst investiert haben möchte. Es liegen hierzu jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Damit wird die Vermutung eher zu einer Unterstellung. Auch die in der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs zitierte BGH-Entscheidung (vgl. BR-Drucksache 642/14, Seite 36) zieht die Zahlung eines erheblichen Geldbetrags an den Schleuser lediglich als einen von etlichen Gesichtspunkten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung heran. Sie lässt ausdrücklich offen, ob nur einzelne der in der Gesamtwürdigung angeführten Tatsachen den Verdacht auf einen Entziehungswillen rechtfertigen könnten (BGH, Beschluss vom 10. Februar 2000 - V ZB 5/00 - juris Rn. 13).

Auch Personen, die keine großen Geldbeträge für ihre Flucht aufgewendet haben, haben in der Regel kein Interesse abgeschoben zu werden. Ob sich jemand der Abschiebung entziehen will, kann besser mit den weiteren genannten Punkten prognostiziert werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 und 3 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einschränkungen im Rahmen einer Aufenthaltstitelerteilung bei Stellung eines Asylantrags gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG und bei unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags gemäß § 10 Absatz 3 AufenthG auf möglichen Novellierungsbedarf hin zu überprüfen.

Begründung:

Das Projekt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mit dem Titel "Jeder Mensch hat Potenzial" verfolgt die weiter zu fördernde Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vor dem Hintergrund, Potenziale dieser Menschen für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft stärker zu berücksichtigen und den frühzeitigen Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge zu verbessern. Zugleich soll verhindert werden, dass die Potenziale von Flüchtlingen verlorengehen.

Dies kann nicht nur für Menschen mit gesicherter asylrechtlicher Bleibeperspektive gelten, sondern muss auch anderweitige aufenthaltsrechtliche Perspektiven gerade im Hinblick auf den Arbeitsmarkt berücksichtigen.

Ungeachtet der bereits verbesserten Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und für Geduldete sollte daher überprüft werden, ob die Restriktionen in § 10 Absatz 1 und 3 AufenthG in der jetzigen Form weiterhin sachgerecht erscheinen.

Dass Menschen, die im Rahmen des Asylverfahrens bereits einen betrieblichen Ausbildungsplatz oder einen anderweitigen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben, vor einer Ausreise keinen ent-

sprechenden Aufenthaltstitel erlangen können, erscheint sowohl aus Sicht der Betroffenen wie auch der Arbeitgeber nicht nachvollziehbar. Hinzu treten faktische Einstellungshemmnisse trotz vorhandenen Potenzials im Hinblick auf eine ungesicherte Bleibeperspektive als Flüchtling.

In diesem Kontext wird insbesondere auch die beabsichtigte Neuregelung in § 11 Absatz 7 AufenthG-E zu berücksichtigen sein.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 Absatz 2 Satz 3a - neu - AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34 und 35 des Asylverfahrensgesetzes oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes ist die Frist durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeinsam mit der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung festzusetzen."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 § 11 Absatz 2 ist in dem bisherigen Satz 6 die Angabe "5" durch die Angabe "6" zu ersetzen.
- b) In Nummer 37 Buchstabe c § 75 Nummer 12 sind den Wörtern "die Anordnung" die Wörter "die Befristung bei einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 4 sowie" voranzustellen.

Begründung:

In anderen Fällen als bei Ausweisungen ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber unverzüglich bei der Ab- oder Zurückschiebung, festzusetzen. Diese Fälle betreffen regelmäßig Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber auf der Grundlage von Abschiebungsandrohungen (§§ 34, 35 AsylVfG) oder Abschiebungsanordnungen (§ 34a AsylVfG) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Zur Beschleunigung des Vollzugs und aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es geboten, dass bereits das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylbescheid mit der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung die Befristung für den Fall der Abschiebung ausspricht. Anderenfalls ist zu befürchten, dass Aufenthaltsbeendigungen weiter verzögert werden, wenn erst noch die Ausländerbehörden vor beziehungsweise bei der Abschiebung die Befristung verfügen müssen. Daher ist eine gesetzliche Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu ergänzen, die Wirkungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgrund von

Abschiebungen oder Zurückschiebungen, die auf einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamts beruhen, zu befristen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 11 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden, soweit dem der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht entgegensteht."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung "oder" ist missverständlich, weil sie den unzutreffenden Eindruck alternativer Aufhebungsgründe vermittelt.

Bei der Aufhebung oder Fristverkürzung nach § 11 Absatz 4 AufenthG-E handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dieser geht eine umfassende Abwägung voraus, bei der das öffentliche Interesse, den Ausländer aus dem Bundesgebiet fernzuhalten oder ihm die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu versagen, unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu gewichten ist. Überwiegen hiernach seine schutzwürdigen Belange, treten die spezial- oder generalpräventiven Gründe für die Sperrwirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots zurück (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 6. März 2014, 1 C 5.13).

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 17a Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 17a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "für die Dauer von bis zu 18 Monaten" zu streichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu 18 Monaten" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der neue Aufenthaltstitel soll zu einem Aufenthalt von bis zu 18 Monaten berechtigen, wenn Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind. Die vorgesehene Maximaldauer von 18 Monaten ist nicht sachgerecht. Viele Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungsmaßnahmen) werden nur mit mehr als 18 Monaten Zeit zu absolvieren sein. Zum Beispiel: Nach § 11 Absatz 1 BQFG können Ausgleichsmaß-

nahmen bis zu 36 Monate Zeit in Anspruch nehmen. Nur ohne die strikte Beschränkung der Maximaldauer auf 18 Monate kann der Aufenthalt entsprechend der erforderlichen Dauer der jeweiligen Anpassungsmaßnahme gewährt werden. Die Regelung ist ohnehin eine Ermessenregelung ("Kann"-Bestimmung).

Zu Buchstabe b:

Dem Personenkreis in § 17a Absatz 4 AufenthG-E soll gleichermaßen wie bei den Absolventinnen und Absolventen inländischer Universitäten und Hochschulen ausreichende Zeit zur Arbeitssuche, das heißt analog zu § 16 Absatz 4 AufenthG 18 Monate gewährt werden. Die Praxis zeigte, dass die Zeit von einem Jahr selbst für die Absolventinnen und Absolventen inländischer Universitäten und Hochschulen viel zu kurz war, weshalb deren erlaubte Aufenthaltszeit zur Arbeitsplatzsuche erst vor noch nicht langer Zeit von einem Jahr auf 18 Monate angehoben wurde.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 17a AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister durch die Einführung des neuen § 17a AufenthG-E erforderlich ist.

Begründung:

Da es sich bei § 17a AufenthG-E um einen Ermittlungstatbestand der Ausländerbehörden handelt, ist das Gesetz über das Ausländerzentralregister entsprechend anzupassen. Ohne diese Anpassung können Ermittlungsdaten nicht in das Gesetz über das Ausländerzentralregister eingespeist werden; § 17a AufenthG-E wäre somit praktisch nicht umsetzbar.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist in § 23 Absatz 4 Satz 2 das Wort "gilt" durch die Wörter "und Absatz 3 gelten" zu ersetzen.

Begründung:

Durch den Verweis auf § 24 Absatz 3 AufenthG können in der Aufnahmeanordnung die Verteilungs- und Zuweisungsregelungen des § 24 AufenthG entsprechend für anwendbar erklärt werden. Dies ist für die notwendige landesinterne Verteilung von Bedeutung.

11. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

(§ 25)

Absatz 4a Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort "kann" wird durch das Wort "soll" ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern "abweichend von § 11 Abs. 1" werden die Wörter "und § 10 Absatz 3" eingefügt sowie das Wort "vorübergehenden" gestrichen.'

Begründung:

§ 11 Absatz 4 AufenthG-E sieht vor, dass das in § 11 Absatz 1 AufenthG normierte Einreise- und Aufenthaltsverbot unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Dass dies bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG regelmäßig vorzunehmen ist, ergibt sich jedoch lediglich aus der Gesetzesbegründung. Bei Betroffenen von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG erhalten können, handelt es sich um eine besondere schutzwürdige und vulnerable Gruppe, die einer raschen Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation bedarf. Daher sollte es bei dem in der derzeit noch gültigen Fassung enthaltenen Hinweis "abweichend von § 11 Abs. 1" bleiben. Dies ist auch im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns, da es dann keiner formalen Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots bedarf.

Aus der Praxis sind Fälle von Betroffenen von Menschenhandel bekannt, die vor ihrem Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden Asyl beantragt haben. Wenn dieser Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt worden ist, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG aufgrund § 10 Absatz 3 AufenthG ausgeschlossen, da § 25 Absatz 4a AufenthG auch in der im Gesetzentwurf enthaltenen Fassung keinen Rechtsanspruch begründet. Durch die Einfügung "abweichend von § 10 Absatz 3" sollen derartige Fallkonstellationen, die dem Sinn der Spezialnorm für Betroffene von Menschenhandel zuwiderlaufen, vermieden werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

(§ 25 Absatz

4a Satz 4 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Nach Beendigung ... < weiter wie Gesetzentwurf > ...

Abweichend von Satz 2 Nummer 1 und 3 soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn das Verlassen der Bundesrepublik aufgrund humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten oder das Kindeswohl gefährden würde." '

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a sind in § 26 Absatz 1 Satz 5 nach den Wörtern "§ 25 Absatz 4a Satz 3" die Wörter "und Satz 4" einzufügen.

Begründung:

Der Bundesrat hat sich in seiner EntschlieÙung vom 11. April 2014 zu Maßnahmen zur Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten (vgl. BR-Drucksache 71/14 (Beschluss)) für angemessene aufenthaltsrechtliche Regelungen, auch unabhängig von einem Strafverfahren, für diejenigen Betroffenen von Menschenhandel ausgesprochen, für die das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Viktimisierung eine besondere Härte darstellen würde. Dies ist erforderlich, um der Situation derjenigen Opfer besser Rechnung tragen zu können, die beispielsweise aufgrund extremer Traumatisierung nicht in der Lage sind, sich als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung zu stellen. Eine Härtefallregelung ist aber auch im Hinblick auf die Fälle geboten, in denen die Betroffenen zwar zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bereit sind, die Staatsanwaltschaft aufgrund von Beweisschwierigkeiten jedoch auf andere Straftatbestände ausweicht oder es letztlich nicht zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommt, weil beispielsweise die Täter nicht ermittelt werden.

Zwar gelten die Regelungen des § 25 Absatz 4a AufenthG sowohl für Erwachsene als auch für Kinder, so dass deren Belange bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Kontext eines Strafverfahrens bereits berücksichtigt werden. Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von Kindern muss - so fordert es auch Artikel 14 Absatz 2 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel - bei der Gewährung eines Aufenthaltsrechts jedoch insbesondere auch der Aspekt des Kindeswohls berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet zwar eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf eine aufenthaltsrechtliche Perspektive nach einem Strafverfahren, ist aber nicht geeignet, die in der oben genannten EntschlieÙung enthaltene Forderung des Bundesrates umzusetzen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 25a Absatz 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c ist § 25a Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit."

Begründung:

Durch die Änderung von § 25a Absatz 4 AufenthG-E kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG ebenfalls erteilt werden, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Ohne diese Änderung würde eine Vielzahl von Jugendlichen trotz anerkannter Integrationsleistungen keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG-E erhalten können.

14. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 25b Absatz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht. Dies gilt auch, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von bis zu insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."

Begründung:

Die Ausschlussgründe in § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E sind nicht stimmig. Unter Annahme eines redaktionellen Versehens bedarf es deshalb einer Anpassung der Formulierung.

15. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 25b Absatz 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 13 sind in § 25b Absatz 3 nach dem Wort "Nummer" die Angabe "2" und ein Komma einzufügen.

Begründung:

Nach § 25b Absatz 3 AufenthG-E wird von den Voraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Lebensunterhaltssicherung) und 4 (Deutschkenntnisse) AufenthG-E abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann. Personen, die aus den genannten Gründen nicht in der Lage sind die deutsche Sprache zu erlernen, sind nach den Erfahrungen der verwaltungsgerichtlichen Praxis aber auch häufig nicht in der Lage, die in § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG-E geforderten Kenntnisse über die deut-

sche Rechts- und Gesellschaftsordnung zu erwerben beziehungsweise nachzuweisen. Das Einbürgerungsrecht, in dem ähnliche Voraussetzungen gelten (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 StAG), zieht daraus die Konsequenz, dass sowohl von den Sprachkenntnissen als auch von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet abgesehen wird, wenn sie wegen Krankheit, Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden können (vgl. § 10 Absatz 6 StAG). Ebenso sollte in § 25b Absatz 3 AufenthG-E verfahren werden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 25b Absatz 4 Satz 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 13 § 25b Absatz 4 Satz 3 ist das Wort "gilt" durch die Wörter "und § 34 Absatz 2 und 3 gelten" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 25b Absatz 4 AufenthG-E soll auch den Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern der von § 25 Absatz 1 AufenthG begünstigten Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 25b Absatz 4 Satz 3 AufenthG-E regelt durch Verweis auf die für Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen geltende Vorschrift (§ 31 AufenthG), wie aus diesem akzessorischen Aufenthaltsrecht für Ehegatten und Lebenspartner ein eigenständiges Aufenthaltsrecht werden kann, das auch bei Auflösung der ehelichen beziehungsweise lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft fortbesteht. Es fehlt aber eine entsprechende Regelung für das Aufenthaltsrecht der Kinder nach dem Eintritt der Volljährigkeit. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG-E in Verbindung mit § 8 Absatz 1 AufenthG ist hier nicht mehr möglich, weil das Tatbestandsmerkmal "minderjährig" nicht länger erfüllt ist. Ob den Betroffenen ein Aufenthaltsrecht nach § 25a AufenthG zusteht, hängt vom Einzelfall ab. Daher sollte in § 25b Absatz 4 Satz 3 AufenthG-E auch auf die Vorschriften im Abschnitt über den Aufenthalt aus familiären Gründen verwiesen werden, die das eigenständige Aufenthaltsrecht volljährig gewordener Kinder regeln (§ 34 Absatz 2 und 3 AufenthG).

17. Zu Artikel 1 Nummer 13a - neu - (§ 25c - neu - AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer einzufügen:

'13a. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:

"§ 25c Aufenthaltsgewährung bei Berufsausbildung

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

1. sich in einer Ausbildung zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren schulischen Berufsausbildung befindet oder ihm eine Zusage für eine solche erteilt wurde,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebenssituation in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann,
4. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt.

Ein vorübergehender Bezug von ergänzenden Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3) § 25a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer der Ausbildung zu verlängern. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 1 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) § 25a bleibt unberührt.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 soll verlängert werden, wenn nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist, dass der Ausländer zukünftig seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist." '

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach der Angabe zu § 25a werden folgende Angaben eingefügt:

"§ 25b ...<weiter wie Gesetzentwurf>

- c) Satz 3 wird aufgehoben.'

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter "und 2" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Ausweisungsgrund vorliegt" durch die Wörter "Ausweisungsinteresse besteht" ersetzt.'

- b) Nach Nummer 23 ist folgende Nummer 23a einzufügen:

'23a. In § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter "§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30" gestrichen.

Begründung:

Vom Erfordernis des Sprachnachweises vor der Einreise beim Ehegattennachzug wird abgesehen. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn vor der Einreise bereits Integrationsleistungen erbracht werden, wozu insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache gehört. In der Praxis wird die Familienzusammenführung jedoch vielfach unangemessen erschwert, weshalb fraglich erscheint, ob die Regelung in vollem Umfang mit der Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) in Einklang steht. Rechtliche Bedenken sind vom Europäischen Gerichtshof auch im Hinblick auf Artikel 41 Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei geäußert worden. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat das Fehlen einer allgemeinen Härtefallklausel moniert. Nach der Einreise besteht ohnehin eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Daher ist es sachlich nicht erforderlich, die Visumserteilung von einem Sprachnachweis abhängig zu machen, weil das Erlernen der deutschen Sprache im Inland einfacher und leichter zu bewerkstelligen ist. Die mit der Einführung des Sprachnachweises bezweckte Bekämpfung der Zwangsverheiratung ist zwar ein legitimes Anliegen, es liegen jedoch keine belastbaren Daten vor, die belegen, dass dieses Ziel damit auch erreicht wurde.

19. Zu Artikel 1 (Kapitel 5 AufenthG - Abschiebungshaftrecht)

Aus Sicht des Bundesrates nimmt der vorliegende Gesetzentwurf im Bereich der Aufenthaltsbeendigung zwar Zwangsmaßnahmen in den Blick, sieht jedoch davon ab,

das Instrument der freiwilligen Ausreise sowie die Ausreiseförderung und -beratung zu stärken, welches in der Praxis eine weitaus größere Bedeutung besitzt.

Die Anordnung von Abschiebungshaft muss jedoch bereits nach dem Europäischen Recht letztes Mittel sein und darf nur zur Durchsetzung einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung angeordnet werden; denn Abschiebehaft entfaltet gravierende negative Auswirkungen auf die Betroffenen. Dies gilt umso mehr für besondere Personengruppen wie Minderjährige, ältere Ausländer, Schwangere und Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern.

Anders als bei der Strafhaft haben sich Personen in Abschiebehaft zudem nicht im strafrechtlichen Sinn schuldig gemacht und sind auch nicht wie Menschen in Untersuchungshaft einer Straftat verdächtig. Es handelt sich um eine reine Verwaltungshaft. An die Verhängung dieser Haft sind daher besonders hohe Anforderungen zu stellen. Vorrangig sind auch vor diesem Hintergrund Haftvermeidung und Rückführungsalternativen, mit denen in der Länderpraxis teils bereits gute Erfahrungen gesammelt werden.

In den Fällen, in denen auf eine Abschiebehaft als letztes Mittel nicht verzichtet werden kann, muss die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten werden.

Der Bundesrat vertritt zum Abschiebungshaftrecht daher folgende Auffassung:

- Der bisherige Regelungsansatz im Aufenthaltsgesetz soll um Instrumente der Haftvermeidung ergänzt und mildere Mittel, wie zum Beispiel die Stellung einer Kaution, geprüft und gesetzlich vorgesehen werden.
- In Dublin-Fällen soll das Mittel der Abschiebungshaft auf die unabdingbar notwendigen Fälle beschränkt bleiben.
- Die Höchstdauer der Abschiebungshaft von 18 Monaten soll auf sechs Monate reduziert werden.

Der Bundesrat bittet darum, die Änderungswünsche im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 44 AufenthG)

Der Bundesrat begrüßt die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Ausweitung der Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs. Aus der Vollzugspraxis wird deutlich, dass auch weitere Aufenthaltsrechte aus humanitären Gründen regelmäßig in längere Aufenthalte und eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Perspektive einmünden. Im Interesse einer frühzeitigen Integration ist es deshalb angebracht, die Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs auf diesen Personenkreis weiter auszuweiten. Dieses gilt für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und § 25a Absatz 2 AufenthG. In Hinblick auf eine Verbesserung der Zugangschancen zum Arbeitsmarkt ist es zudem angezeigt, Asylbewerber und Geduldeten zumindest im Rahmen verfügbarer Kursplätze die Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen.

Der Bundesrat verweist auf seinen Gesetzentwurf zur Öffnung der Integrationskurse für Unionsbürgerinnen und -bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären,

völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete (vgl. BR-Druck-sache 756/13 (Beschluss)) und bittet darum, den Gesetzentwurf entsprechend zu überarbeiten.

21. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Buchstabe c AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a ist in § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c die Angabe "Satz 3" zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung erhalten Inhaber und Inhaberinnen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 4a AufenthG nach erstmaliger Erteilung und damit bereits in einer frühen Phase der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Dies erscheint notwendig, um eine Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt außerhalb des bisherigen kriminellen Umfeldes möglichst frühzeitig vorzubereiten.

Eine Gleichstellung mit anerkannten Flüchtlingen, die bereits über einen Teilnahmeanspruch verfügen, ist geboten, weil auch diese Personengruppen regelmäßig längerfristig in der Bundesrepublik Deutschland leben und hier ihren Lebensunterhalt nur dann angemessen verdienen können, wenn sie - neben weiteren Voraussetzungen - auch ausreichende Deutsch-Kenntnisse besitzen.

22. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a

(§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG),

Buchstabe b

(§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 23 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe "bis 2" ist durch die Angabe "bis 3" zu ersetzen.

bb) Nach der Angabe "Satz 3" sind die Wörter "oder Absatz 5" einzufügen.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. ein Aufenthaltstitel nach § 22 oder § 23." '

Begründung:

Mit der Änderung erhalten auch Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, § 25 Absatz 3 oder Absatz 5 AufenthG sind, Zugang zu einem Integrationskurs. Insbesondere die Aufenthalte gemäß §§ 22 und 23 Absatz 1 AufenthG sind langfristig beziehungsweise dauerhaft angelegt, wie zum Beispiel bei der Aufnahme afghanischer Ortskräfte. Auch bei Aufenthalten nach § 25 Absatz 3 und Absatz 5 AufenthG liegt in der Regel eine mehrjährige Aufenthaltsdauer vor. Der Ausschluss dieser Personenkreise vom Besuch eines Integrationskurses erschwert ihre Integration nachhaltig. Er behindert ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und verzögert insbesondere ihre wirtschaftliche Integration unnötig. Ein Differenzierungsmerkmal zu den Aufenthalten, die den Besuch des Kurses derzeit ermöglichen, ist nicht erkennbar, so dass hier eine Gleichstellung erforderlich ist.

23. Zu Artikel 1 Nummer 24 und 25 (§§ 48, 48a AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die neu geschaffenen Befugnisse, Datenträger von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum Zweck der Identitätsfeststellung und Geltendmachung der Rückführungsmöglichkeit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben der Verhältnismäßigkeit entsprechen, zumal sie ohne richterliche Anordnung erfolgen können.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat seit der Entscheidung am 5. Februar 2005 in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass wegen des besonderen grundrechtlichen Schutzes des Fernmeldegeheimnisses in Artikel 10 GG der Zugriff auf Verbindungsdaten, welche durch die Auswertung von Datenträgern erfolgt, nur bei dem Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung zulässig ist. Außerdem bedarf es hierzu eines richterlichen Beschlusses.

Auch informationstechnische Systeme sind mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 unter den besonderen grundrechtlichen Schutz der Vertraulichkeit und Integrität gestellt worden. Eingriffe in dieses Grundrecht sind grundsätzlich nur möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen und wenn ein richterlicher Beschluss vorliegt.

Auch die Umsetzung ist im Hinblick auf den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, in die in keinem Fall eingegriffen werden kann, schwierig. Die Grenze, welche Daten zur Identitätsfeststellung

geeignet sind und welche hingegen bereits die Privatsphäre des Inhabers berühren, ist fließend und nicht ausreichend rechtssicher abgrenzbar.

24. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b (§ 48 Absatz 3a AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie dem Recht auf Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung angemessen Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht misst dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einen hohen Stellenwert bei. In Bezug auf die Datenerhebung in informationstechnischen Systemen hat es klargestellt, dass eine gesetzliche Regelung darauf hinzuwirken hat, dass die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten, soweit wie informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unterbleibt. Gibt es im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bestimmte Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensführung berühren wird, hat sie grundsätzlich zu unterbleiben (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 - BVerfGE 120, 274 ff., juris Rn. 264).

Diesen Vorgaben dürfte § 48 Absatz 3a AufenthG-E nicht entsprechen. Nach dessen Satz 3 ist die Maßnahme nur dann unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Gerade bei der Auswertung von Smartphones kann davon ausgegangen werden, dass sich darauf sowohl kernbereichsrelevante als auch andere Daten befinden.

Das in § 48 Absatz 3a Satz 4 AufenthG-E vorgesehene Verbot, durch die Auswertung erlangte Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu verwerten, mildert den Eingriff lediglich ab. Zudem wird es in der Praxis kaum nachweisbar sein, aus welchen Daten die Erkenntnisse gewonnen wurden.

25. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b (§ 48 Absatz 3a AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Aufzeichnungen über die Erkenntnisse, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, eine bereichsspezifische Löschungsvorschrift zu schaffen ist.

Begründung:

Erlangte Daten müssen vernichtet werden, sobald sie für die festgelegten Zwecke oder den gerichtlichen Rechtsschutz nicht mehr erforderlich sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999 - 1 BvR 2226/94 unter anderem -, BVerfGE 100, 313, juris Rn. 174). Dieses Gebot dürfte auch für Aufzeichnungen gelten, die die aus der Datenauswertung gewonnenen Erkenntnisse zum Inhalt haben. Insoweit böte sich eine bereichsspezifische Regelung an, zumal für Aufzeichnungen über Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung in § 48 Absatz 3a Satz 6 AufenthG bereits eine Regelung getroffen wird.

26. Zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 48a Absatz 1 AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Auskunftsverlangen nach § 48a Absatz 1 AufenthG-E unter einen Richtervorbehalt zu stellen ist.

Begründung:

Die Parallelregelung in der Strafprozessordnung sieht vor, dass Auskunftsverlangen, die sich auf Daten beziehen, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden (vgl. § 100j Absatz 3 Satz 1 StPO).

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Schutzniveau für Ausländerinnen und Ausländer geringer sein soll als für Beschuldigte im Strafverfahren.

27. Zu Artikel 1 Nummer 29 (§ 54 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 29 ist § 54 Absatz 1 Nummer 5 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "ein Kind oder einen Jugendlichen" sind durch die Wörter "andere Personen" zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort "Weise" sind die Wörter "auf andere Personen einwirkt" einzufügen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit der formulierten Norm. Diese soll daher verallgemeinert und praktikabler gefasst wer-

den. Das Ausweisungsinteresse sollte auch dann bestehen, wenn auf erwachsene Personen gezielt oder andauernd eingewirkt wird.

28. Zu Artikel 1 Nummer 29 (§ 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 9 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Verhältnis von § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG-E einerseits zu § 54 Absatz 2 Nummer 9 AufenthG-E andererseits zu prüfen.

Begründung:

Nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG-E wiegt das Ausweisungsinteresse schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verurteilt wurde oder wenn er den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BtMG verwirklicht oder dies versucht hat. Nach § 54 Absatz 2 Nummer 9 AufenthG-E wiegt das Ausweisungsinteresse aber auch generell bei jedem nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften schwer. Die gleichlautende Formulierung der mit § 55 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E derzeit geltenden Fassung wird in der Praxis so verstanden, dass alle Straftaten erfasst werden sollen, die zu einer Verurteilung geführt haben, die oberhalb der Bagatellgrenze von 30 Tagessätzen Geldstrafe liegt (vgl. Nummer 55.2.2.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz). Der Weite des Tatbestands entsprechend rangierte dieser Ausweisungsgrund bislang auf der niedrigsten Stufe der Ausweisungsgründe – der Ermessensausweisung. Der Gesetzentwurf wirft systematische Probleme auf: Wenn nach § 54 Absatz 2 Nummer 9 AufenthG-E schon jede nicht bagatellarische Straftat ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen soll, wäre die Aufzählung bestimmter Verurteilungen beziehungsweise Delikte in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG-E überflüssig. Es erscheint außerdem prüfungsbedürftig, ob in allen Fällen der weit gefassten Nummer 9 in § 54 Absatz 2 AufenthG-E von einem "schwerwiegenden" Ausweisungsinteresse gesprochen werden kann.

29. Zu Artikel 1 Nummer 29 (§ 55 Absatz 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 29 § 55 Absatz 2 ist das Wort "insbesondere" durch das Wort "beispielsweise" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung "insbesondere" kann als Gewichtung missverstanden werden, die andere – nicht genannte – Anhaltspunkte für ein Bleibeinteresse abwertet. Die Gründe für einen Verbleib im Bundesgebiet können aber vielschichtig sein. Deshalb darf nicht der Eindruck entstehen, dass das schwerwiegende Bleibeinteresse weitgehend abschließend definiert wurde.

30. Zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b (§ 62 Absatz 4a Satz 2 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b ist dem § 62 Absatz 4a folgender Satz anzufügen:

"Die für den Haftantrag zuständige Behörde hat das zuständige Gericht unverzüglich über das Scheitern der Abschiebung und die maßgeblichen Umstände zu informieren."

Begründung:

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass das Gericht Kenntnis von der gescheiterten Abschiebung erhält und so überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Haft unverändert fortbestehen. Aus der bisherigen Formulierung des § 62 Absatz 4a AufenthG-E ergibt sich nicht, wie die Feststellung des unveränderten Fortbestehens der Haftvoraussetzungen konkret erfolgen soll. Diese Feststellung sollte schon aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten dem zuständigen Haftrichter vorbehalten sein, Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG.

31. Zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe c (§ 75 Nummer 12 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe c § 75 Nummer 12 sind den Wörtern "die Anordnung" die Wörter "die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 in den Fällen von § 34 des Asylverfahrensgesetzes sowie" voranzustellen.

Begründung:

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Befristungsentscheidung gemäß § 11 Absatz 2 AufenthG in den Fällen der Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylVfG trifft.

32. Zu Artikel 4a - neu - (§ 427 Absatz 3 - neu - FamFG)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 427 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung vor der Anhörung des Betroffenen erlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen." "

Begründung:

Artikel 4 des Referentenentwurfs sah vor, dem § 427 FamFG einen entsprechenden Absatz 3 anzufügen. Diese Regelung ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vollzugsdefizite hatte festgestellt, dass die in § 427 Absatz 2 FamFG vorgesehene vorläufige Freiheitsentziehung im Wege einstweiliger Anordnung in Fällen von Gefahr im Verzug in Fällen der geplanten Freiheitsentziehung unpassend ist, weil sie auf die zeitliche Dringlichkeit abstellt. Hinzu kommt, dass nach § 427 Absatz 1 FamFG die vorläufige Freiheitsentziehung generell ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden voraussetzt. Auch dieses Dringlichkeitserfordernis ist für den Fall der geplanten Freiheitsentziehung unpassend. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der einstweiligen Anordnung bei der Beantragung von Abschiebungshaft in der Praxis kaum praktische Bedeutung zukommt.

Die Betroffenen nehmen jedoch die Ladung zu einer Anhörung in vielen Fällen zum Anlass, sich der zum Zwecke einer konkreten Vollzugsmaßnahme erforderlichen Freiheitsentziehung und mithin der Vollzugsmaßnahme selbst zu entziehen. Dies führt im Ergebnis zum Scheitern vieler Versuche, eine bestehende vollziehbare Ausreisepflicht auch durchzusetzen.

Aus diesem Grund hatte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vollzugsdefizite vorgeschlagen, § 427 FamFG um eine Regelung zu ergänzen, die auf die Gefährdung des Zwecks der Anordnung durch die vorherige Anhörung abstellt.

Diese Regelung ist für eine effiziente Durchsetzung der Ausreisepflicht erforderlich. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Migrationsbereich. Es ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen der Regelung des § 427 Absatz 2 FamFG in Fällen

der geplanten Freiheitsentziehung oft nicht vorliegen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Ergänzung des § 427 FamFG sind nicht ersichtlich. Zahlreiche sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen enthalten Einschränkungen, bei denen auf die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme abgestellt wird.

Deshalb sollte die Regelung des Artikels 4 des Referentenentwurfs wieder in den aktuellen Gesetzentwurf übernommen werden.

33. Zu Artikel 5 Nummer 10a - neu - (§ 33 Absatz 3 BeschV)

In Artikel 5 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

'10a. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absatz 1 gilt nicht für jugendliche oder heranwachsende geduldete Ausländerinnen und Ausländer."

Begründung:

Das fortdauernde Beschäftigungsverbot nach § 33 BeschV hindert junge Geduldete dauerhaft an einer Erwerbsbeteiligung. Nach dieser Vorschrift ist Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt unter anderem dann zu versagen, wenn sie selbst den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu vertreten haben. Hierunter fällt auch das Unterlassen zumutbarer Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung. Jugendliche, die sich im Interessenkonflikt zwischen der Aufdeckung der Täuschungshandlung ihrer Eltern und dem Erfüllen der eigenen Mitwirkungspflicht befinden, werden sich aus persönlichen Gründen in der Regel gegen ihre rechtliche Verpflichtung entscheiden. An dieser Situation ändert auch die Konkretisierung der Nicht-Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens anderer in § 33 Absatz 2 BeschV nichts, wonach das Verbot insbesondere dann zu verhängen ist, wenn die Ausländerbehörde die Betroffenen durch eine von ihnen selbst verursachte Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder eigene falsche Angaben nicht abschieben kann. Zwar wird dem Jugendlichen nur die eigene Täuschung zugerechnet, aber eine aktive Mitwirkung ohne Aufdeckung des Fehlverhaltens der Eltern kann als aktive Täuschungshandlung ausgelegt werden, die sodann zum Beschäftigungsverbot führen wird.

Ein in diesen Fällen fehlender Arbeitsmarktzugang ist nicht nur ein falsches Signal an eine junge Flüchtlingsgeneration, das auch die Motivation, einen Schulabschluss zu erlangen, behindert. Sie widerspricht auch dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung und Sicherung des Fachkräftepotentials, die auch durch eine erhöhte Teilnahme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an der beruflichen Ausbildung erfolgen soll.

Diese Privilegierung der jungen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer beim Arbeitsmarktzugang erfolgt in Anlehnung an die Änderung in Artikel 1 Nummer 12 (§ 25a AufenthG) des Gesetzentwurfs zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, wonach dieser Personengruppe bei nachhaltiger Integration ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll.

34. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

In Artikel 6 sind die Wörter "am Tag" durch die Wörter "drei Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche grundlegende Änderungen, deren praktische Umsetzung durch die Ausländerbehörden eine Vorbereitungszeit erfordert. Dies betrifft insbesondere die Neugestaltung der Ausweisungsvorschriften und die gänzlich neue Rechtsgrundlage für die Titelerteilung nach § 17a AufenthG-E. Die Umsetzung dieser Regelungen setzt Schulungen, die Erstellung von Musterbescheiden und die Änderung interner Weisungen voraus. Ohne eine entsprechende Zeit zur Vorbereitung könnten insbesondere Ausweisungen über Monate nicht mehr rechtssicher erlassen werden.